



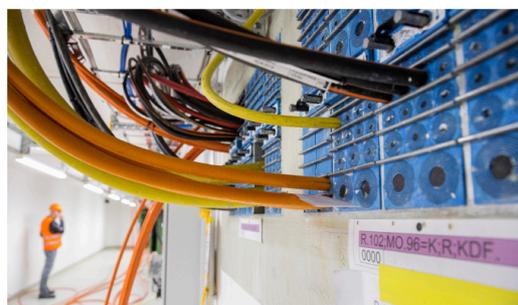
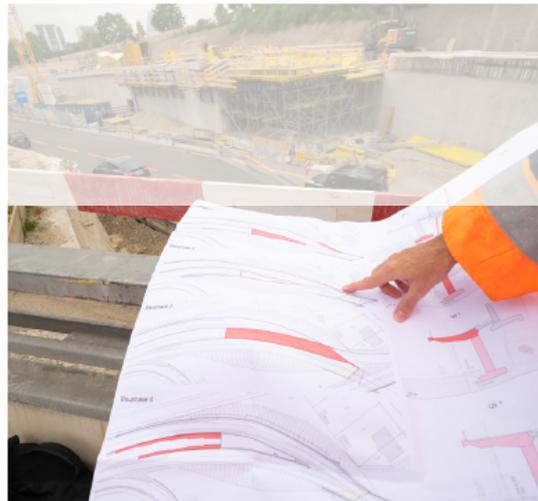
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA



Handbuch Beschaffungswesen Nationalstrassen ASTRA

10. Auflage



Handbuch Beschaffungswesen

Nationalstrassen

ASTRA

Herausgeber:

Bundesamt für Strassen ASTRA

Fachbereich Beschaffungs- und Vertragswesen

Pulverstrasse 13

3063 Ittigen

Tel. +41 (0)58 462 94 11

www.astra.admin.ch

Bildlegenden (von links nach rechts):

A2 Belchentunnel, Neubau dritte Tunnelröhre, Arbeiten an der Bewehrung

A2 Amsteg – Göschenen (Gotthard Nordrampe), Schutzbauten Naturgefahren, Hangsicherung

A8 Faulensee–Leissigen, Steinschlagschutz Krattighalde

A16 Tavannes – Biel (Bözingenfeld), Arbeiten auf dem Portal des Tunnels 2 (Talspur)

A13 Anschluss Sufers – Galerie Traversa Süd, Hauptarbeiten Crestawaldbrücke (Hinterrhein)

A2 Göschenen – Andermatt, Passstrasse Schöllenen, Instandsetzung Trasse und Kunstbauten

A2 Lopperstrasse, Montage Schutznetze oberhalb Portal Acheregg Tunnel

A2 Anschluss Muttenz Süd – Verzweigung Hagnau, Tunnel Hagnau, Neubau (3-spurig)

A2 Anschluss Muttenz Süd – Verzweigung Hagnau, Neubau Strassenabwasserbehandlungsanlage und Stapelbecken

A2 Anschluss Muttenz Süd – Verzweigung Hagnau, Instandsetzungsarbeiten, Ersatz Fahrbahnbelag

A1 Ausbau Nordumfahrung Zürich, Stelzentunnel, Tunnelelektronik Betriebs- und Sicherheitsanlagen (BSA)

A1 Verzweigung Zürich-Ost und Zürich-Nord (Fahrtrichtung Bern)

Kein Teil des Werkes darf ohne ausdrückliche Genehmigung in irgend einer Form (Druck, Fotokopie) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme vervielfältigt oder verarbeitet werden.

Die Inhalte dieser Unterlage wurden mit grosser Sorgfalt erstellt und geprüft. Fortlaufend werden die Inhalte ergänzt und den neusten juristischen Lehren und Rechtsprechungen angepasst. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Herausgeber und Autoren können daher für fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische noch irgendeine Haftung übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

A	Einführung	4
<hr/>		
1.	Vorwort	4
2.	Handhabung	5
B	Grundlagen	6
<hr/>		
3.	Rechtsgrundlagen	6
3.1	Überblick über die Rechtsgrundlagen im Beschaffungswesen	6
3.2	Internationales Recht	6
3.3	Nationales Recht	7
4.	Beschaffungsgrundsätze	7
4.1	Nachhaltigkeit	8
4.2	Transparenz	9
4.3	Stärkung des Wettbewerbs	9
4.4	Wirtschaftlicher Einsatz öffentlicher Gelder	9
4.5	Gleichbehandlungsgebot	9
5.	Verfahrensgrundsätze	10
5.1	Ausstand	10
5.2	Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10
5.3	Gleichbehandlung von Frau und Mann	10
5.4	Vertraulichkeit	10
C	Anwendungsbereich	11
<hr/>		
6.	Öffentliche Beschaffung	11
7.	Vier Fragen	12
7.1	Auftraggeber (wer?)	12
7.2	Auftragsarten (was?)	13
7.3	Ausnahmen	14
7.4	Auftragswert (wieviel?)	15
D	Verfahren	18
<hr/>		
8.	Verfahrenswahl	18
8.1	Offenes Verfahren	18
8.2	Selektives Verfahren	18
8.3	Einladungsverfahren	19
8.4	Freihändiges Verfahren	19
8.5	Kurzchecks Beschaffungsprozesse	20
E	Phasen	23
<hr/>		
9.	Vorbereitung	23
9.1	Ausschreibungsunterlagen	23
9.1.1	Bestandteile	23
9.1.2	Sprache der Ausschreibungsunterlagen	23

9.1.3	Vertragsvorlagen	24
9.1.4	Teilnahmebedingungen	26
9.1.5	Eignungskriterien	27
9.1.6	Technische Spezifikationen	29
9.1.7	Zuschlagskriterien	31
9.1.8	Bewertung	40
9.1.9	Fristen	42
9.1.10	Optionen	43
9.1.11	Rahmenverträge	44
9.1.12	Vorbefassung	44
9.1.13	Varianten	45
9.1.14	Vergütungsmodelle	45
9.2	Ausschreibung	46
9.2.1	Beschaffungen im Staatsvertragsbereich	46
9.2.2	Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs	46
9.2.3	Publikationsorgan	47
9.2.4	Publikation unter simap.ch	47
9.2.5	Formelle Anforderungen an die Ausschreibung	47
9.2.6	Materielle Inhalte der Ausschreibung	47
9.3	Sprachen	52
9.3.1	Sprache der Veröffentlichungen	52
9.3.2	Sprache der Ausschreibungsunterlagen	53
9.3.3	Sprache der Eingaben der Anbieter	53
9.3.4	Sprache der Verfahren	54
9.4	Vertragsvorlagen	55
9.4.1	Planer-, Werkverträge und übrige Verträge	55
9.4.2	Nachträge	55
10.	Durchführung	61
10.1	Einreichungsphase	61
10.1.1	Begehung	61
10.1.2	Fragen- / Antwortenrunde	62
10.2	Evaluationsphase	62
10.2.1	Formelle Prüfung	62
10.2.2	Materielle Prüfung	65
10.2.3	Evaluationsteam / Evaluationsprozess	70
10.3	Spezialthemen	72
10.3.1	Ausstand	72
10.3.2	Vorbefassung	73
10.3.3	Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags	75
10.3.4	Abbruch	77
10.3.5	Änderungen	78
10.3.6	Sanktionen	79
11.	Zuschlag	80
11.1	Eröffnung / Publikation	80
11.1.1	Beschaffungen im Staatsvertragsbereich	81
11.1.2	Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs	81
11.2	Debriefing	82
11.3	Beschwerde / Vertragsschluss	83
12.	Beschaffungsablauf	85
12.1	Offenes Verfahren	85
12.2	Selektives Verfahren	90
12.3	Einladungsverfahren	97
12.4	Freihändiges Verfahren < 150'000.00 resp. 300'000.00	101
12.5	Freihändiges Verfahren ≥ 150'000.00 resp. 300'000.00 (Ausnahme)	104

F	Rechtsschutz	108
13.	Unterschied Staatsvertrags- und Nichtstaatsvertragsbereich	108
13.1	Primärrechtsschutz im Staatsvertragsbereich	108
13.2	Sekundärrechtsschutz im Nichtstaatsvertragsbereich	109
14.	Vor I. Instanz (Bundesverwaltungsgericht)	109
14.1	Anfechtbare Verfügung vor BVGer	109
14.2	Beschwerdefrist vor BVGer	110
14.3	Beschwerdelegitimation vor BVGer	110
14.4	Aufschiebende Wirkung und Bedeutung für das Verfahren vor BVGer	110
15.	Vor II. Instanz (Bundesgericht)	111
15.1	Anfechtbare Verfügung vor BGer	111
15.2	Beschwerdefrist vor BGer	111
15.3	Beschwerdelegitimation vor BGer	111
15.4	Aufschiebende Wirkung und Bedeutung für das Verfahren vor BGer	111
16.	Schadenersatz	111
G	Checkliste	112
17.	Checkliste	112
17.1	Untersteht die Beschaffung dem Gesetz?	112
17.2	Wie hoch ist der massgebliche Auftragswert?	112
17.3	Welches ist der Zeitbedarf eines Beschaffungsverfahrens?	112
17.4	Beschaffungsgegenstand und Ausschreibungs-Know-how?	113
17.5	Welches Verfahren ist anwendbar?	113
17.5.1	Im Staatsvertragsbereich	113
17.5.2	Im Nicht-Staatsvertragsbereich	113
17.6	Welches ist der Inhalt der Ausschreibungsunterlagen?	114
17.7	Wo ist die Ausschreibung zu publizieren?	114
17.8	Ist die Finanzierung des Projektes gesichert?	114
17.9	Ist das Evaluationsteam zusammengestellt?	114
H	Statistik / Archivierung	115
18.	Statistik	115
19.	Archivierung	115
19.1	Archivierung Vergabeakten	115
19.2	Aufbewahrungsfristen von Akten	116
I	Abkürzungen	118
K	Glossar	121
L	Stichwortverzeichnis	131
M	Internet Links	136

A Einführung

1. Vorwort

Infolge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) seit dem 1. Januar 2008 für den Bau, Unterhalt und Betrieb der in Verkehr stehenden Nationalstrassen zuständig.

Beim ASTRA stehen jedes Jahr bedeutende Beschaffungsgeschäfte an, namentlich Bauleistungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen. Diese Beschaffungen umfassen die Vorbereitung und Ausführung von Projekten, die vom Bundesrat, vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie vom ASTRA selbst genehmigt wurden. Es werden nur die Projekte bewilligt und realisiert, welche die umwelt- und steuerrechtlichen Vorschriften sowie die massgeblichen technischen Normen einhalten.

Somit werden auf der Ebene der Genehmigung von Projekten und Massnahmen Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit für jede Bauleistung optimiert. Das ASTRA ist bestrebt, diesbezügliche Beurteilungskriterien auch im Bereich des Beschaffungsrechts zu entwickeln. Um die Qualität der Leistungen zu fördern, bemüht sich das ASTRA, um die Umsetzung von Beurteilungskriterien wie die Plausibilität des Angebots oder die Verlässlichkeit des Preises.

Dieses Handbuch richtet sich an die Mitarbeitenden des ASTRA, insbesondere jedoch an die Abteilung Strasseninfrastruktur, die für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen zuständig ist. Dementsprechend ist das Handbuch hauptsächlich auf bauprojektspezifische Beschaffungen ausgerichtet und ermöglicht die Erfüllung der genannten Aufgaben in Sinne von Artikel 8 bis 10 MinVG sowie der dafür gesprochenen Kredite.

Die Rechtsgrundlagen finden generell Anwendung. Für andere, nicht bauspezifische Leistungen (z. B. projektübergreifende Dienstleistungen, allgemeine Dienstleistungen, IT-Projekte) gelten sowohl für die Abteilung Strasseninfrastruktur als auch für die übrigen Abteilungen und Organisationseinheiten des ASTRA teilweise andere Vorgaben, Vorlagen und Zuständigkeiten. Die entsprechenden Prozesse sind im Führungssystem ASTRA hinterlegt.

In die vorliegende Auflage des Beschaffungshandbuches wurden zudem bereits die sich aus dem rev. GPA ergebenden Neuerungen bei den Hinweisen eingearbeitet, obwohl das rev. GPA von der Schweiz noch nicht ratifiziert wurde.

Da das Beschaffungsrecht einem steten Wandel unterworfen ist, sind wir bestrebt, dieses Handbuch regelmässig zu aktualisieren. Für Anregungen und Hinweise sind wir dankbar. Sie können diese wie auch allfällige sonstige Fragen an folgende E-Mail-Adresse richten:

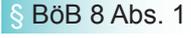
- bhb@astra.admin.ch.

Gerne stehen wir auch telefonisch für Auskünfte zur Verfügung: +41 (0)58 465 78 64.

Dieses Handbuch ist in aktualisierter Form übrigens auch auf der ASTRA-Website unter www.astra.admin.ch verfügbar.

2. Handhabung

Das Inhaltsverzeichnis gibt einen detaillierten Überblick über den Inhalt des Handbuchs (Register und Kapitel). Innerhalb der jeweiligen Register resp. Kapitel findet sich rechts über die ganze Seite entlang eine Spalte, die verschiedene Verweise enthält:

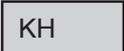
-  Verweis auf Register und Kapitel
-  Verweis auf die Rechtsgrundlage resp. den Entscheid

Auf der ASTRA-Website werden zudem laufend Vorlagen und Muster zu einzelnen Dokumenten aufgeschaltet. Solche Dokumente dienen dem einheitlichen Auftritt des ASTRA und sind deshalb zwingend anzuwenden. Beim Verfassen neuer Dokumente ist also immer zu prüfen, ob bereits Vorlagen und Muster vorhanden sind.

Konkrete Hinweise:

Das Handbuch enthält konkrete Hinweise für die Benutzerinnen und Benutzer. Damit soll das Verständnis bestimmter Passagen erleichtert werden.

Das Ziel – namentlich auch für die Abteilung Strasseninfrastruktur – ist, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen so zu beschaffen, dass das «vorteilhafteste Angebote» den Zuschlag erhält. Der Preis ist dabei nicht die entscheidende Komponente zur Realisierung eines vorteilhaften Gesamtprojekts – dies namentlich dann, wenn es um Ingenieurleistungen geht.

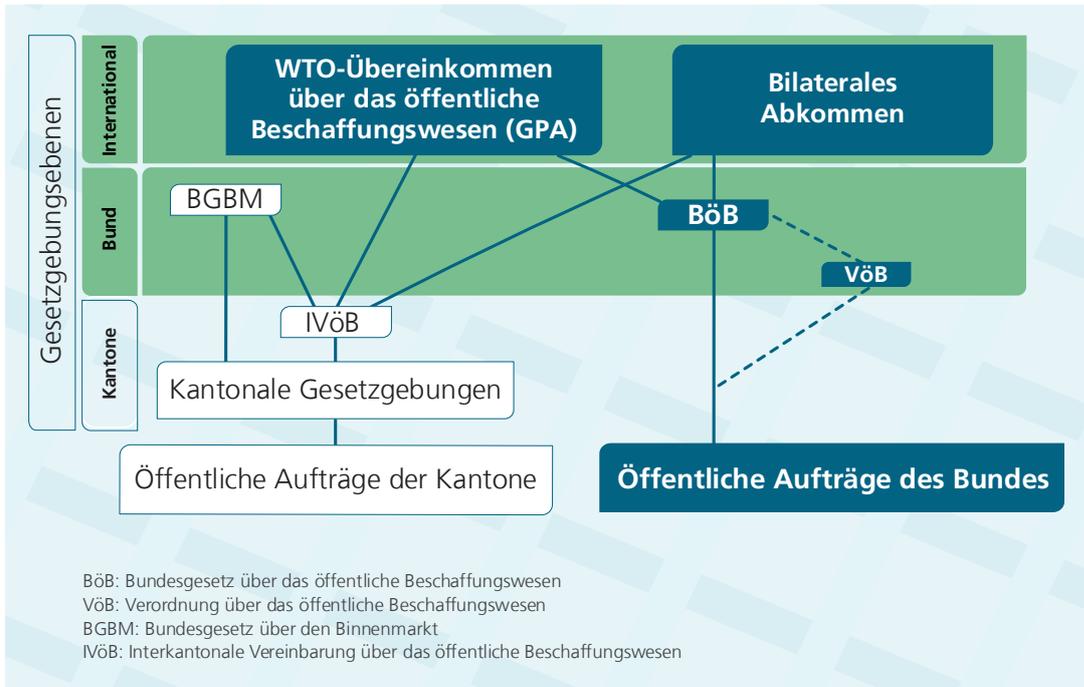
 Allgemeine Hinweise für alle Anwender

 Konkrete Hinweise für die Abteilung Strasseninfrastruktur des ASTRA

B Grundlagen

3. Rechtsgrundlagen

3.1 Überblick über die Rechtsgrundlagen im Beschaffungswesen



3.2 Internationales Recht

Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA)

Das Government Procurement Agreement (GPA, früher GATT/WTO-Übereinkommen genannt) legt einen multilateralen Rahmen im öffentlichen Beschaffungswesen fest, um eine „grössere Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels“ zu erreichen. Es verankert mitunter die allgemeinen Grundsätze wie Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter, Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbietern (z.B. durch Verhinderung der Korruption, der Interessenskonflikte, Absprachen etc.) sowie den wirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, ökologischen und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel. Das GPA 2012 wurde auf Bundesebene durch das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und die zugehörige Verordnung sowie von den Kantonen durch die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) umgesetzt, sowie im bilateralen Abkommen mit der EU über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens. Das GPA 2012 ist gemäss dem Grundsatz, wonach Landesrecht staatsvertragskonform auszulegen ist, als Auslegungshilfe für das Bundesrecht heran zu ziehen.

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (BAöB)

Das BAöB (in Kraft seit 1. Januar 2002) dehnt einerseits die mit dem GPA erreichte Liberalisierung auf die öffentlichen Beschaffungen durch Behörden auf Bezirks- und Gemeindeebene aus. Andererseits werden bestimmte Sektoren der Beschaffungen liberalisiert (vgl. Präambel des BAöB).

Revidiertes Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandels-Assoziation (EFTA)

Die EFTA-Konvention dehnt die mit dem AöB verfolgte Öffnung der Beschaffungsmärkte auf die restlichen EFTA-Staaten aus.

3.3 Nationales Recht

Bundesgesetz und Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, VöB)

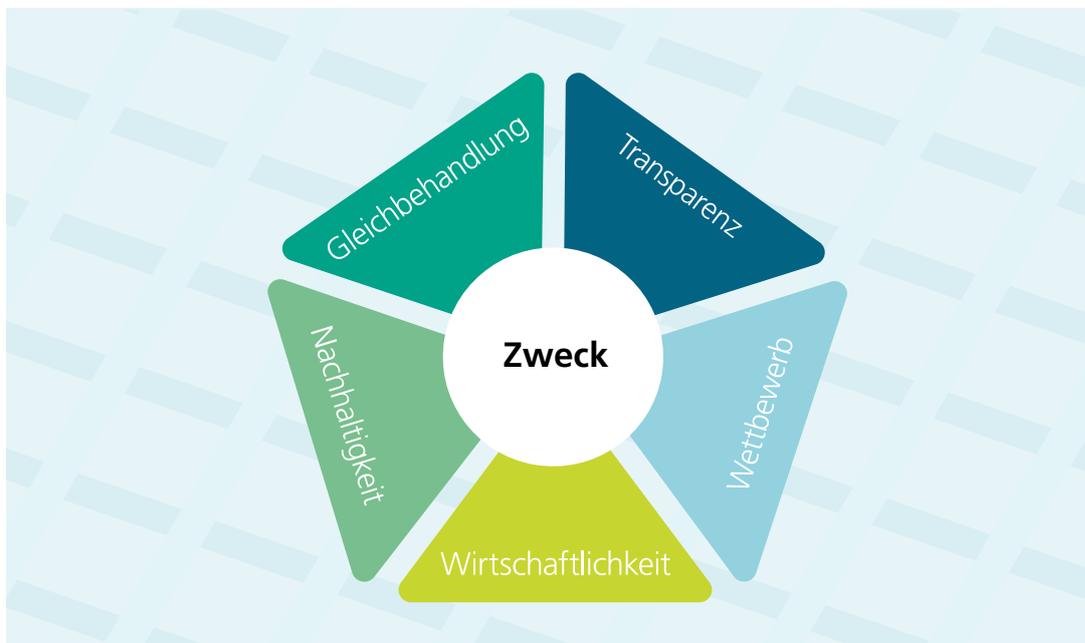
Das BöB setzt die Bestimmungen des GPA ins Landesrecht um und bezweckt die transparente Gestaltung der Verfahren, die Stärkung des Wettbewerbs, den wirtschaftlichen und ökologisch sowie sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Gelder und die Gleichbehandlung der Anbieter. Die VöB ist zur Hauptsache ein Ausführungserlass zum BöB.

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)

Das KG will volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen verhindern und dadurch den Wettbewerb fördern.

Seine Bestimmungen sind dort zu beachten, wo das Bundesbeschaffungsrecht an eine Beschränkung des Wettbewerbs anknüpft (Ausschluss vom Verfahren, Abbruch eines Verfahrens infolge von Abreden unter den Anbietern oder Widerruf des Zuschlags). Ob unzulässige Abreden unter den Anbietern vorliegen, wird von der Wettbewerbskommission geprüft, welche bei Bejahung den fehlbaren Anbietern u.a. Sanktionsbeträge auferlegen kann.

4. Beschaffungsgrundsätze



Im Zweckartikel verlangen alle Beschaffungsgrundsätze gleichermaßen Beachtung und Zielkonflikte sind unvermeidbar. So kann umfassende Transparenz und die Gleichbehandlung der Anbieterinnen eine wirtschaftliche Beschaffung erschweren. Die Zwecke werden durch weitere Bestimmungen, z.B. zu den Anforderungen an eine Ausschreibung, zur Einhaltung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen, zur Veröffentlichung der Ausschreibung und Ausschreibungsunterlagen, zur Sanktionierung wettbewerbsbehindernden Verhaltens

§ BöB 2

oder zum Rechtsschutz ausgeführt.

Durch die Verankerung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit und der Stärkung des Wettbewerbs auf Gesetzesstufe durch deren Nennung im Zweckartikel wird diesen ein stärkeres Gewicht eingeräumt.

§ BöB 2 lit. a und d

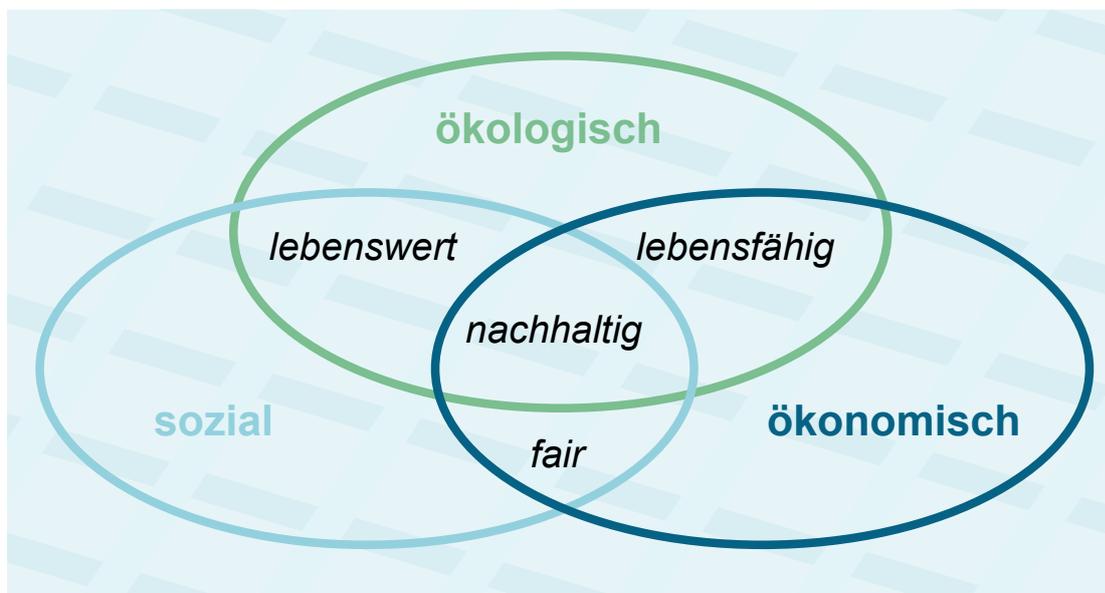
4.1 Nachhaltigkeit

Das verstärkte Gewicht der Nachhaltigkeit kommt aus der bisherigen Praxis und dem rev. GPA. Die explizite Klärung, dass die Nachhaltigkeit in der Schweiz sowohl aus einer wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Dimension (drei Säulen der Nachhaltigkeit) bestehen, beruht auf politischen Forderungen und Überzeugungen. Die bisherige Erwähnung in der Verordnung wird nun auf Gesetzesstufe verankert.

§ BöB 2 lit. a

Wie bei jedem Grundsatz aus dem Zweckartikel ist jeweils fallbezogen abzuwägen, wie die Grundsätze bei der konkreten Vergabe umgesetzt werden können. Zudem soll dies die Vergabestellen zur Berücksichtigung einer breit verstandenen Nachhaltigkeit und zur Ergreifung von Massnahmen gegen Wettbewerbsverfälschungen in den Beschaffungen ermutigen.

Die wirtschaftliche Dimension der Nachhaltigkeit stellt sicher, dass der Staat sorgsam mit dem ihm treuhänderisch anvertrauten Steuersubstrat umgeht und dass qualitativ vergleichbare Leistungen dort zu beschaffen sind, wo sie am günstigsten angeboten werden. Der Preis einer Leistung ist und bleibt ein zentraler Wettbewerbsparameter, wobei Wirtschaftlichkeit indessen nicht gleichbedeutend mit dem tiefsten Preis ist. Die Qualität der Leistungen und weitere Parameter, deren Wahl im Ermessen der Auftraggeberin liegt, sind ebenso zu berücksichtigen. Die Anwendung von Umwelt- und Sozialkriterien erfordert stets einen sachlichen Bezug zum konkreten Beschaffungsobjekt. Solche Anforderungen beziehen sich also auf die zu nachgefragte Leistung oder auf die erwünschte Wirkung bei der Nutzung dieser Leistung. Die Art und Weise der Produktion kann ebenfalls vorgeschrieben werden, solange die Produktionsweise einen Bezug zum Beschaffungsgegenstand aufweist. Die Produktionsweise muss nicht notwendigerweise im Endprodukt sichtbar sein; sie muss aber zumindest den Wert und die Eigenart des Produkts verändern.



Allerdings besteht bei der Berücksichtigung nichtwirtschaftlicher Beschaffungsziele regelmässig die Gefahr, dass protektionistische Praktiken Eingang finden. Das GPA 2012 toleriert solche Praktiken trotz Erwähnung ökologischer Ziele nicht. Daher ist bei technischen Spezifikationen oder bei Zuschlagskriterien, die der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit, der Ökologie oder den sozialen Anliegen verpflichtet sind, stets zu fragen, ob diese Kriterien einen sachlichen Bezug

zum Leistungsgegenstand aufweisen. Falls Absicht oder Wirkung auf eine Beschränkung des Marktzutritts ausländischer oder ortsfremder Anbieterinnen hinauslaufen, greift die Berufung auf diese Zwecke einer Anforderung nicht.

4.2 Transparenz

Die Verfahrensgestaltung soll für Anbieter wie auch Überprüfungsinstanzen nachvollziehbar sein. Dies ermöglicht erst die Kontrolle über die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes resp. dient der Gewährleistung des Wettbewerbs. Einen wesentlichen Beitrag zur Transparenz leisten insbesondere der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung, die Bekanntgabe der Vergabekriterien, die Vorgaben betreffend technischer Spezifikationen sowie die Publikation und Begründung des Zuschlages. Darüber hinaus soll mittels Transparenz korrupten Handlungen entgegengewirkt werden.

§ BöB 2 lit. b, 11 lit. a und b sowie VöB 3

4.3 Stärkung des Wettbewerbs

Erklärtes Ziel des GPA 2012 ist die noch grössere Liberalisierung und Ausweitung des Welt-handels, durch Verbesserung des Vertragstextes und Anpassung an die Fortschritte der Informationstechnologien, Erweiterung des Marktzugangs zwischen den Vertragsparteien und Verringerung oder gar Beseitigung von den durch die Vertragsparteien aufrecht erhaltenen diskriminierenden Massnahmen. Die Bestimmungen des Beschaffungsrechts stellen diesen wirksamen Wettbewerb sicher; die Beschaffung von Lieferungen, Dienst- oder Bauleistungen aus regional- oder strukturpolitischen Überlegungen ist somit nicht zulässig.

§ BöB 2 lit. d, 11 lit. b sowie VöB 3

4.4 Wirtschaftlicher Einsatz öffentlicher Gelder

Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) verpflichtet die Verwaltung zur Sparsamkeit resp. zu einem wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel. Das Beschaffungsrecht verlangt denn auch, dass das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag erhalten soll. Dieses wird unter Berücksichtigung nicht nur des Preises, sondern verschiedener bedarfsgerechter Vergabekriterien ermittelt, so dass die Vergabebehörde Qualität zu einem wirtschaftlichen Preis erhält.

§ FHG 12 Abs. 4

§ BöB 41 i.V.m. 29 Abs. 1

4.5 Gleichbehandlungsgebot

Adressatin dieses Grundsatzes ist die Vergabebehörde: sie hat in allen Phasen des Verfahrens die Gleichbehandlung der in- und ausländischen Anbieter zu gewährleisten. Keinem Anbieter dürfen Nachteile auferlegt werden, welche für die Mitkonkurrenten nicht gelten, ebenso wenig dürfen keinem Anbieter Vorteile gewährt werden, welche anderen Mitkonkurrenten verwehrt sind.

§ BöB 2 lit. c und 11 lit. c

Eine zentrale Rolle spielt das Gebot bei der Beantwortung der Frage, ob jemand, der im Vorfeld eines Beschaffungsverfahrens wesentliche Leistungen oder Know-how eingebracht hat, als Anbietender noch in Betracht kommen darf (sog. Vorbefassung).

» 10.3.1

5. Verfahrensgrundsätze

5.1 Ausstand

Im Vergabeverfahren haben die Anbieter Anspruch auf Beurteilung ihrer Offerten durch eine unabhängige und unvoreingenommene Behörde. Die Ausstandsregeln stellen diesen Anspruch sicher.

» 10.2.3.1,
10.2.3.3, 10.3.1

Wer seitens der Vergabebehörde eine Verfügung zu treffen, mit zu entscheiden oder ganz allgemein auf das Zustandekommen des Verwaltungsaktes Einfluss nehmen kann, ist dann ausstandspflichtig, wenn er in der Sache befangen sein könnte.

Im Gegensatz zu den Ausstandsregeln gemäss dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) kann im Beschaffungsrecht nicht dasselbe Mass an Unabhängigkeit gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist nun nicht mehr „der blosser Anschein“ ausreichend, sondern eine tatsächliche Befangenheit gefordert.

§ BöB 13 und
VwVG 10

5.2 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Vergabebehörde hat sicher zu stellen, dass der Anbieter für einen Auftrag im Inland die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen gewährleistet. Dies kann mittels Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen in den Vertrag erzielt werden, allenfalls unter Vereinbarung einer Konventionalstrafe.

§ BöB 12 Abs. 1

Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat die Anbieterin oder der Anbieter zumindest die Einhaltung der Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu gewährleisten.

§ BöB 3 lit. d u.
vgl. auch EntsG

§ BöB 12 Abs. 2
i.V.m. Anhang 6

5.3 Gleichbehandlung von Frau und Mann

Die Vergabebehörde darf einen Auftrag nur an Anbieter vergeben, welche keine geschlechtsspezifische Lohndiskriminierung vornehmen. Beim Abschluss des Vertrages ist die Einhaltung des Lohngleichheitsgrundsatzes sicher zu stellen.

§ BöB 12 Abs. 1

5.4 Vertraulichkeit

Der Grundsatz der Vertraulichkeit hält die Vergabebehörde an, sämtliche Angaben des Anbieters (bspw. im Zusammenhang mit der Eignung, der Präqualifikation oder der Offerte) vertraulich zu behandeln. Das bedeutet gerade im Rahmen des Dialogs oder von Angebotsbereinigungen, dass den beteiligten Anbietern keine Informationen über Konkurrenzofferten weiter gegeben werden. Des Weiteren kann auch keine Akteneinsicht während des laufenden Vergabeverfahrens gewährt werden.

§ BöB 11 lit. e
sowie 24 u. 39

§ BöB 51 Abs. 1

Die Vergabebehörde untersteht bezüglich der Angaben der Anbieter dem Amtsgeheimnis. Die Verletzung des Vertraulichkeitsgrundsatzes ist eine Amtsgeheimnisverletzung und kann strafrechtlich geahndet werden.

§ StGB 320

Vom Vertraulichkeitsgrundsatz ausgenommen sind bestimmte Informationen zugunsten nicht berücksichtigter Anbieter.

§ BöB 51 Abs. 3
» 11.1 und 11.2

C Anwendungsbereich

6. Öffentliche Beschaffung

Das Beschaffungsrecht des Bundes findet dann Anwendung, wenn ein öffentliches Beschaffungsgeschäft vorliegt. Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeberin und Anbieterin abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung von der Anbieterin erbracht wird.

Keine öffentlichen Beschaffungen sind die Übertragung von öffentlichen Aufgaben und die Verleihung von Konzessionen ohne ausschliessliche Rechte, die Ausrichtung von Subventionen und Finanzhilfen, Landkäufe, der Kauf oder die Miete von Gebäuden, der Abschluss von Sponsoring-, Merchandising- und Lizenzverträgen oder von Arbeitsverträgen durch die Vergabebehörde, gewisse Rechtsdienstleistungen sowie der Erwerb von Gütern und Dienstleistungen zu kommerziellen Zwecken.

§ BöB 8

§ BöB 9 und 10

Ebenso wenig unter den Begriff der öffentlichen Beschaffungen fallen Aufträge, die innerhalb einer Leistungsvereinbarung an die Gebietseinheiten vergeben werden.

	BöB Staatsvertragsbereich	BöB Nichtstaatsvertragsbereich	Keine öffentliche Beschaffung
Auftraggeber (Art. 4 BöB)	Öffentliche Verwaltung Sektorenauftraggeber (Einrichtungen des öffentlichen Rechts; IVöB)		Private Auftraggeber (Google, Novartis, Easyjet, etc)
Beschaffungsgegenstand (Anhänge 1–3 und 5 BöB)	Dienstleistungen nach Anhang 3 BöB	Alle anderen Dienstleistungen	Immobilienmiete, Finanzhilfen, Aufträge an Straf-anstalten, personalrechtliche Verträge, interne Vergaben, aus Sicherheitsgründen erforderlich, etc. (Art. 10 BöB)
	Zivile Auftraggeber: Alle Güter Militärische Auftraggeber: Anhang 2 BöB	Militärische Auftraggeber: Alle anderen Güter (bspw. Waffen, Munition, Kriegsmaterial)	
	Alle Bauleistungen nach Anhang 1 BöB	Übrige Bauleistungen	
	–	Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen, Art. 9 BöB Entwicklungshilfe, humanitäre Hilfe, Friedensförderung	
Auftragswert (Anhang 4 BöB)	Vgl. Grafik «Schwellenwerte und Verfahrensarten»		–

Grafik: Anwendungsbereich BöB

KH 6 Im Projektgeschäft der Abteilungen I gelten für Vergaben an die Gebietseinheiten folgende Regeln:

Aufträge für die temporäre Signalisation, für Streckenkontrollen im Baustellenbereich und für die Sicherheitsholzerei dienen der Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Nationalstrasse und dürfen somit gemäss Art. 49a NSG an die Gebietseinheiten vergeben werden. Gemäss demselben Artikel dürfen Aufträge für TeSi-Meldungen an die VMZ, die Prüfung von und Mitwirkung an Projekten, die Gewährleistung des Zutritts zu Anlagen der Nationalstrasse sowie für Spezialaufgaben im Rahmen der Erhaltungsplanung als *In-State- oder Quasi-Inhouse-Geschäfte* an die Gebietseinheiten vergeben werden, wobei in diesem Fall eine Weitervergabe der Aufträge auszuschliessen ist.

Die Gebietseinheiten dürfen sich nicht an Ausschreibungen der Abteilungen I beteiligen.

Weitere Aufträge im Rahmen des Projektgeschäfts werden nur noch an die Gebietseinheiten vergeben, wenn der Betrag exkl. MWST CHF 150'000.- nicht überschreitet.

7. Vier Fragen

Die Beantwortung der vier Grundfragen im Beschaffungsrecht entscheidet über das anwendbare Vergabeverfahren und zeigt des Weiteren die wichtigsten Konsequenzen auf, die zu beachten sind (Ausschreibungspflicht, Publikationspflicht für den Zuschlag, Rechtsschutz).

Zuerst gilt festzustellen, ob die Beschaffung in den Geltungsbereich des BöB fällt. Danach wird anhand der Schwellenwerte bestimmt, welches Verfahren anzuwenden ist, und insbesondere, ob die Beschaffung den Staatsverträgen unterworfen ist. Ist dies der Fall, ist die Rede von Beschaffungen im Staatsvertragsbereich (SVB).

Wer?	Ist die Frage nach dem persönlichen Anwendungsbereich: Welche Auftraggeber sind dem Bundesbeschaffungsrecht des Bundes unterstellt?
Was?	Ist die Frage nach dem Beschaffungsgegenstand: Handelt es sich um eine Dienstleistung, eine Lieferung oder eine Bauleistung?
Ausnahmen?	Ist die Frage, ob bestimmte Aufträge der Anwendung des BöB ausgenommen sind: Führen bestimmte Umstände im Zusammenhang mit der Vergabe zur Nichtanwendung des Gesetzes?
Wieviel?	Ist die Frage nach dem Auftragswert: Überschreitet dieser einen bestimmten Schwellenwert gemäss Gesetz oder Staatsverträgen?

7.1 Auftraggeber (wer?)

Die allgemeine Bundesverwaltung untersteht als Auftraggeberin dem Gesetz. Das ASTRA gehört gemäss Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) der zentralen Bundesverwaltung an und gilt somit als Auftraggeberin im Sinne des öffentlichen Beschaffungsrechts des Bundes.

§ BöB 4

Beteiligen sich mehrere dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht unterstellte Auftraggeberinnen an einer Beschaffung und überwiegt der kantonale Anteil insgesamt den Bundesanteil, so findet dieses Gesetz keine Anwendung. Sind mehrere Auftraggeberinnen an einer Beschaffung beteiligt, sind sie aber im gegenseitigen Einvernehmen befugt, eine gemeinsame Beschaffung in Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen dem Recht einer beteiligten Auftraggeberin zu unterstellen. Führt eine Drittperson die Vergabe eines öffentlichen Auftrags

§ BöB 5 Abs. 1

§ BöB 4 Abs. 4

für eine oder mehrere dem BöB unterstellte Auftraggeberinnen durch, so untersteht diese Drittperson dem BöB wie die von ihr vertretene Auftraggeberin.

7.2 Auftragsarten (was?)

Dem BöB sind die folgenden Beschaffungsgegenstände unterstellt:

§ BöB 8 Abs. 2

- Lieferaufträge;
- Dienstleistungsaufträge;
- Bauaufträge.

Lieferaufträge sind Verträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf; stets handelt es sich um entgeltliche Verträge, weshalb etwa eine Schenkung nicht als Lieferauftrag gilt. Die Schweiz hat mittels einer Generalklausel sämtliche Güterlieferungen dem GPA unterstellt.

§ GPA 2012
Appendix I,
Anhang 4 i.V.m.
BöB Anhang 2

Sind Lieferungen mit Dienstleistungen verbunden, wird die Beschaffung insgesamt entweder als Liefer- oder als Dienstleistungsauftrag qualifiziert: massgebend ist der höhere geschätzte Wert der jeweiligen Leistung. (Ist also der Wert der Lieferung höher als derjenige der Dienstleistung, gilt die gesamte Leistung als Lieferauftrag).

§ BöB 8 Abs. 3

Solche Abgrenzungsfragen ergeben sich bei Bauaufträgen häufig bezüglich der Lieferung von Baumaterialien und Bauwerksteilen. Allgemein gilt, dass Materialien, die für einen Bau bestimmt sind, als Lieferauftrag zu qualifizieren sind. Ist die Materiallieferung hingegen in der Verpflichtung des Erstellers eines Bauwerkes mitenthalten (z.B. gelieferte Tunnellüftungssteuerungen für den Einbau), wird der ganze Auftrag als Bauauftrag angesehen.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung einer Dienstleistung. Nicht jede Dienstleistung liegt im SVB. Erfasst sind nur die in einer Positivliste erwähnten Dienstleistungen. Die dort aufgelisteten Dienstleistungen werden in einer zentralen Produktklassifikationsliste näher präzisiert (CPC-Liste).

§ GPA 2012
Appendix I,
Anhang 5 i.V.m.
BöB Anhang 3

Dienstleistungsaufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereiches, die dem BöB und den Regeln des Einladungsverfahrens unterstehen, geniessen für gewisse Schwellenwerte nur einen beschränkten Rechtsschutz.

Für die Abgrenzung zwischen Dienstleistungs- und Lieferaufträgen sind die Ausführungen oben zu beachten. Ist eine Dienstleistung mit einer Bauleistung verbunden, gilt der ganze Auftrag als Bauauftrag (z.B. ein Totalunternehmen, das sowohl die Planung als auch die Realisierung ausführt). Werden die Dienstleistung und die Bauleistung hingegen durch zwei getrennte Aufträge vergeben, sind sie getrennt zu qualifizieren.

Bauaufträge sind Verträge über die Durchführung von sämtlichen Hoch- und Tiefbauarbeiten zur Realisierung eines Bauwerkes.

§ GPA 2012
Appendix 1,
Anhang 6 i.V.m.
BöB Anhang 1

Die Vorbereitung des Baugeländes und der Baustelle, die Erstellung oder Montage von Fertigbauten, Installations-, Aus- oder Umbauarbeiten sind vom Begriff des Bauauftrages erfasst.

7.3 Ausnahmen

Ausgenommen vom BöB sind Aufträge an bestimmte Anbieter (z.B. Behinderteninstitutionen oder Strafanstalten), Aufträge mit bestimmtem Verwendungszweck (Militär) oder Aufträge mit besonderen Vergabeumständen (Gesundheitsschutz oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit). In solchen Fällen findet das BöB keine Anwendung. Angewendet werden die Gesetze des jeweiligen Bereichs.

§ BöB 10

§ BöB Anhang 5 Ziff. 1

Das BöB findet beschränkte Anwendung auf Leistungen, die nicht ausdrücklich von seinem Anwendungsbereich ausgenommen sind und die nicht im Staatsvertragsbereich liegen. Diese Sonderregelung gilt insbesondere für die Vergabe ausschliesslicher Konzessionen.

§ BöB Anhang 5 Ziff. 2

In gewissen Situationen führt die Wahl des Anbieters dazu, dass das öffentliche Beschaffungsrecht nicht angewendet wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Vergabestelle beschliesst, den Auftrag selbst wahrzunehmen (**In-House-Geschäft**), ohne den Markt spielen zu lassen.

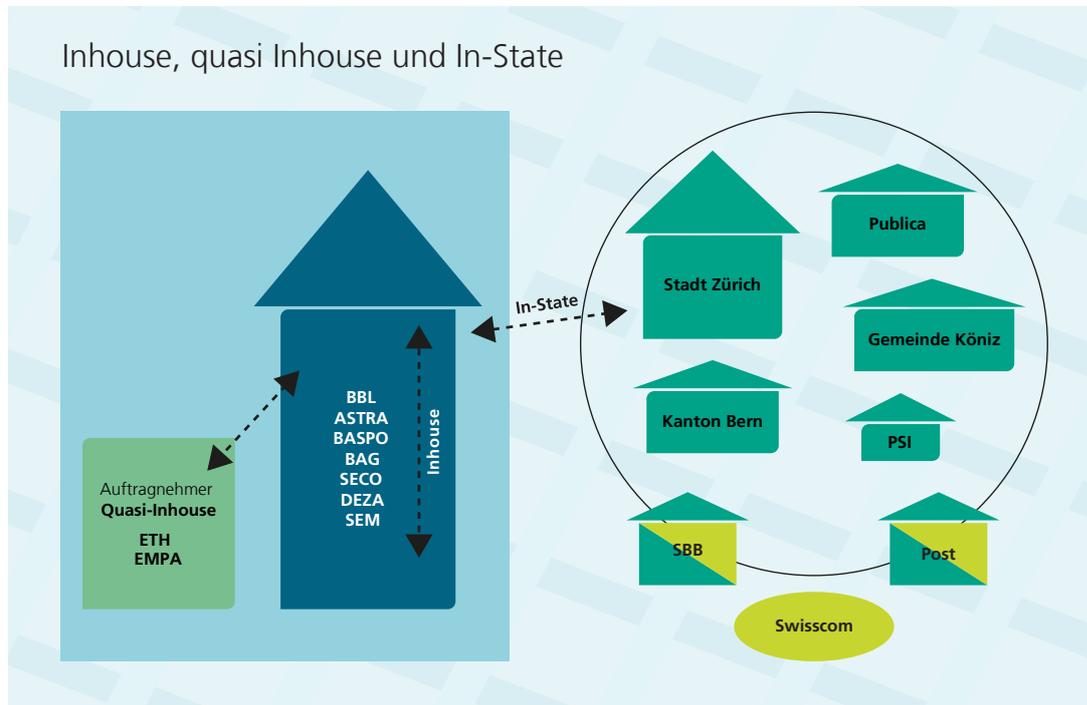
§ BöB 10 Abs. 3 lit. c

Auch wenn die Vergabestelle den Auftrag einer eigenständigen Rechtsperson vergibt, die sie vollständig kontrolliert (**Quasi-Inhouse-Geschäft**), wird das BöB nicht angewendet. Die fragliche Rechtsperson darf keinen Gewinn generieren und muss sich ganz in staatlichem Besitz befinden.

§ BöB 10 Abs. 3 lit. d

Auch wenn sich verschiedene öffentliche Stellen gegenseitig beauftragen, sind die fraglichen Geschäfte nicht dem BöB unterstellt. Solche Aufträge betreffen nur behördliche Stellen und werden als **In-State-Geschäfte** qualifiziert. Sie dürfen private Anbieter für diese Leistungen nicht konkurrieren und keinen Gewinn generieren.

§ BöB 10 Abs. 3 lit. b



7.4 Auftragswert (wieviel?)

Nicht nur die Qualifikation der Auftragsart, sondern auch der Wert des Auftrags spielt eine Rolle bei der Frage, welches Vergabeverfahren zur Anwendung kommt. Je nach Beschaffungsgegenstand berechnet sich der Auftragswert anders und ist ein anderer Schwellenwert massgebend.

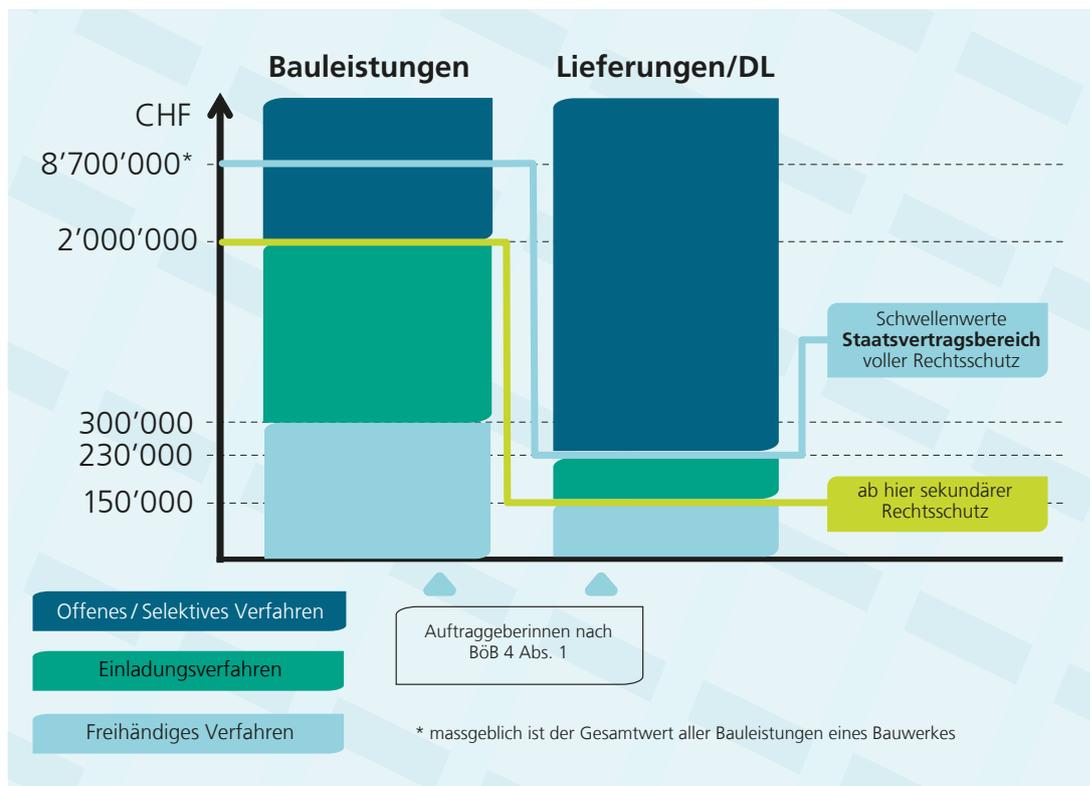
Beschaffungen liegen im **Staatsvertragsbereich**, wenn folgende Schwellenwerte erreicht werden:

- Lieferungen und Dienstleistungen CHF 230'000.-
- Bauwerke CHF 8,7 Mio.

Für Beschaffungen **ausserhalb des Staatsvertragsbereichs** werden die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren angewendet.

§ BöB 8 Abs. 4,
16 Abs. 1 und
Anhang 4

§ BöB Anhang 4
Ziff. 2



Grafik: Schwellenwerte und Verfahrensarten

Die Schwellenwerte werden vom Bundesrat regelmässig den völkerrechtlichen Verpflichtungen angepasst.

§ BöB 16 Abs. 1

Ein zentraler Grundsatz bei der Berechnung des Auftragswertes ist das Splittingverbot. Dieses untersagt der Vergabebehörde, einen Auftrag in scheinbar eigenständige Teile aufzuteilen, um unter den Schwellenwerten zu bleiben und sich so den Verfahren gemäss Staatsvertrags- oder Nicht-Staatsvertragsbereich zu entziehen. Der Auftragswert muss schliesslich von der Vergabebehörde geschätzt werden. Beim ASTRA entspricht diese Schätzung der Endkostenprognose (EKP).

§ BöB 15 Abs. 2

§ BöB 15 Abs. 1

Werden im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge vergeben, gilt deren Gesamtwert als Auftragswert. Liegt dieser Gesamtwert über dem Schwellenwert von CHF 8,7 Mio., so muss der Auftrag gemäss Verfahren im Staatsvertragsbereich durchgeführt werden. Indessen hat der Gesetzgeber eine besondere Regelung getroffen, die

§ BöB 15 Abs. 3

es zulässt, einzelne Bauaufträge nicht nach den Bestimmungen des Staatsvertragsbeiches zu vergeben, sondern im Einladungsverfahren oder sogar im freihändigen Verfahren. Die Anwendung dieser Sonderbehandlung («Bagatellklausel») bedingt folgende Voraussetzungen: Der Wert der einzelnen Bauaufträge ist kleiner als CHF 2,0 Mio. (absoluter Wert) und die Gesamtsumme der so vergebenen Aufträge übersteigt nicht 20 Prozent der Gesamtsumme des Bauvorhabens. **Diese Schätzung entspricht der Endkostenschätzung ohne Dienstleistungen.** Wenn die Bagatellklausel (20% der Gesamtsumme) ausgeschöpft ist, müssen nachfolgende Vergaben nach BÖB ausgeschrieben werden.

Wichtig: Die Bagatellklausel kommt nicht zur Anwendung, wenn der Gesamtwert aller Bauaufträge für ein Bauwerk unter dem massgebenden Schwellenwert von CHF 8,7 Mio. liegt, weil die Beschaffung dann nicht im Staatsvertragsbereich liegt. Die Beschaffungen gemäss Bagatellklausel werden grundsätzlich im Einladungsverfahren vorgenommen.

KH 7.4 Die Absicht, die Bagatellklausel anzuwenden, muss in den Verlaufsblättern ausdrücklich genannt werden.

Beispiel 1:

Die gesamten Bauleistungen (geschätzt CHF 12 Mio.) werden in einzelne Aufträge von CHF 9, 2 und 1 Mio. aufgeteilt. Welche Leistungen unterstehen dem SVB?



Antwort: Der erste Auftrag über CHF 9 Mio. untersteht klarerweise dem SVB. Der zweite Auftrag erreicht CHF 2 Mio. und erfüllt somit die erste Voraussetzung nicht; Auch dieser Bauauftrag erfüllt nicht die Voraussetzungen der Anwendung der Bagatellklausel. Einzig der Auftrag von CHF 1 Mio. fällt unter die Bagatellklausel und kann über diese im Einladungsverfahren vergeben werden.

Beispiel 2:

Ein Gesamtbauwerk (geschätzt CHF 12 Mio.) wird aufgeteilt in einzelne Bauaufträge von CHF 6, 2, 1.6, 1.4 und 1 Mio. Welche Einzelleistungen unterstehen dem SVB?



Antwort: Die Bauleistungen über CHF 6 und 2 Mio. fallen unter den SVB. Was die anderen drei Bauaufträge betrifft so gilt: 20% von CHF 12 Mio. sind CHF 2.4 Mio. Es dürfen folglich nicht alle drei Restaufträge über die Bagatellklausel im Einladungsverfahren vergeben werden. Es gibt allerdings zwei unterschiedliche Möglichkeiten: Entweder werden die beiden Leistungen von CHF 1 und 1.4 Mio. im Einladungsverfahren vergeben (CHF 2.4 Mio. darf erreicht, nicht aber überschritten werden), oder die Vergabestelle nimmt den Bauauftrag über CHF 1.6 Mio. im Anwendungsbereich NSVB und vergibt nur diesen im Einladungsverfahren. Für welche der beiden Lösungen sich die Vergabestelle entscheidet, ist in der Praxis oftmals vom Inhalt der einzelnen Leistungen sowie deren Dringlichkeit und Beschwerdefähigkeit abhängig.

Werden bei wiederkehrenden Leistungen mehrere gleichartige Dienstleistungs- oder Lieferaufträge vergeben oder wird ein Dienstleistungs- oder Lieferauftrag in mehrere Lose gleicher Art aufgeteilt, ist die Berechnung resp. Schätzung des Auftragswertes auf die vergangenen oder die nächsten zwölf Monate abzustellen.

§ BöB 15 Abs. 6

Erstreckt sich der Bedarf an Liefer- oder an Dienstleistungen über mehrere Jahre, gilt im Falle eines zeitlich bestimmbar bedarfs der Gesamtwert der Aufträge, ansonsten ihr monatlicher Wert, multipliziert mit maximal 48.

§ BöB 15 Abs. 5

Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Entgelte über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen. Die bestimmte Laufzeit darf in der Regel fünf Jahre nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit oder eine massvolle Verlängerung des bestehenden Vertrages vorgesehen werden.

§ BöB 15 Abs.. 4

Für die Schätzung des Auftragswertes ist die Gesamtheit der auszuschreibenden Leistungen oder Entgelte, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, zu berücksichtigen. Schliesst ein Auftrag die Möglichkeit von Folgeaufträgen ein (Optionen), umfasst der Auftragswert auch den Wert der Optionen.

§ BöB 15 Abs. 3

D Verfahren

8. Verfahrenswahl

Das anwendbare Verfahren ergibt sich aus der Beantwortung der vier Grundfragen zum Anwendungsbereich.

Im Staatsvertragsbereich ist entweder das offene oder das selektive Verfahren anzuwenden.

Die beiden weiteren, im Beschaffungsrecht verfügbaren Verfahren (Einladungsverfahren und freihändiges Verfahren) sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Insbesondere das freihändige Verfahren im Staatsvertragsbereich soll als Ausnahme die Regel bestätigen und nicht umgekehrt.

8.1 Offenes Verfahren

Im offenen Verfahren kann jeder interessierte Anbieter gestützt auf den öffentlich ausgeschriebenen Auftrag ein Angebot einreichen.

§ BöB 18

Das offene Verfahren ist das einzige Verfahren, das zu einem uneingeschränkten Wettbewerb führt. Es eignet sich somit, wenn der Auftraggeber möglichst viele Angebote für einen umfassenden Vergleich einholen will.

Durch Formulierung von anforderungsgerechten Eignungskriterien kann und soll jedoch der potenzielle Bewerberkreis zweckmässigerweise eingeschränkt werden, um so den volkswirtschaftlichen Aufwand für das Verfahren in Grenzen zu halten. Unter keinen Umständen dürfen aber wettbewerbseinschränkende, unsachgemässe Kriterien formuliert werden.

§ BBI 1994 IV
S. 1187

Das offene Verfahren eignet sich dann weniger, wenn sehr komplexe Aufträge vergeben werden. Bei diesen Aufträgen spielt die Eignung der Anbieter regelmässig eine grössere Rolle und damit ist die Eignungsprüfung mit einem höheren Aufwand verbunden. Für solche Fälle ist das selektive Verfahren deshalb besser geeignet.

8.2 Selektives Verfahren

Das selektive Verfahren zeichnet sich im Unterschied zum offenen Verfahren durch seine Zweistufigkeit aus, indem es in zwei getrennten Phasen abläuft.

§ BöB 19 Abs. 1
und 2

Auch im selektiven Verfahren wird der Auftrag öffentlich ausgeschrieben; in einem ersten Schritt reichen aber die interessierten Anbieter vorerst nur einen Antrag auf Teilnahme ein.

Die Vergabebehörde prüft alsdann die Eignung der Anbieter anhand der eingereichten Nachweise. Sie wählt jene der teilnahmewilligen Anbieter aus, welche aufgrund ihrer Eignung in der zweiten Phase ein Angebot einreichen dürfen. Dies sind grundsätzlich alle Anbieter, welche die Eignungskriterien erfüllen. Ausnahmsweise kann die Vergabebehörde aber die Anzahl der Teilnehmer für die zweite Phase beschränken, wenn die Effizienz des Vergabeverfahrens eine derartige Beschränkung erforderlich macht.

§ BöB 19 Abs. 3

Gemäss Rechtsprechung muss aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung eine solche Beschränkung bereits in der Ausschreibung bekannt gemacht werden. Des Weiteren hat die Vergabebehörde in geeigneter Weise darzulegen, nach welchen Kriterien sie diese

§ BöB 19 Abs. 3
i.V.m. 35 lit. o

Auswahl treffen wird. Dies kann durch Bewertung und Rangierung der Eignungskriterien geschehen.

§ BRK 1999-11
E 4d/dd u. ee

Die Auswahl der zur nächsten Phase zugelassenen Teilnehmer ist im simap zu publizieren oder per Einschreiben den Teilnehmern bekannt zu geben. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und kann folgedessen angefochten werden.

§ BöB 53 Abs. 1
lit. b

In einem zweiten Schritt lädt die Vergabebehörde die präqualifizierten Bewerber zur Angebotseinreichung ein und vergibt unter diesen den Auftrag.

§ BRK 1996-005
E 1

KH 8.2 Das selektive Verfahren ist in den Abteilungen Strasseninfrastruktur nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Abteilungschefs (AC) anzuwenden.

8.3 Einladungsverfahren

Das Einladungsverfahren kann nur unter bestimmten Voraussetzungen und lediglich bei Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereich angewendet werden.

§ BöB 20 Abs. 1

Die Vergabebehörde kann hier frei wählen, welche Anbieter sie direkt, also ohne Ausschreibung des Auftrages im simap, zur Angebotseinreichung einladen will.

§ BöB 20 Abs. 2

Sie hat hingegen, wenn möglich, mindestens drei Angebote einzuholen, darunter mindestens eine Anbieterin aus einem anderen Sprachraum der Schweiz, sofern dies möglich und zumutbar ist. Dies macht denn auch den Hauptunterschied zur freihändigen Vergabe aus, wird doch hier ein minimaler Wettbewerb geschaffen ohne allzu grossen Aufwand für die Vergabebehörde.

§ BöB 20 Abs. 2
i.V.m. VöB 5

8.4 Freihändiges Verfahren

Bei diesem Verfahren wählt die Vergabestelle den Anbieter, welcher eine Offerte einreichen kann, frei aus und vergibt diesem den Auftrag ohne Ausschreibung direkt. Die Auftraggeberin sollte folglich den Markt grundsätzlich kennen und eine Vorstellung davon haben, wem sie den Auftrag vergeben möchte.

§ BöB 21 Abs. 1

Auch bei einer freihändigen Vergabe ist die Vergabestelle aber stets an die vergaberechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Transparenz sowie dem Gebot eines fairen Verfahrens gebunden, wobei diese Grundsätze nur in abgeschwächter Form zum Tragen kommen.

§ BöB 2 i.V.m.
BöB 21 Abs. 5

Von den Freihandvergaben unter dem Schwellenwert für freihändige Verfahren, sind jene über dem Schwellenwert abzugrenzen. Diese sind nur unter den im zweiten Absatz abschliessend aufgeführten Voraussetzungen zulässig. Die Anwendbarkeit einer Freihandvergabe über dem Schwellenwert ist jedoch nicht zulässig, wenn die Vergabestelle die Ausnahmesituation absichtlich herbeigeführt oder selbst verschuldet hat. Die Voraussetzungen für die Ausnahmetatbestände sind restriktiv auszulegen und nicht leichtfertig anzunehmen. Freihändige Vergaben nach diesen Ausnahmetatbeständen sind detailliert zu begründen.

§ BöB 21 Abs. 2

KH 8.4 Für die Beschaffung von Planer- und Bauleistungen des Bauhaupt- oder vor allem des Baubengewerbes kann das Einladungsverfahren auch im Anwendungsbereich des freihändigen Verfahrens (unter CHF 150'000.-) zweckmässig sein.

Wettbewerbsverfahren unmöglich / unzumutbar	Wettbewerb wird auf andere Weise sichergestellt	Folgebeschaffung
Bst. a & b Keine geeigneten Angebote im offenen- / selektiven- / Einladungs-Verfahren; <ul style="list-style-type: none"> • keine Angebote eingegangen • kein Angebot erfüllt die technischen Spezifikationen • kein Anbieter erfüllt die Eignungskriterien • Unzulässige Wettbewerbsabrede unter den Anbietern 	Bst. g Kauf an Warenbörsen	Bst. e bei Ersetzung / Ergänzung / Erweiterung bereits erbrachter Leistungen, wenn Anbieterwechsel aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, erhebliche Schwierigkeiten oder substantielle Mehrkosten mit sich bringt
Bst. c technische oder künstlerische Besonderheiten, Schutz geistigen Eigentums	Bst. i Gewinner eines Wettbewerbs oder Studienauftrages mit unabhängigem Expertengremium	
Bst. d unvorhersehbare, besondere Dringlichkeit		
Bst. f Prototypen / neuartige Leistungen		
Bst. h günstige, zeitlich begrenzte Gelegenheit (Liquidationsverkäufe)		

Grafik: Freihändiges Verfahren, Anwendungsbereich gemäss BöB 21 Abs. 2

Im Rahmen eines freihändigen Verfahrens ist es der Vergabestelle explizit gestattet, auch bei den Ausnahmetatbeständen, sofern es diese zulassen, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen zu führen. Wird ein freihändiges Verfahren unter Konkurrenz durchgeführt, sind die Anbieter explizit auf das Einholen von Konkurrenzofferten hinzuweisen. Maximal drei Konkurrenzofferten sollen somit aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und zur Sicherstellung eines minimalen Wettbewerbs eingeholt werden und nicht mit dem Ziel, um über den Preis oder Angebotsinhalte zu verhandeln. Sollen neben dem Preis weitere Kriterien bewertet werden, ist dies den Anbietern bekannt zu geben, entsprechend zu dokumentieren oder besser ein Einladungsverfahren durchzuführen.

Obwohl Verhandlungen bei freihändigen Verfahren möglich sind, gilt auch hier das Verbot von Abgebotsrunden und Bereinigungen der Angebote sind nur unter Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen möglich.

§ BöB 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. BöB 11 lit. d und BöB 39

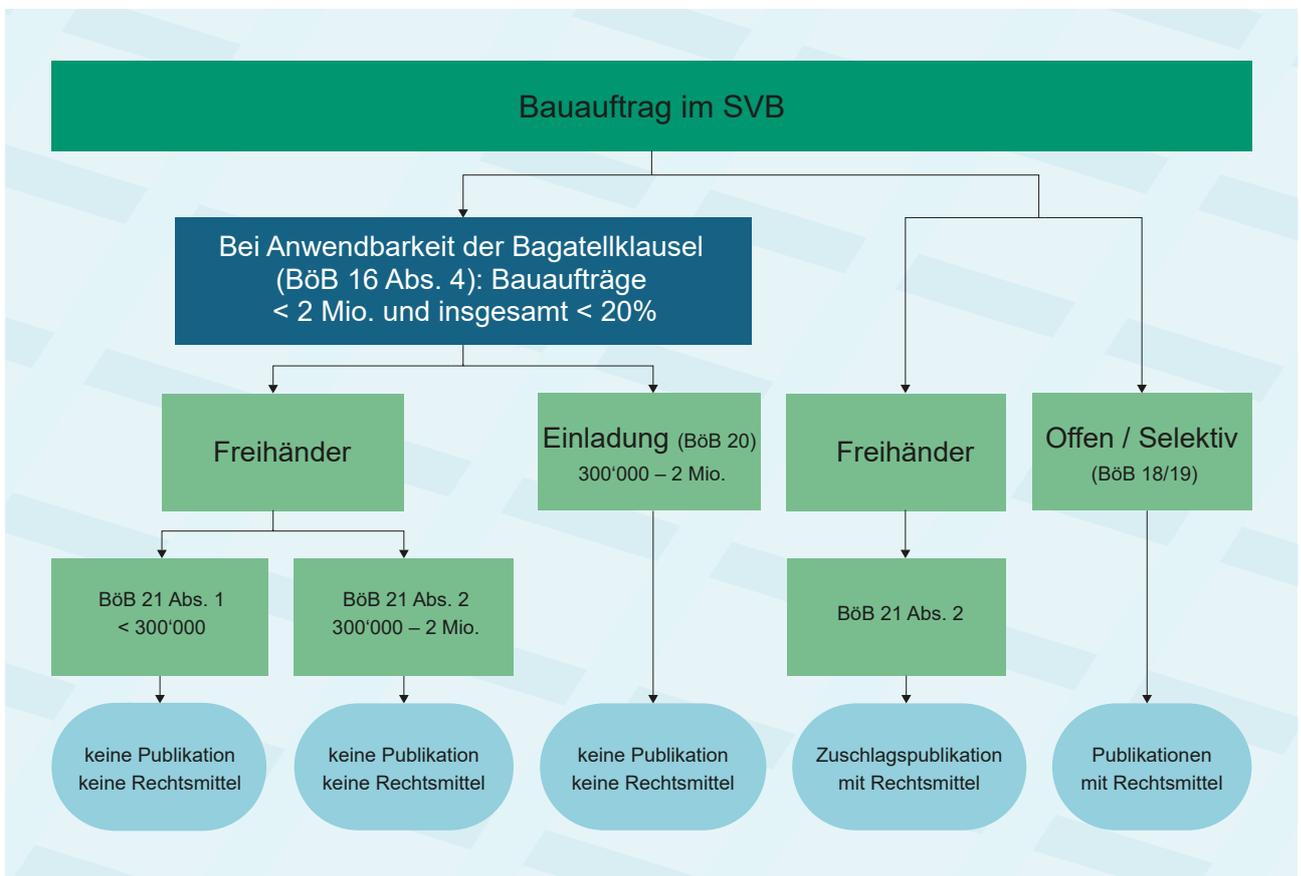
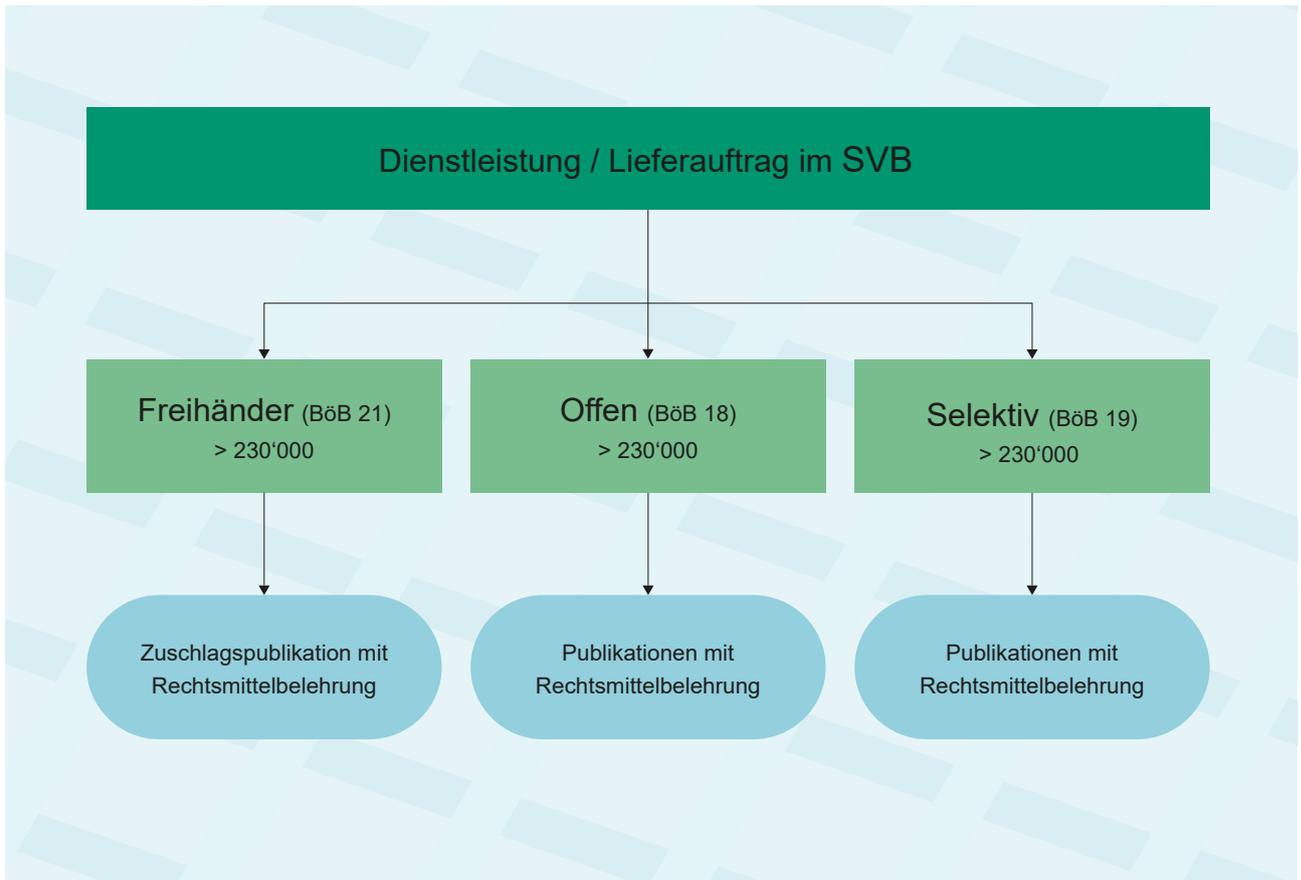
Freihändig vergebene Aufträge sind von der Vergabestelle nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei den nach den Ausnahmetatbeständen vergebenen Aufträgen ist neben dem Namen des berücksichtigten Anbieters auch die Art und der Wert der beschafften Leistung sowie eine Erklärung der Umstände und Bedingungen, welche die Anwendung des freihändigen Verfahrens rechtfertigen, auszuweisen.

§ BöB 21 Abs. 4

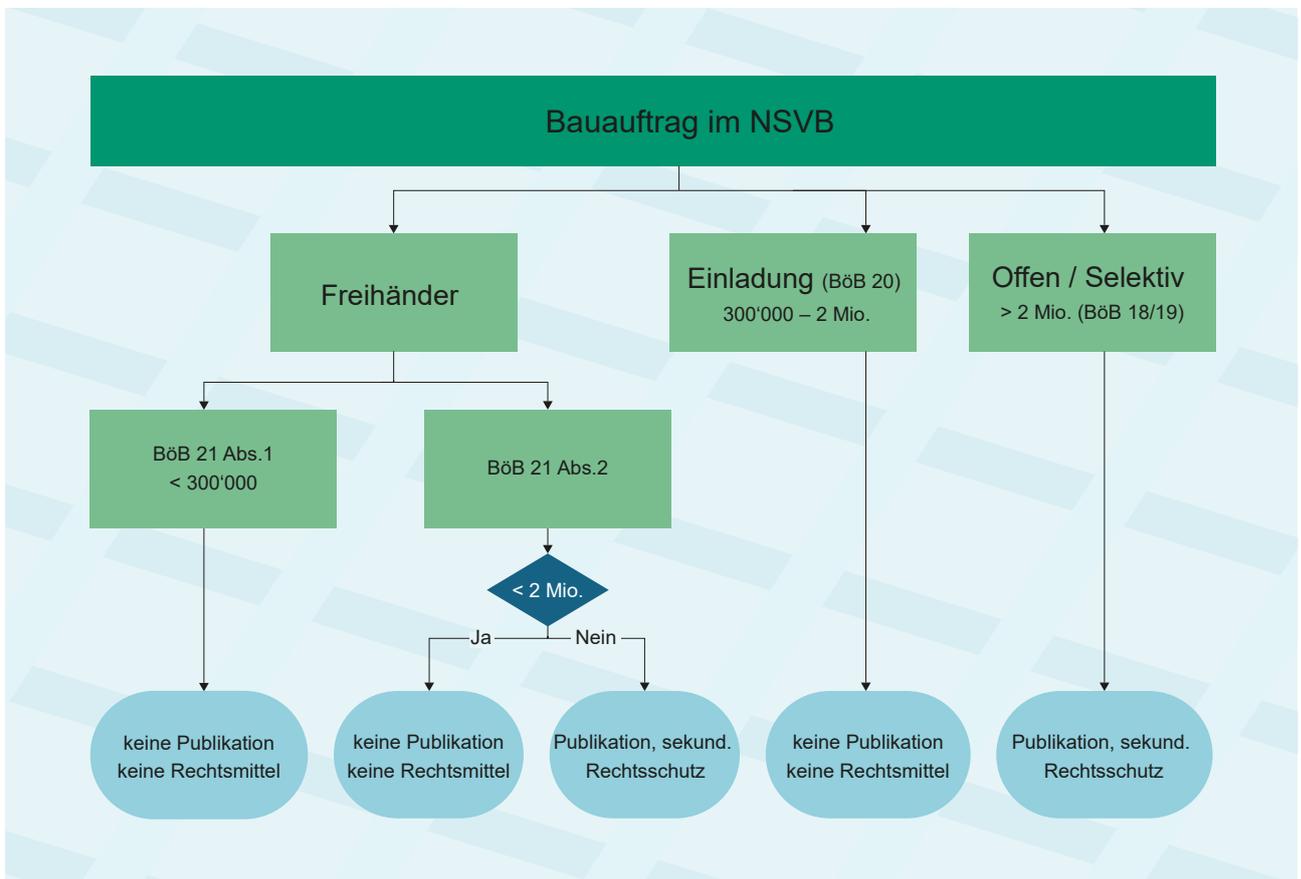
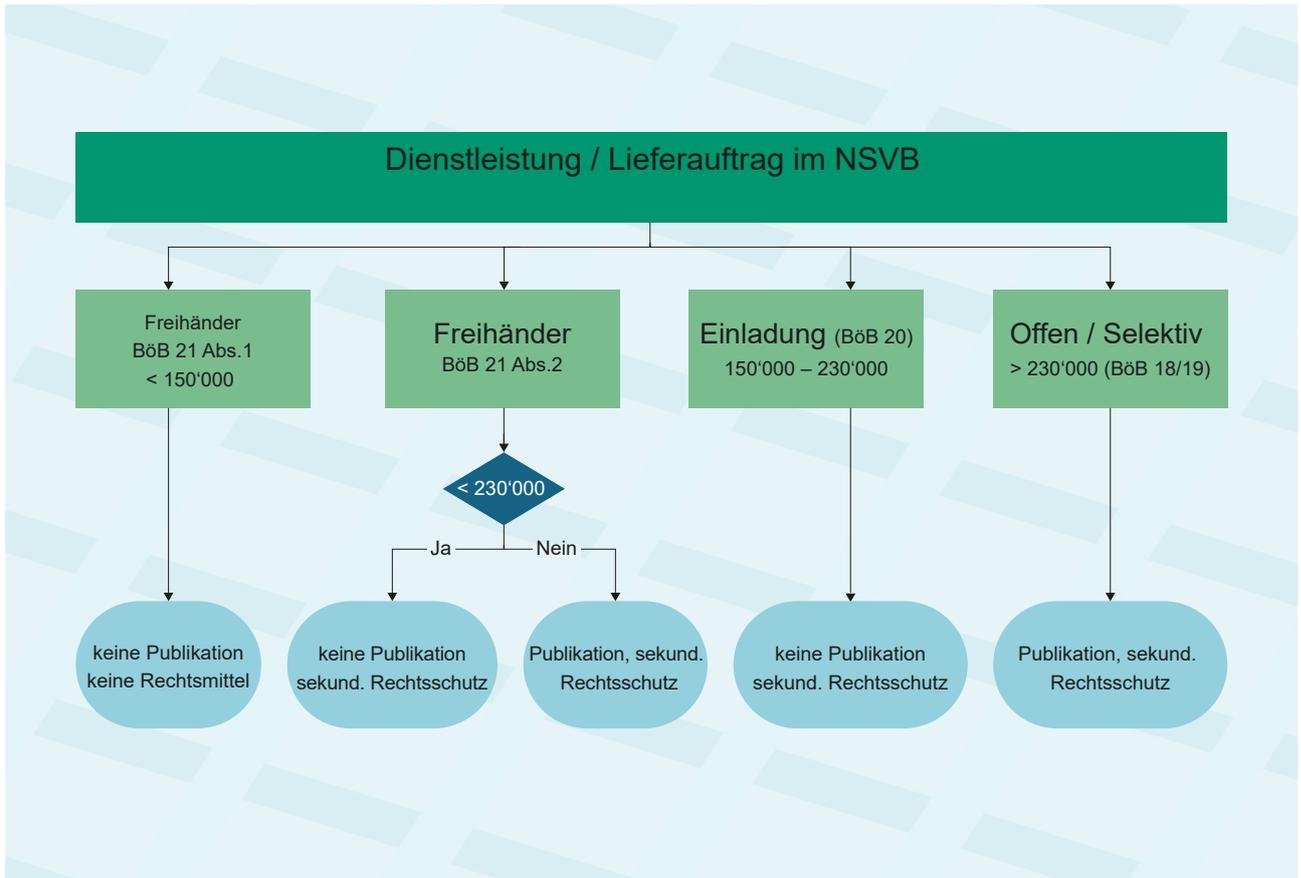
8.5 Kurzchecks Beschaffungsprozesse

Nach diesen Erläuterungen zu den verschiedenen Verfahrensarten sind nachfolgend als Orientierungshilfe die einzelnen Beschaffungsgegenstände in einem Beschaffungsprozess im Sinne eines Kurzchecks abgebildet.

A. Staatsvertragsbereich



B. Nicht-Staatsvertragsbereich



E Phasen

9. Vorbereitung

9.1 Ausschreibungsunterlagen

9.1.1 Bestandteile

In der Vorbereitungsphase für ein Vergabeverfahren spielen die Ausschreibungsunterlagen eine zentrale Rolle, weshalb die Vergabebehörde gut beraten ist, genügend Zeit in die Ausfertigung dieser Unterlagen zu investieren.

Wichtiger Hinweis zum Sprachgebrauch:

Wichtiges Begriffspaar in dieser Phase stellen die Ausschreibungsunterlagen und die Ausschreibung dar. Diese beiden Begriffe sind auseinander zu halten, da es sich hierbei um zwei verschiedene (wenn auch zeitlich nahe beieinander liegende) Dinge mit unterschiedlichen Zielen handelt. Die unterschiedliche Zielsetzung erklärt denn auch die Verschiedenheit der Inhalte.

§ BöB 35 und 36

Die Ausschreibung meint den Auftritt unter simap.ch, wodurch sich die Vergabebehörde im offiziellen Publikationsorgan von Bund, Kantonen und Gemeinden an den Markt wendet und ihr Beschaffungsvorhaben veröffentlicht. Inhalt der Ausschreibung bilden die aufgeführten Mindestangaben.

§ BöB 26

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten wiederum Mindestangaben sowie einen Produkte- oder Aufgabenbeschrieb oder ein detailliertes Leistungsverzeichnis und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder besondere Bedingungen, weiter formelle und technische Anforderungen, Beilagen und Pläne etc. Die Ausschreibungsunterlagen beschreiben somit den Gegenstand der Ausschreibung in ausführlicher Weise, so dass es den Anbietenden möglich ist, eine sachgerechte Offerte auszuarbeiten.

§ BöB 27

Die einzelnen Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen sind abhängig vom Beschaffungsgegenstand. Bei Dienstleistungen und Gütern setzen sich die Ausschreibungsunterlagen zumindest aus dem Pflichtenheft, der vorgesehenen Vertragsurkunde und den Beilagen zusammen. Zudem empfiehlt es sich, Vorgaben zu machen, wie das Angebot einzureichen ist (Dokument „Angebotsunterlagen“). Bei der Beschaffung von Bauleistungen spricht man von der vorgesehenen Vertragsurkunde, den besonderen Bestimmungen, dem Leistungsverzeichnis und den Plänen. Auch hier ist aufzulisten, welche Dokumente als Angebot einzureichen sind.

Die Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen beschreiben also die Ziele, welche mit der Beschaffung zu erreichen sind und die entsprechenden Anforderungen an die Leistung. Weiter finden sich Regeln über das Vorgehen und die Form der Angebotseinreichung. Der Anbieter erhält in vollem Umfang eine transparente Übersicht, wie die Eignungskriterien und deren Nachweise sowie die Zuschlagskriterien inkl. sämtlicher Unterkriterien und Gewichtungen bewertet werden.

§ BöB 27 i.V.m. VöB Anhang 3

Als Beilagen sind alle projektrelevanten Informationen zu nennen, wie etwa die Vorgabe einer Kostenzusammenstellung, die geplante Vertragsurkunde, Berichte, Analysen, Pläne, usw.

9.1.2 Sprache der Ausschreibungsunterlagen

Die Sprache, in der die Ausschreibungsunterlagen sowohl für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich als auch im Nicht-Staatsvertragsbereich zu verfassen sind, variiert je nach Beschaffungsgegenstand. Es gelten folgende Grundsätze:

§ BöB 48 Abs. 5 i.V.m. VöB 21

» 9.3

Die Ausschreibungsunterlagen inkl. Pläne etc. für **Bauleistungen inkl. damit zusammenhängende Lieferungen und Dienstleistungen** sind mind. in der Amtssprache am Standort der Baute zu verfassen.

§ VöB 21 Abs. 4

Die Unterlagen für **Dienstleistungen und Lieferungen** sind grundsätzlich in den beiden Amtssprachen zu verfassen, in denen die Ausschreibung veröffentlicht werden soll. Die Vergabestelle kann die Ausschreibungsunterlagen ausnahmsweise nur in einer Amtssprache veröffentlichen, wenn:

§ VöB 21 Abs. 1

- die Leistung nicht in den verschiedenen Sprachregionen der Schweiz zu erbringen und nicht mit Auswirkung auf andere Sprachregionen zu rechnen ist, oder
- für die Übersetzung ein erheblicher Mehraufwand entstehen würde (Übersetzungskosten mind. 5% des Auftragswertes oder > 50'000 Franken)
- keine Rückmeldung auf die entsprechende Vorankündigung eingeht, oder
- aufgrund anderer Indizien kein Bedarf für die Veröffentlichung in zwei Amtssprachen besteht.

§ VöB 21 Abs. 3

§ VöB 21 Abs. 2

KH 9.1.2

Bei Beschaffungen sind somit mindestens nachfolgende Dokumente verbindlich zu verwenden:

	Offen	Selektiv	Einladung	Freihändig
Bedingungen / Pflichtenheft (Hauptdokument)	X	X	X	X
Bestimmungen zum Vergabeverfahren			X	
Einzureichende Angebotsunterlagen	X	X	X	
Simap-Auszug (pdf)	X	X		
Vertragsentwurf	X	X	X	X

Kosten für die Abgabe der Ausschreibungsunterlagen

Für die Abgabe der Unterlagen werden keine Gebühren verlangt. Alle Ausschreibungsunterlagen werden elektronisch über die simap-Plattform zur Verfügung gestellt (mit Anmeldung der Unterlagenbezüger). Das Angebot ist in Papierform und in elektronischer Form einzureichen.

§ BöB 48 und VöB 9

Der für die Ausschreibung zuständige Projektleiter sowie alle anderen involvierten Personen (z.B. auch Externe) werden in den Ausschreibungsunterlagen nicht genannt. Damit soll der PL/Beschaffungsverantwortliche möglichst vom Druck aus Anbieteranfragen entlastet werden.

9.1.3 Vertragsvorlagen

9.1.3.1 Planervertrag

Die Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) hat zusammen mit Vertretern des Bundes, der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK), dem Schweizerischen Städteverband (SSV) und Vertretern von bauenschweiz sowohl Unterlagen für Vergabeverfahren, Planerverträge als auch einen dazugehörigen Leitfaden erarbeitet. Grundsätzlich wendet das ASTRA diese Unterlagen der KBOB an. Das ASTRA hat jedoch ei-

» Link in Kapitel M

» Link in Kapitel M

gene, für die besonderen Bedürfnisse der Nationalstrassen angepasste, Vorlagen entwickelt.

Die Ausschreibungsunterlagen (wie auch die Vorgaben für die Angebotsunterlagen) sind soweit vorhanden entsprechend den dort aufgeschalteten Vorlagen zu erstellen.

Die Angaben zum Vergabeverfahren sind direkt ins simap einzugeben (siehe Vorlage) und bei Einladungsverfahren wird das Formular „Bestimmungen zum Vergabeverfahren“ verwendet. Soweit die Bestimmungen zum Vergabeverfahren im simap zu publizieren sind (offenes oder selektives Verfahren), wird - um Doppelspurigkeiten zu vermeiden - im ASTRA auf das Formular „Bestimmungen zum Vergabeverfahren“ verzichtet. Die Angaben sind direkt ins simap einzugeben (siehe Vorlage). Das Formular „Bestimmungen zum Vergabeverfahren“ ist nur bei Beschaffungen im Einladungsverfahren zu erstellen (gemäss Vorlage).

§ BöB 48 Abs. 1

Die Beschaffungen von digitalen Planerdienstleistungen nach BIM (Building Information Modeling) bzw. zur Erstellung der erforderlichen Anforderungen an die Ausschreibungsunterlagen sowie des Vertrages muss die BIM-Arbeitsgruppe des ASTRA hinzugezogen werden. Mit diesem Vorgehen wird ein homogenes BIM-Verständnis und eine amtsweit einheitliche Vorgehensweise bei der Anwendung von BIM-Leistungen erreicht.

Im simap bzw. in den „Bestimmungen zum Vergabeverfahren“ sind die massgebenden Dokumente und deren Beilagen als Ausschreibungsunterlagen zu benennen.

Der Anbieter/die Anbieterin hat sodann gestützt auf die Ausschreibung die Angebotsunterlagen einzureichen. Dazu ist das Dokument „Angebotsunterlagen für Planerleistungen“ (siehe Vorlagen) für die Ausschreibung entsprechend vorzubereiten. Darin enthalten sind auch die vorgesehene Vertragsurkunde (inkl. Leistungsbeschreibung etc.) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

» Link in Kapitel M

KH
9.1.3.1 Als Beilagen sind alle projektrelevanten Informationen zu nennen. Diese hängen von der im Einzelfall zu beschaffenden Leistung ab. Im Allgemeinen sind dies:

- Dossier der vorhergehenden Projektphase, Studienresultate, etc. Je nach Umfang der Unterlagen können diese auch nur beim ASTRA zur Einsicht aufgelegt und nach Voranmeldung durch die Anbieter eingesehen werden. Es wird den Anbietern die Möglichkeit geboten, Teile daraus zu kopieren
- Übersichtspläne
- Verkehrszählungen und -prognosen
- Q-Lenkungsplan, sofern ein projektbezogenes Qualitätsmanagement (PQM) nötig ist
- Schätzung der Projektkosten
- Umfang der als Projektresultat vom Auftragnehmer erwarteten Unterlagen
- Anforderungen an die durch den Projektverfasser erstellten digitalen Pläne
- Auftragspezifische Grundlagen

9.1.3.2 Werkvertrag

Grundsätzlich wendet das ASTRA auch hier die Unterlagen der KBOB an. Das ASTRA hat jedoch eigene, für die besonderen Bedürfnisse der Nationalstrassen angepasste, Vorlagen entwickelt.

» Link in Kapitel M

KH
9.1.3.2 Die Beilagen zu den Ausschreibungsunterlagen sind teilweise der vorgesehenen Vertragsurkunde zu entnehmen. Die projektrelevanten Informationen müssen in den Besonderen Bestimmungen, dem Leistungsverzeichnis und den Projektplänen enthalten sein. Diese hängen von der im Einzelfall zu beschaffenden Leistung ab. Vergleiche dazu auch die Norm SIA 118. Weiter zu beachten sind die Angaben im Projekthandbuch:

- Aufbau und Inhalt der Besonderen Bestimmungen
- Elemente des projektbezogenen Qualitätsmanagements (PQM) wie Q-Lenkungsplan

9.1.3.3 Dienstleistungsvertrag Zentrale

Die Vertragsvorlage für allgemeine Dienstleistungen kommt bei allen Verträgen für Dienstleistungen mit Ausnahme von IT-Leistungen zur Anwendung.

Die Vertragsvorlage, wie auch die weiteren Dokumente finden sich im GEVER, neu: Dokument aus Vorlage, Dokumentvorlagen Beschaffung. Dort finden sich auch weitere Hilfsmittel, wie beispielsweise ein Dokument für die Erstellung der simap-Maske oder ein Tool für die Terminplanung.

9.1.3.4 Informatik Verträge Zentrale

In GEVER können für den IT-Bereich unter Neu: Dokument aus Vorlage, Dokumentvorlagen Beschaffung vier Vertragsvorlagen abgerufen werden. Für die Unterstützung oder Beratung des Projektleiters ist die Vorlage für IT-Dienstleistungen (Auftrag) vorgesehen. Falls der Beschaffungsgegenstand die Entwicklung einer neuen Applikation umfasst, kommt die Vorlage für IT-Individualsoftware und Softwarepflege (Werkvertrag) zur Anwendung. Für den Betrieb von IT-Applikationen besteht die Vorlage IT-Lifecycle. Mit diesem Vertrag können insbesondere Softwarepflege, Support und Weiterentwicklungen geregelt werden. Zudem gibt es mit dem Software Escrow Agreement (Hinterlegungsvertrag) eine IT-Vorlage zur Hinterlegung/Sicherung des Quellmaterials aus Softwareentwicklungen, Softwarepflege oder Lizenzen.

Für den Kauf von Lizenzen, Standardsoftware oder Hardware gibt es keine Vorlagen. Die Beschaffung dieser Komponenten fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Bauten und Logistik BBL als zentrale Beschaffungsstelle des Bundes und kann in aller Regel nicht an das ASTRA delegiert werden.

9.1.4 Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen beziehen sich auf den Anbieter, die Bietergemeinschaft und von ihnen beigezogene Dritte (Subunternehmen oder Sub-Subunternehmen). Die Auftraggeberin hat im Rahmen des Vergabeverfahrens sicher zu stellen, dass die Anbieter die Teilnahmebedingungen durch entsprechende Nachweise erfüllen.

§ BöB 26 i.V.m. 12 und VöB 4

Zu den Teilnahmebedingungen gehört zunächst die Einhaltung der Grundsätze, also der massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einschliesslich der Bewilligungspflichten nach BGSA, der Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit sowie der am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen. Sodann zählen auch der Verzicht auf unzulässige Wettbewerbsabreden und das Bezahlen der fälligen Steuern und Sozialabgaben zu den zwingenden Teilnahmebedingungen.

§ BöB 12 Abs. 1 und 3 f.

Die Nichteinhaltung von Teilnahmebedingungen führt grundsätzlich zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren bzw. zum Widerruf des Zuschlags.

§ BöB 44 Abs. 1 lit. a, e und g

9.1.5 Eignungskriterien

Eignungskriterien sind auf den Anbieter bezogen. Sie sind Beurteilungsgrundlage dafür, ob der Anbieter in finanzieller, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht leistungsfähig ist, den Auftrag auszuführen. Eignungskriterien sind vorzugsweise so auszugestalten, dass sie mit „ja“ oder „nein“ (erfüllt oder nicht) beantwortet werden können.

§ BöB 27 i.V.m.
VöB Anhang 3

Die Eignungsnachweise sind zwar immer auf den Anbieter bezogen, müssen aber stets einen sachlichen Bezug hinsichtlich der zu erbringenden Leistung haben.

Grundsätzlich muss die Eignung des Anbieters zu jedem Zeitpunkt während des Verfahrens und der Auftragserfüllung gewährleistet sein. Die Prüfung der Eignung ist daher jederzeit möglich. Sie muss aber zwingend sicher vor der Zuschlagserteilung einmal erfolgt sein, da der Zuschlag keinem ungeeigneten Anbieter erteilt werden darf.

§ BöB 44 Abs. 1

Ein Eignungsnachweis, welcher für die Anbieter nur mit grossem Aufwand zu erbringen ist, kann gut und gern erst kurz vor Erteilung des Zuschlages und lediglich vom potentiellen Zuschlagsempfänger eingefordert werden. In diesem Fall müssen die Anbieter in der Regel vorgängig mit der Eingabe des Angebotes eine Bestätigung einreichen, dass sie bereit sind, auf Verlangen der Vergabebehörde einen solchen Nachweis nachträglich zu erbringen.

§ BöB 27 Abs. 3

KH
9.1.5 Bei Referenzen muss klar darauf hingewiesen werden, ob verlangte Referenzprojekte im Zeitpunkt der Angebotseinreichung abgeschlossen bzw. bis zu welchem Anteil die Leistungen bereits erbracht sein müssen, da sonst auch eine Referenz einer nicht abgeschlossenen Arbeit anerkannt werden muss.

§ BGE
2C_380/2014

9.1.5.1 Eignungsnachweise im offenen Verfahren

Im offenen Verfahren stellen die Nachweise so genannte Muss-Kriterien dar.

» 8.1

Die Bewertung erfolgt mittels Verwendung der Prädikate „erfüllt“ resp. „nicht erfüllt“. Anbieter, welche die Eignungsnachweise nicht erbringen, werden von der weiteren Evaluation ausgeschlossen, hingegen nicht mit separater Ausschlussverfügung. Vielmehr erfahren die Anbieter erst nach der Zuschlagserteilung, durch die Publikation des Zuschlages oder anlässlich eines gewünschten Debriefings, vom Ausschluss.

Bei Nichterfüllen eines Eignungskriteriums ist stets der Rechtsdienst zur Beurteilung beizuziehen. Ein fehlender Handelsregisterauszug bspw. stellt keinen genügenden Ausschlussgrund dar; anders zu handeln als Vergabebehörde führt zum Vorwurf des überspitzen Formalismus. In diesem Fall ist ein solches Dokument beim Anbieter nochmals anzufordern.

» 10.2.1 und
10.2.2.1

9.1.5.2 Eignungsnachweise im selektiven Verfahren

Im selektiven Verfahren können zusätzlich zu den Muss-Kriterien auch Bewertungs-Kriterien definiert werden. Die Bewertungs-Kriterien werden in der Reihenfolge ihrer Bedeutung resp. Gewichtung punktiert. Zu beachten ist hier, dass eine erneute Prüfung der Eignung bspw. im Rahmen des Zuschlagsentscheidendes untersagt ist (Verbot der Doppelbewertung).

» 8.2

§ BRK 1999-06
E 2

KH Eignungskriterien für Planerleistungen / BHU

9.1.5.3

Für den Standardfall gelten folgende Eignungskriterien. Stärker einschränkende Abweichungen von den Vorgaben sind nur im Ausnahmefall zulässig und für die Genehmigung der Submissionsunterlagen sowie im Evaluationsbericht zu begründen. Weniger einschränkende Eignungskriterien sind möglich.

Komplexität des Beschaffungsgegenstands	klein	mittel	gross
Für den Anbieter: 1 Referenzprojekt über abgeschlossene Arbeiten mit vergleichbarer Komplexität und aus dem gleichen Fachbereich; falls mehrere Projektphasen gleichzeitig ausgeschrieben werden, können hier maximal 2 Referenzprojekte beurteilt werden	(X)*	X	X
Für den Anbieter: Jahresumsatz Anbieter > doppelter Jahresumsatz des Auftrages (oder die Bedingung über die Anzahl Fachleute d.h. über die Ingenieure im geforderten Fachbereich formulieren)	(X)*	X	X
Für eine Schlüsselperson: 1 Referenzobjekt über abgeschlossene Arbeiten in gleichwertiger Funktion oder Stv.-Funktion mit vergleichbarer Komplexität und aus dem gleichen Fachbereich; falls mehrere Projektphasen gleichzeitig ausgeschrieben werden, können hier maximal 2 Referenzprojekte und/oder 2 Schlüsselpersonen beurteilt werden	(X)*	X	X
Für Schlüsselperson und Stellvertreter des Anbieters: Nachweis, dass Verfügbarkeit > der erforderlichen Verfügbarkeit während der nächsten zwei Jahre gegeben ist. Detaillierte Aufzählung und Darstellung der zeitlichen Belastung an den übrigen Projekten.	(X)*	X	X
Unterakkordanten: Maximal 50% der Leistung darf durch Subunternehmern erbracht werden.	X	X	X

* Eignungskriterium möglich, aber nicht zwingend.

KH 9.1.5.4

Bei Ingenieurgemeinschaften sind die Eignungskriterien durch die Gemeinschaft als Ganzes, nicht durch die einzelnen Partner-Firmen zu erfüllen, ausser eine Forderung beziehe sich explizit auf die Partner-Firma.

Die Vergabestelle kann bei der Beurteilung der Eignungskriterien Referenzen über Subplaner beziehen, sofern diese einen bedeutenden Beitrag an die Leistung beisteuern. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich, in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im simap darauf hinzuweisen.

Im Fall von Holdings werden nur die Referenzen derjenigen Firma angerechnet, die sich um den Auftrag bewirbt.

KH Eignungskriterien für Bauleistungen**9.1.5.5**

Für den Standardfall gelten folgende Eignungskriterien. Stärker einschränkende Abweichungen von den Vorgaben sind nur im Ausnahmefall zulässig und für die Genehmigung der Submissionsunterlagen sowie im Evaluationsbericht zu begründen. Weniger einschränkende Eignungskriterien sind möglich.

Komplexität des Beschaffungsgegenstands	klein	mittel	gross
Für den Anbieter: 1 Referenzobjekt über abgeschlossene Arbeiten mit vergleichbarer Komplexität und aus dem gleichen Fachbereich	(X)*	X	X
Für den Anbieter: Jahresumsatz Anbieter > doppelter Jahresumsatz des Auftrages	(X)*	X	X
Für eine Schlüsselperson: 1 Referenzobjekt über abgeschlossene Arbeiten in gleichweriger Funktion oder Stv.-Funktion mit vergleichbarer Komplexität und aus dem gleichen Fachbereich	(X)*	X	X
Nachweis der Verfügbarkeit:**	(X)*	(X)*	X
Unterakkordanten: Maximal 50% der Leistung darf über Subunternehmen erbracht werden. Bei BSA darf max. 70% der Leistung über Subunternehmen erbracht werden.	X	X	X

* Eignungskriterium möglich, aber nicht zwingend.

** Es sind konkrete Anforderungen an die Nachweise (sowie deren Form) zu formulieren.

KH 9.1.5.6

Bei Bietergemeinschaften sind die Eignungskriterien durch die Gemeinschaft als Ganzes, nicht durch die einzelnen Partner-Firmen zu erfüllen, ausser eine Anforderung beziehe sich explizit auf eine Partner-Firma.

Die Vergabestelle kann bei der Beurteilung der Eignungskriterien Referenzen über Subunternehmen beziehen, sofern diese einen bedeutenden Beitrag an die Leistung beisteuern. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit/Transparenz empfiehlt es sich, in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im simap darauf hinzuweisen.

Im Fall von Holdings werden nur die Referenzen derjenigen Firma angerechnet, die sich um den Auftrag bewirbt.

9.1.6 Technische Spezifikationen

Technische Spezifikationen sind Vorgaben, resp. Normen, die sich auf das zu offerierende Produkt beziehen. Sie beschreiben insbesondere die Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit und Abmessungen des Beschaffungsgegenstandes sowie die Umweltafordernungen. Sie sollten wenn möglich internationalen Normen oder Umweltstandards (z.B. Energie-Etiketten) entsprechen und die Nachhaltigkeit garantieren.

Wer die Technischen Spezifikationen nicht erfüllt, wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Beim ASTRA sind diese Spezifikationen in der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen enthalten, z.B. in den Lastenheften und Besonderen Bestimmungen Bau. Für die Planer ist das Technische Handbuch das Schlüsseldokument. Diese Spezifikationen tragen dazu bei, den Standard für Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Die Technischen Spezifikationen müssen gerechtfertigt und dürfen nicht unnötig markteinschränkend sein. So eignen sich beispielsweise ökologische Kriterien wie die Einhaltung nationaler Umweltstandards oder die Fahrdistanz, welche vom Anbieter zurückzulegen wäre, nicht als Technische Spezifikationen, da sie insbesondere inländische Anbieter bevorzugen würden.

Unterscheidung Technische Spezifikation
Eignungs- und Zuschlagskriterien

	Produkt-/ Leistungsbezogen	Anbieterbezogen
Ja / Nein Bewertung («Killerkriterien»)	Technische Spezifikation	Eignungskriterien
Punktierte Bewertung	Zuschlagskriterien	Eignungskriterien (nur im selektiven Verfahren)

9.1.7 Zuschlagskriterien

9.1.7.1 Allgemeines

Zuschlagskriterien legen fest, wie die Angebote auf ihr Preis-Leistungsverhältnis hin überprüft werden sollen. Im ASTRA sind sie in der Ausschreibung (simap.ch) in der Reihenfolge ihrer Bedeutung mit sämtlichen Unterkriterien und Gewichtungen bekannt zu geben. Sie sind für die Vergabebehörde bei der Bewertung der Angebote verbindlich.

§ BöB 29 i.V.m.
35 lit. p und 40

Unzulässig wäre es folgedessen, die Bedeutungsreihenfolge umzustellen, bestimmte Zuschlagskriterien einfach wegzulassen oder neue, nicht bekannt gegebene Kriterien für die Beurteilung heran zu ziehen.

Verletzt die Vergabebehörde die Pflicht, im Voraus sämtliche Kriterien und deren Gewichtung bekannt zu geben (Pflicht formeller Natur), wird ein angefochtener Entscheid aufgehoben. Dies selbst dann, wenn zwischen der Zuschlagserteilung und dem Verfahrensfehler keine Kausalbeziehung nachgewiesen ist.

§ BRK 2001-03
E 6c

§ VPB 65.94

Die Zuschlagskriterien dürfen weder protektionistisch (diskriminierend) noch vergabefremd sein, sie müssen mit dem Produkt oder der Leistung einen unmittelbaren Zusammenhang haben.

§ BRK 1997-11
E 2

Der Zuschlag hat an das vorteilhafteste Angebot zu erfolgen. Das vorteilhafteste Angebot ist dasjenige, das den konkreten, von der Vergabebehörde bekannt gegebenen Zuschlagskriterien, am besten entspricht. Das „vorteilhafteste“ Angebot ist nicht mit dem „Billigsten“ gleichzusetzen.

§ BöB 41

Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs können zudem die Anzahl Ausbildungsplätze für Lernende, Anzahl Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder die Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser berücksichtigt werden.

§ BöB 29 Abs. 2

Unterangebote, d.h. solche Angebote, die verglichen mit den übrigen Konkurrenzofferten als ungewöhnlich niedrig erscheinen, kann die Vergabebehörde nicht automatisch ausschliessen. Vielmehr hat sie allenfalls vertieft zu prüfen, ob der Anbieter dieser Offerte die Teilnahmebedingungen einhält und die Auftragsbedingungen erfüllen kann.

§ BöB 38 Abs. 3

Die Vergabestelle kann bei der Beurteilung der Zuschlagskriterien Referenzen über Subunternehmen oder Subplaner beiziehen, sofern diese einen bedeutenden Beitrag an die Leistung beisteuern. Die charakteristische Leistung ist aber durch die Anbieterin selber zu erbringen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich, in der Ausschreibung darauf hinzuweisen.

§ BöB 31 Abs. 3

Das ASTRA hat Interesse, Nachhaltigkeits- und Umweltschutzkriterien als Zuschlagskriterien anzuwenden. Die Nachhaltigkeits- und Umweltschutzkriterien sind zweckmässig und Projektbezogen zu wählen. Sie müssen einen direkten Bezug zum Auftrag haben. Die Transportdistanz zwischen Werkhof und Baustelle bspw. hat „Heimatschutzaspekt“ und ist darum nicht zulässig.

§ BöB 29 i.V.m.
2 Lit. a

KH **Zertifizierung nach ISO 14001** **9.1.7.1**

Die Bewertung der Zertifizierung nach ISO 14001 wäre denkbar. In den Abteilungen Strasseninfrastruktur wird aber auf deren Anwendung verzichtet.

KH 9.1.7.2 Zuschlagskriterien für Planerleistungen mit Stundenvorgabe durch den Bauherrn

Für den Standardfall gelten folgende Zuschlagskriterien (inkl. Gewichtung). Abweichungen von den Vorgaben sind nur im Ausnahmefall zulässig und für die Genehmigung der Submissionsunterlagen sowie im Evaluationsbericht zu begründen.

Zuschlagskriterium	Komplexität des Beschaffungsgegenstandes		
	klein	mittel	gross
Qualität des Anbieters¹⁾ : Qualifikation der Schlüsselpersonen ²⁾ bzgl. der Anforderungen im Projekt	20	40	40
Qualität des Angebotes³⁾ (wie z.B. Aufgabenanalyse, Risikoanalyse, Nachhaltigkeitsanalyse, Vorgehensvorschlag mit QM Konzept, Plausibilität des Angebotes, Innovation)	30	30	35
Preis (nominaler Preis, Verlässlichkeit des Preises ⁴⁾)	50	30	25

¹⁾ Die Bewertung des allfälligen Subkriteriums Lernendenausbildung im Nichtstaatsvertragsbereich ergibt sich aus der Selbstdeklaration des Anbieters, indem der Prozentsatz der Lernenden im Verhältnis zum Gesamtpersonal des Anbieters gesetzt wird, wobei 5% die Note 5 entspricht. Dieses Subkriterium ist projektspezifisch anzuwenden und die Gewichtung ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Im Falle von Holdings werden nur diejenigen Lernenden angerechnet, die in der sich um den Auftrag bewerbenden Unternehmung (Firma) selber arbeiten. Bei Ingenieurgemeinschaften (IG) werden alle Lernende aller Unternehmungen der Ingenieurgemeinschaft ins Verhältnis zum Gesamtpersonal aller Unternehmungen der IG gesetzt.

²⁾ Erläuterungen zur Bewertung von Schlüsselpersonen in Beschaffungen grosser Komplexität (in den Ausschreibungsunterlagen zu vermerken).

Nachwuchsförderung muss dem ASTRA auch im Eigeninteresse ein grosses Anliegen sein. Die hohe Bewertung der Schlüsselpersonen kann als Widerspruch zu diesem Anliegen verstanden werden. Das ASTRA sieht darum folgende Möglichkeit zur Nachwuchsförderung vor:

Mitnahme eines „Juniorpartners“ mit dem Ziel, Erfahrungen und damit Referenzen zu erlangen und - nach gebührender Einführung und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber - Funktionen der Schlüsselperson zu übernehmen. Das ASTRA ist bereit, während maximal 24 Monaten die Kosten des Juniorpartners zu tragen. Die Kosten sind im Angebot zu beziffern, resp. werden in der Ausschreibung vorgegeben. Sie werden aber für die Bewertung des Preisangebots nicht berücksichtigt. Der Juniorpartner soll für seine Firma keine Gewinnposition darstellen. Das ASTRA trägt daher lediglich die Selbstkosten, d.h. max. Fr. 200'000. Dabei gelten folgende Regeln:

- Ein Juniorpartner darf diese Regelung nur einmal und nur in einem Projekt beanspruchen.
- Pro Juniorpartner ist ein Vertrag abzuschliessen (also insbesondere keine Rahmenverträge für mehrere Juniorpartner derselben Firma in verschiedenen Projekten)
- Die Möglichkeit, Juniorpartner einzusetzen gilt für alle Rollen der Planung (Bauherrenunterstützung, Projektverfasser, Bauleitung, Vermessung, Geologe, UVB, etc.).

3) Die Subkriterien sind projektspezifisch zu definieren; es müssen nicht alle Subkriterien in allen Beschaffungen angewandt werden. Die Gewichtungen der Subkriterien sind in der Ausschreibung bekannt zu geben:

- Die Nachhaltigkeitsanalyse wird, sofern angewandt wie folgt bewertet: Qualitative Bewertung des Kapitels Nachhaltigkeitsanalyse im Vorgehensvorschlag. Die Nachhaltigkeitsanalyse besteht aus einer projektspezifischen Analyse der Chancen und Risiken im Bereich der Nachhaltigkeit. Je nach Projekt sind z.B. die Themen Materialmanagement (schonender Umgang mit Ressourcen) und Kreislaufwirtschaft sowie Verfügbarkeit der Infrastruktur zu berücksichtigen.
- Die Plausibilität des Angebots wird, sofern angewandt wie folgt bewertet: Mit der Plausibilisierung des Angebots wird geprüft, ob die einzelnen Angebotsbestandteile aufeinander abgestimmt und nachvollziehbar sind. Beispielsweise kann geprüft werden, ob das Organigramm mit dem eingesetzten Personal und der Stundenaufteilung zusammenpasst und ob es sich mit dem Terminplan deckt. Weiter kann auch geprüft werden, ob die Stundenaufteilung auf die einzelnen Funktionen (z.B. PL-Stunden, Ingenieurstunden, Zeichnerstunden etc.) plausibel ist.
- Die Innovation wird, sofern angewandt wie folgt bewertet: Qualitative Bewertung des Kapitels Innovation im Vorgehensvorschlag. Nicht nur in Bezug auf technische Innovation, sondern auch z.B. bzgl. Verfahren, Organisation, Kostenoptimierung, etc.

4) Verlässlichkeit des Preises:

Die Verlässlichkeit des Preises kann in Pilotprojekten als Subkriterium des Preiskriteriums angewandt werden. Die Genehmigung des AC ist vorgängig einzuholen. Die Gewichtung und Bewertungsmethodik der beiden Subkriterien ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.

Wenn eine im Evaluationsverfahren bewertete und vertraglich vereinbarte Schlüsselperson ausfällt, hat der Auftragnehmer gleichwertigen Ersatz zu stellen. Schlägt der Anbieter keinen gleichwertigen Ersatz vor, kann der Vertrag gekündigt werden.

Weiteres:

- Ausgeschrieben wird eine durch den Auftraggeber geschätzte Stundenanzahl, die vom Anbieter auf die verschiedenen Honorarkategorien aufzuteilen ist (Vergleichbarkeit der Angebote). Angebote, die trotzdem einen Zeitmitteltarif offerieren, werden als ausschreibungswidriges Angebot ausgeschlossen.

§ B-6123/2011
E 4.4

KH 9.1.7.3 Zuschlagskriterien für Planerleistungen mit Stundenschätzung durch die Anbieter

Diese Option bietet sich nur an, wenn der Detaillierungsgrad des Projekts bereits so weit fortgeschritten ist, dass das Projekt belastbar ist und entsprechend zuverlässige Stundenschätzungen möglich sind.

Für den Standardfall gelten folgende Zuschlagskriterien (inkl. Gewichtung). Abweichungen von den Vorgaben sind nur im Ausnahmefall zulässig und für die Genehmigung der Submissionsunterlagen sowie im Evaluationsbericht zu begründen.

Zuschlagskriterium	Komplexität des Beschaffungsgegenstandes		
	klein	mittel	gross
Qualität des Anbieters¹⁾: Qualifikation der Schlüsselpersonen ²⁾ bzgl. der Anforderungen im Projekt	20	30	40
Qualität des Angebotes³⁾ (wie z.B. Aufgabenanalyse, Risikoanalyse, Nachhaltigkeitsanalyse, Vorgehensvorschlag mit QM Konzept, Innovation, Plausibilität des Angebotes, Plausibilität der Stundenschätzung)	40	40	40
Preis (nominaler Preis)	40	30	20

¹⁾Die Bewertung des allfälligen Subkriteriums Lernendenausbildung im Nichtstaatsvertragsbereich ergibt sich aus der Selbstdeklaration des Anbieters, indem der Prozentsatz der Lernenden im Verhältnis zum Gesamtpersonal des Anbieters gesetzt wird, wobei 5% die Note 5 entspricht. Dieses Subkriterium ist projektspezifisch anzuwenden und die Gewichtung ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Im Falle von Holdings werden nur diejenigen Lernenden angerechnet, die in der sich um den Auftrag bewerbenden Unternehmung (Firma) selber arbeiten. Bei Ingenieurgemeinschaften (IG) werden alle Lernende aller Unternehmungen der Ingenieurgemeinschaft ins Verhältnis zum Gesamtpersonal aller Unternehmungen der IG gesetzt.

²⁾Erläuterungen zur Bewertung von Schlüsselpersonen in Beschaffungen grosser Komplexität (in den Ausschreibungsunterlagen zu vermerken).

Nachwuchsförderung muss dem ASTRA auch im Eigeninteresse ein grosses Anliegen sein. Die hohe Bewertung der Schlüsselpersonen kann als Widerspruch zu diesem Anliegen verstanden werden. Das ASTRA sieht darum folgende Möglichkeit zur Nachwuchsförderung vor:

Mitnahme eines „Juniorpartners“ mit dem Ziel, Erfahrungen und damit Referenzen zu erlangen und - nach gebührender Einführung und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber - Funktionen der Schlüsselperson zu übernehmen. Das ASTRA ist bereit, während maximal 24 Monaten die Kosten des Juniorpartners zu tragen. Die Kosten sind im Angebot zu beziffern, resp. werden in der Ausschreibung vorgegeben. Sie werden aber für die Bewertung des Preisangebots nicht berücksichtigt. Der Juniorpartner soll für seine Firma keine Gewinnposition darstellen. Das ASTRA trägt daher lediglich die Selbstkosten, d.h. max. Fr. 200'000. Dabei gelten folgende Regeln:

- Ein Juniorpartner darf diese Regelung nur einmal und nur in einem Projekt beanspruchen.
- Pro Juniorpartner ist ein Vertrag abzuschliessen (also insbesondere keine Rahmenverträge für mehrere Juniorpartner derselben Firma in verschiedenen Projekten).
- Die Möglichkeit, Juniorpartner einzusetzen gilt für alle Rollen der Planung (Bauherrenunterstützung, Projektverfasser, Bauleitung, Vermessung, Geologe, UVB, etc.).

³⁾ Die Subkriterien sind projektspezifisch zu definieren; es müssen nicht alle Subkriterien in allen Beschaffungen angewandt werden. Die Gewichtungen der Subkriterien sind in der Ausschreibung bekannt zu geben:

- Die Nachhaltigkeitsanalyse wird, sofern angewandt wie folgt bewertet: Qualitative Bewertung des Kapitels Nachhaltigkeitsanalyse im Vorgehensvorschlag. Die Nachhaltigkeitsanalyse besteht aus einer projektspezifischen Analyse der Chancen und Risiken im Bereich der Nachhaltigkeit. Je nach Projekt sind z.B. die Themen Materialmanagement (schonender Umgang mit Ressourcen) und Kreislaufwirtschaft sowie Verfügbarkeit der Infrastruktur zu berücksichtigen.
- Die Plausibilität des Angebots wird, sofern angewandt wie folgt bewertet: Mit der Plausibilisierung des Angebots wird geprüft, ob die einzelnen Angebotsbestandteile aufeinander abgestimmt und nachvollziehbar sind. Beispielsweise kann geprüft werden, ob das Organigramm mit dem eingesetzten Personal und der Stundenaufteilung zusammenpasst und ob es sich mit dem Terminplan deckt. Weiter kann auch geprüft werden, ob die Stundenaufteilung auf die einzelnen Funktionen (z.B. PL-Stunden, Ingenieurstunden, Zeichnerstunden etc.) plausibel ist.
- Die Innovation wird, sofern angewandt wie folgt bewertet: Qualitative Bewertung des Kapitels Innovation im Vorgehensvorschlag. Nicht nur in Bezug auf technische Innovation, sondern auch z.B. bzgl. Verfahren, Organisation, Kostenoptimierung, etc.
- Die Bewertung der Plausibilität der Stundenschätzung siehe KH 9.1.8.

Wenn eine im Evaluationsverfahren bewertete und vertraglich vereinbarte Schlüsselperson ausfällt, hat der Auftragnehmer gleichwertigen Ersatz zu stellen. Schlägt der Anbieter keinen gleichwertigen Ersatz vor, kann der Vertrag gekündigt werden.

Weiteres:

- Die durch die Anbieter geschätzten Stunden sind auf die Honorarkategorien aufzuteilen (Vergleichbarkeit der Angebote). Anbieter, die trotzdem einen Zeitmitteltarif offerieren, werden als ausschreibungswidriges Angebot ausgeschlossen.

§ B-6123/2011
E 4.4

KH 9.1.7.4 Zuschlagskriterien Bauherrenunterstützer

Für den Standardfall gelten folgende Zuschlagskriterien (inkl. Gewichtung). Abweichungen von den Vorgaben sind nur im Ausnahmefall zulässig und für die Genehmigung der Submissionsunterlagen sowie im Evaluationsbericht zu begründen.

Zuschlagskriterium	Komplexität des Beschaffungsgegenstandes		
	klein	mittel	gross
Aufgabenspezifische Kompetenzen und Referenzen der Anbieter ¹⁾	20	20	20
Aufgabenspezifische Kompetenzen und Referenzen der Schlüsselpersonen ²⁾ wie z.B. Berufserfahrung projektspezifisch, weitere projektspezifische Vorteile, Ausbildung und Weiterbildung	30	35	40
Qualität des Angebots ²⁾ (wie z.B. Aufgabenanalyse und geplantes Vorgehen, Nachhaltigkeitsanalyse ¹⁾)	20	20	20
Preis (nominaler Preis, Verlässlichkeit des Preises ¹⁾)	30	25	20

¹⁾ Anwendung und Bewertungsmethode Lernende, Nachhaltigkeitsanalyse und Verlässlichkeit des Preises analog Planerausschreibungen.

²⁾ Die Subkriterien sind projektspezifisch zu definieren; es müssen nicht alle Subkriterien in allen Beschaffungen angewandt werden. Die Gewichtungen der Subkriterien sind in der Ausschreibung bekannt zu geben und es ist zu definieren, welche weiteren projektspezifischen Vorteile bewertet werden.

Weiteres:

- Ausgeschrieben wird eine durch den Auftraggeber geschätzte Stundenanzahl, die vom Anbieter auf die verschiedenen Honorarkategorien aufzuteilen ist (Vergleichbarkeit der Angebote). Angebote, die trotzdem einen Zeitmitteltarif offerieren, werden als ausschreibungswidriges Angebot ausgeschlossen.
- Bei „übrigen Projekten“ (d.h. nicht bei den Schlüssel- oder prioritären Projekten) ist der Bedarf für die Beschaffung von BHU-Leistungen mittels einer Bedarfsanalyse vorzunehmen und auszuweisen. Massgebend ist dabei, dass sich der maximale BHU-Bedarf aus dem gesamten Bauherrenaufwand minus den nicht-delegierbaren Aufgaben des PL ASTRA ergibt.

KH Zuschlagskriterien für Bauleistungen**9.1.7.5**

Für den Standardfall gelten folgende Zuschlagskriterien (inkl. Gewichtung). Abweichungen von den Vorgaben sind nur im Ausnahmefall zulässig und für die Genehmigung der Submissionsunterlagen sowie im Evaluationsbericht zu begründen.

Bauleistung ohne Verkehrsbehinderung

Zuschlagskriterium	Komplexität des Beschaffungsgegenstandes		
	klein	mittel	gross
Qualität des Anbieters¹⁾ : Erfahrung der Schlüsselpersonen	5	10	10
Qualität/Plausibilität des Angebots²⁾ (wie z.B. Unterlagen zu Baustelleneinrichtungen, Bauprogramme, Bauabläufe, Technischer Bericht, QM-Konzept, Risikoanalyse, Nachhaltigkeitsanalyse ¹⁾)	15	20	30
Bauzeit³⁾	-	-	-
Preis (nominaler Preis, Verlässlichkeit des Preises ¹⁾)	80	70	60

¹⁾ Anwendung und Bewertungsmethode Lernende, Nachhaltigkeitsanalyse und Verlässlichkeit des Preises analog Planerausschreibungen.

²⁾ Die Subkriterien sind projektspezifisch zu definieren; es müssen nicht alle Subkriterien in allen Beschaffungen angewandt werden. Die Gewichtungen der Subkriterien sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.

³⁾ Sicherung des Programms durch Bonus/Malus auf Werkvertragsprogramm

Spielregeln zu Bonus/Malus:

- Grundsätzlich Bonus/Malus nur dort, wo dies zu einem Mehrwert für den Bauherrn führt. Also dieses System nur sehr zurückhaltend anwenden
- Weder Bonus noch Malus alleine
- Symmetrische Anordnung Bonus/Malus bezüglich des massgebenden Bauende - Termins gemäss Werkvertragsprogramm von beidseitig je 1 bis max. 3 Monaten
- Tagespauschalen (bei 5 Arbeitstagen/Woche) von CHF 5'000.- bis max. CHF 20'000.- pro Tag, abhängig vom Auftragsvolumen, linear (weder progressiv noch degressiv).

Bauleistung mit Verkehrsbehinderung

Zuschlagskriterium	Komplexität des Beschaffungsgegenstandes und DTV		
	klein ¹⁾	mittel	gross
Qualität des Anbieters²⁾: Erfahrung der Schlüsselpersonen	15	15	20
Qualität/Plausibilität des Angebots³⁾ (wie z.B. Unterlagen zu Baustelleneinrichtungen, Technischer Bericht, QM-Konzept, Risikoanalyse, Nachhaltigkeitsanalyse ²⁾)	15	15	20
Bauzeit Länge der Bauzeit ⁴⁾ bis Abnahme des geprüften Werkes und Freigabe der Verkehrsfläche an den Verkehr	10	15	15
Qualität und Plausibilität des Bauprogramms mit den Bauabläufen.	10	15	15
Preis (nominaler Preis, Verlässlichkeit des Preises ²⁾)	50	40	30

¹⁾ resp. Einzelmassnahme

²⁾ Anwendung und Bewertungsmethode Lernende, Nachhaltigkeitsanalyse und Verlässlichkeit des Preises analog Planerausschreibungen.

³⁾ Die Subkriterien sind projektspezifisch zu definieren; es müssen nicht alle Subkriterien in allen Beschaffungen angewandt werden. Die Gewichtungen der Subkriterien sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.

⁴⁾ Beim System der Vermietung der Fahrbahn handelt es sich im Prinzip um das Monetarisieren des Vergabekriteriums Bauzeit. Idealerweise wäre deshalb die Bauzeit kein Zuschlagskriterium mehr. Dieses Kriterium wird aber trotzdem eingeführt, weil der Bauherr ansonsten - will er dem Kriterium „Der Billigste ist der Schnellste“ gerecht werden - Tagespauschalen von CHF 40'000.- bis CHF 50'000.- festlegen müsste. Die Erfahrung zeigt, dass diese Höhe von Tagespauschalen nicht mehr sozialverträglich ist, d.h. der Druck auf die Bauführung (Unternehmer) und die Bauleitung (Bauherrenvertretung) unerträglich gross wird.

Spielregeln zur Fahrbahnvermietung

Grundsatz: Einfaches, transparentes System wählen, deshalb:

- Anwendung grundsätzlich nur bei „mittel“ und „gross“
- Bei den Projekten der Kategorie „klein“ kann das Werkvertragsprogramm allenfalls durch einen Bonus/Malus „gesichert“ werden (siehe dazu „Bauleistung ohne Verkehrsbehinderung“)
- 6 Arbeitstage pro Woche
- Der Anbieter hat die Tage A (Arbeitsbeginn) und Z (Arbeitsende) über eine „Handlung“ zu definieren, da die Angabe eines Datums in der Angebotsphase nicht möglich ist
- Als Dauer gilt Gesamtbaubeginn gemäss Werkvertragsprogramm bis Gesamtbauende gemäss Werkvertragsprogramm. Also nicht auf die Länge oder Art der Behinderung bezogen
- Tagespauschale von CHF 5'000.- bis CHF 20'000.- (Grenze Sozialverträglichkeit).

KH Betriebs- und Sicherheitsanlagen (BSA)**9.1.7.6**

Für den Standardfall gelten folgende Zuschlagskriterien (inkl. Gewichtung). Abweichungen von den Vorgaben sind nur im Ausnahmefall zulässig und für die Genehmigung der Submissionsunterlagen sowie im Evaluationsbericht zu begründen.

Achtung: Überwiegt in einem Bauprojekt mit BSA-Leistungen der Wert der Bauleistungen gegenüber dem Wert der Leistungen im Bereich BSA, sind für die Ausschreibung die Kriterien für Bauleistungen zu verwenden.

Zuschlagskriterium	Komplexität des Beschaffungsgegenstandes		
	klein	mittel	gross
Organisation , ev. QM-Konzept, ev. Risikoanalyse, ev. Schlüsselpersonen ¹⁾	25	30	35
Qualität der Ausrüstungen und der Ausführungen , ev. Nachhaltigkeitsanalyse ¹⁾	25	30	35
Preis (nominaler Preis, Verlässlichkeit des Preises ¹⁾ , Lebenszykluskosten ²⁾)	50	40	30

¹⁾ Anwendung und Bewertungsmethode Lernende, Nachhaltigkeitsanalyse und Verlässlichkeit des Preises analog Planerausschreibungen.

²⁾ Das Kriterium Lebenszykluskosten darf nur verwendet werden, falls der Beschaffungsgegenstand eine Bestimmung der Betriebskosten zulässt. In der Ausschreibung muss beschrieben werden, was die Lebenszykluskosten enthalten und wie sie berechnet werden müssen. Zum Beispiel können die Betriebskosten (inkl. Energieversorgung und Wartung) über die Lebensdauer der Ausrüstung oder eine projektspezifische Betriebsdauer verwendet werden.

Die Subkriterien sind projektspezifisch zu definieren; es müssen nicht alle Subkriterien in allen Beschaffungen angewandt werden. Die Gewichtungen der Subkriterien sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.

Für die Bestimmung des Werts des BSA-Bauwerks ist der Wert aller der im Zusammenhang mit dem Werk getätigten Bauaufträge zu berücksichtigen. Folglich sind alle BSA-Leistungen betreffend Lieferung, Montage und Inbetriebnahme als Bauleistungen im Sinne von CPC 516 zu qualifizieren, unabhängig vom effektiven Wert der blossen Lieferung gegenüber der Installations- und Montage-Bauarbeiten. Der Bauherr muss jedoch das BSA-Werk als Ganzes und nicht nur die Lieferung der BSA-Teile abnehmen.

§ B-579/2015

9.1.8 Bewertung

Die Bewertung aller publizierten (Sub-)Kriterien ausser dem Preis erfolgt mit ganzen Noten von 0 bis 5. Sofern ein Hauptkriterium aus Subkriterien besteht, werden diese benotet. Die Punktzahl des Hauptkriteriums ergibt sich aus der Summe der Noten der Subkriterien multipliziert mit ihrer Gewichtung.

Note	Bezogen auf Erfüllung der Kriterien	Bezogen auf die Qualität der Angaben
0	Nicht beurteilbar	Keine Angaben
1	Sehr schlecht erfüllt	Ungenügende unvollständige Angaben
2	Schlecht erfüllt	Angaben ohne ausreichenden Projektbezug
3	Erfüllt	Den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend
4	Gut erfüllt	Qualitativ gut
5	Sehr gut erfüllt	Qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung

Die konsequente Anwendung einer derartigen Notenskala bietet Gewähr dafür, dass die Bandbreite mehr oder weniger ausgenützt wird und nicht alle Bewertungen nahe beieinander liegen. Ein finaler Quervergleich der Bewertungen aller Angebote bzw. der in den Evaluationsblättern festgehaltenen Notizen hilft, allfällige Widersprüche zu beseitigen.

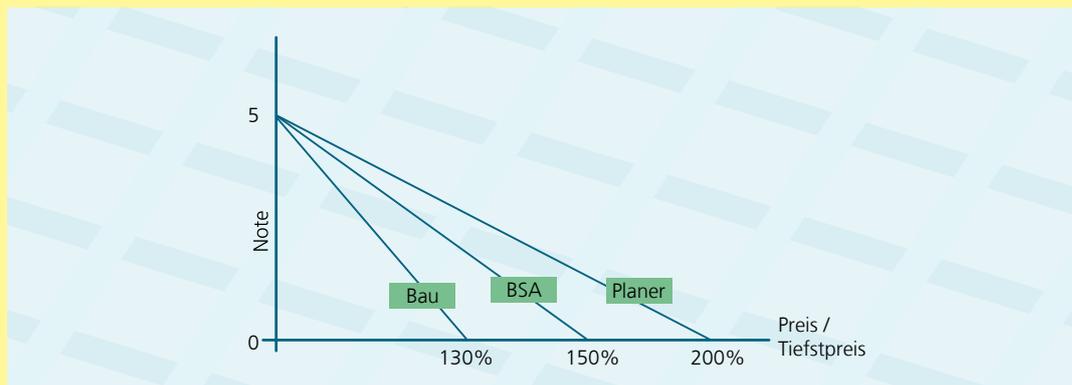
Der Preis ist als eines der Zuschlagskriterien zu handhaben. Das tiefste bereinigte Angebot erhält die maximale Note (5). Angebote, deren Preis xx% oder mehr über dem tiefsten Angebot liegen, erhalten die Note 0. Dazwischen erfolgt die Bewertung linear (auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet). Allfällig offerierte Skonti werden bei der Bewertung des Preises nicht berücksichtigt.

Die Note multipliziert mit der Gewichtung ergibt die Punktzahl für das jeweilige Kriterium. Da die Gewichtung immer auf der Basis von 100 Einheiten erfolgt, beträgt die maximal mögliche Punktzahl $5 \times 100 = 500$. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.

KH
9.1.8

Für alle **Preisbewertungen** gilt:

- Das billigste Angebot erhält im Kriterium „Preis“ die Maximalnote 5
- Ein Angebot >100% (Planerleistung), >50% (BSA-Anlagen), >30% (Bauleistung) über dem tiefsten Angebot erhält die Minimalnote 0
- Dazwischen erfolgt die Bewertung linear, wobei die Note auf die Hundertstelstelle gerundet wird.

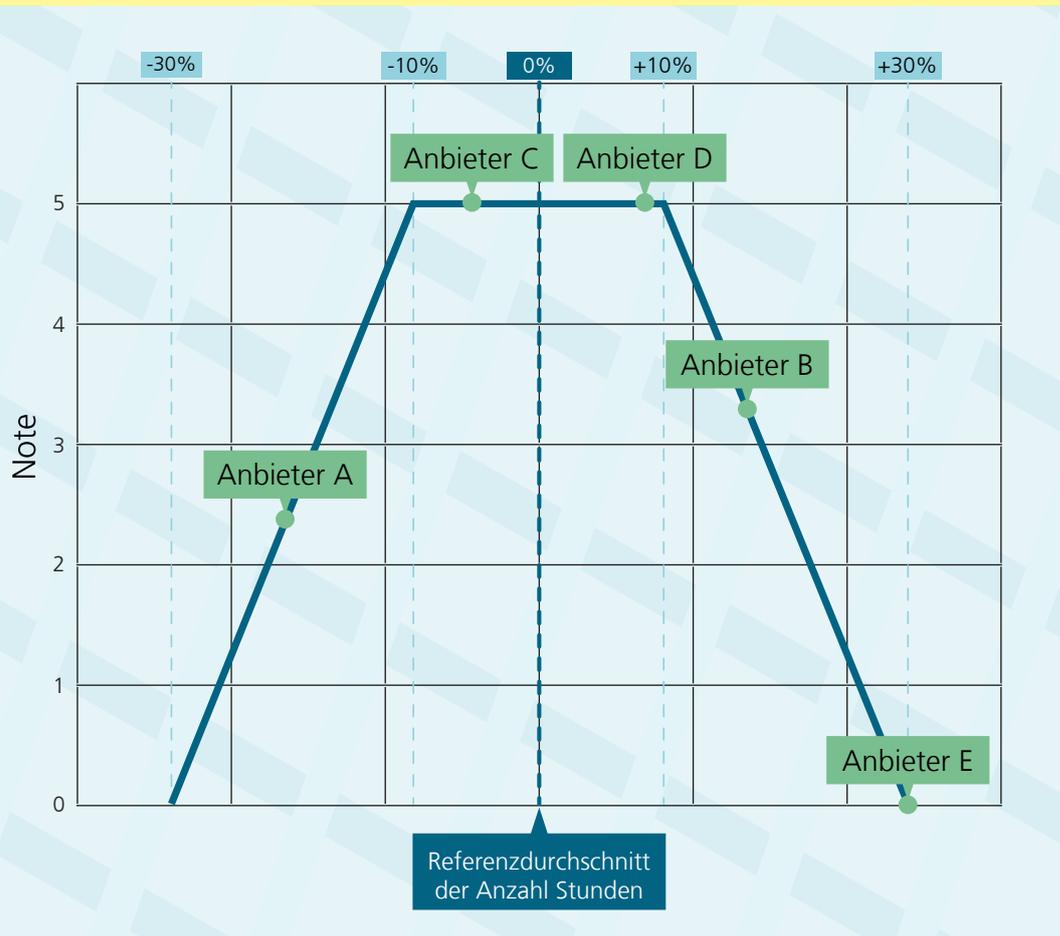


Die Bewertung der **Plausibilität der Stundenschätzung** erfolgt nach der folgenden Methode:

Der „**Referenzdurchschnitt der Anzahl Stunden**“ ergibt sich aus der Mittelung (50%-50%) der vom Bauherr geschätzten Stunden mit dem Durchschnitt, der sich aus allen von den zugelassenen Anbietern angegebenen Stunden ergibt, wobei nur solche Angebote berücksichtigt werden, deren Stunden sich +/- 50% von den vom Bauherr geschätzten Stunden unterscheiden.

Das Dokument mit den vom Bauherrn geschätzten Stunden wird in einem versiegelten Umschlag aufbewahrt. Im Falle einer Beschwerde wird dieser versiegelte Umschlag als geschlossener Umschlag an das zuständige Gericht geschickt.

Die höchste Note (5) wird für Angebote vergeben, deren Stundenzahl innerhalb von +/- 10% der durchschnittlichen gesamten Referenzstunden liegt. Angebote, deren gesamte geplante Stunden +/- 30% oder mehr von der durchschnittlichen Referenzstunden abweichen, erhalten die Note 0.



9.1.9 Fristen

Die Vergabebehörde setzt die Fristen für die Anträge auf Teilnahme oder für die Einreichung der Angebote so fest, dass alle Anbieter genügend Zeit zur Prüfung der Unterlagen und zur Ausarbeitung des Antrags oder des Angebots haben. Sie trägt dabei insbesondere der Komplexität des Auftrags und der Anzahl von Unteraufträgen Rechnung.

§ BöB 46

Es gelten folgende Minimalfristen:

Staatsvertragsbereich

- Im offenen Verfahren für die Einreichung eines Angebotes in der Regel 40 Tage ab Veröffentlichung
- Im selektiven Verfahren für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme mind. 25 Tage ab Veröffentlichung und für die Einreichung eines Angebotes mind. 40 Tage ab Einladung.

§ BöB 46 Abs. 2

Nicht-Staatsvertragsbereich

Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist zur Einreichung eines Angebotes in der Regel mind. 20 Tage.

§ BöB 46 Abs. 4

Für Bauleistungen beträgt im ASTRA die Eingabefrist 50 Tage. Für komplexe Bauarbeiten (Tunnel, grosse Brücken etc.), komplexe Planerleistungen oder andere komplexe Beschaffungen sind mind. 90 Kalendertage für die Anbieter einzuplanen.

Bezüglich der Berechnung der Fristen gilt:

- Die 25-tägige Einreichungsfrist für den Antrag auf Teilnahme sowie die 40-tägige Frist für die Einreichung des Angebotes beginnt am Folgetag der Simap-Publikation (inkl. der Wochenenden und Feiertage) zu laufen
- Fällt der letzte Tag einer Eingabefrist auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag
- Fallen in eine laufende Frist mehrere Feiertage (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Sommerferienzeit), so sollte die Vergabebehörde die Eingabefrist entsprechend verlängern
- Werden die Ausschreibungsunterlagen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Publikationsdatum versandt, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen; die Frist für den Einreichungstermin berechnet sich in diesem Fall ab Versand der Unterlagen.

§ VwVG 20
Abs. 1

§ VwVG 20
Abs. 3

9.1.9.1 Verlängerung von Fristen

Die Vergabebehörde kann die von ihr angesetzten Fristen verlängern. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch und verlängert sie die Frist für einen Anbieter, so gilt die Fristverlängerung auch für alle anderen. Die Verlängerung ist allen Anbietern gleichzeitig und rechtzeitig bekannt zu geben.

§ VwVG 22
Abs. 2

§ BöB 46 Abs. 3

9.1.9.2 Verkürzung von Fristen

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Vergabebehörde die Frist zur Abgabe von Angeboten herabsetzen. Die Frist beträgt in der Regel mindestens 25 Tage und darf keinesfalls weniger als zehn Tage betragen.

§ BöB 47
Abs. 1 und 2

Um die 40-tägige Frist zu verkürzen, muss eine substantiierte Begründung des Juristen der Filiale vorhanden sein. Zudem müssen die Ausschreibungsunterlagen zeitgleich mit der Ausschreibungsunterlagen elektronisch veröffentlicht werden oder es ist auf die Fristkürzung in einer Vorankündigung resp. in einer früheren der Ausschreibung hingewiesen worden.

§ BöB 47
Abs. 2 ff.

9.1.9.3 Konkretisierung der Eingabefrist in der Ausschreibung

Folgende Anmerkungen für die Einreichung von Angeboten gelten im ASTRA:

- Bei Einreichung auf dem Postweg: Massgeblich für die Fristwahrung ist der Poststempel oder Strichcodebeleg einer schweizerischen Poststelle (Firmenfrankaturen gelten nicht als Poststempel).
- Bei Übergabe des Angebotes an eine diplomatische oder konsularische Vertretung der Schweiz im Ausland: Ausländische Anbieter können ihr Angebot auch bis spätestens am genannten Abgabetermin noch während den Öffnungszeiten gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz in ihrem Land übergeben. Sie sind dabei verpflichtet, die Empfangsbestätigung der entsprechenden Vertretung bis spätestens am Abgabetermin per E-Mail an die Vergabebehörde zu senden.
- Persönliche Abgabe: Die Abgabe hat bis spätestens am genannten Abgabetermin während den Öffnungszeiten der Loge (08:00: - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr) gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung zu erfolgen.

Der Anbieter hat in jedem Fall den Beweis für die Rechtzeitigkeit der Angebotseinreichung zu erbringen. Verspätete Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ ZGB 8

» 10.2.1.5

KH Folgende Eingabemodalität ist im ASTRA nicht erlaubt:

9.1.9.3

- xx.xx.2021, xx.xx Uhr, eingegangen an der genannten Adresse unter Punkt x.

9.1.10 Optionen

Mit Optionen, die im Rahmen von Ausschreibungen formuliert werden, behält sich die Vergabebehörde vor, Folgeaufträge ebenfalls an jenen Anbieter zu vergeben, der den Zuschlag erhält. In der Ausschreibung hat die Vergabebehörde die optionale Menge sowie - wenn möglich - den geschätzten Zeitpunkt der Auslösung der Option bekannt zu geben. Optionen können mit Vorbehalten versehen werden, z.B. für den Fall, dass das Projekt nicht weiter verfolgt oder ein Kredit nicht gewährt wird. Ein durchsetzbarer Anspruch des Anbieters auf die Option besteht nicht.

§ BöB 35 lit. c

Für die Wahl des Vergabeverfahrens ist der Auftragswert des bestimmten Bedarfs und derjenige der Option, also der Gesamtwert, massgebend. In der Ausschreibung wird somit die gesamte Leistung beschrieben (bestimmter Bedarf inkl. der Option). Der Vertrag beschreibt alsdann auch wieder den bestimmten Bedarf und die Option, wobei aus der Formulierung des Vertrages klar werden muss, dass die Option ev. gar nicht ausgelöst wird; der Anbieter bei Bedarf aber zu deren Leistung verpflichtet ist.

§ BöB 15 Abs. 3 und 4

Wichtig: Die Vergabestelle hat die Eignung des Anbieters auch bezüglich der Option zu prüfen. Dasselbe gilt für die Zuschlagskriterien, welche die Option einschliessen.

KH 9.1.10 Welche Phasen soll eine Ingenieurbeschaffung umfassen? Die Beschaffung soll möglichst alle Phasen umfassen, damit kein Know-How verloren geht und die aufwändigen Beschaffungsverfahren eingespart werden können. Der Vertrag mit dem Ingenieur umfasst beispielsweise die erste Phase, die weiteren Projektphasen als Optionen (z. B. Zeittarif für die Option). Die Stunden sind dazu in der Ausschreibung vorzugeben. Denkbar ist auch das Anbieten des Schwierigkeitsfaktors und dann die Bildung einer Globalen vor Realisierung der Option. Sinnvoll kann ein Schnitt zwischen Abschluss des Generellen Projektes (GP) und Beginn des Ausführungsprojektes (AP) oder zwischen Abschluss AP mit Plangenehmigung und Beginn der Detailprojekte (DP) sein.

Weitere Beispiele für Optionen sind:

- Fahrbahnübergänge
- Lieferung von Ersatzteilen
- BSA, für Mehrmengen

9.1.11 Rahmenverträge

Rahmenverträge sind dort sinnvoll, wo eine ähnliche Leistung in verschiedenen Projekten über einen bestimmten Zeitraum erbracht werden muss (z.B. Planung von Strassenabwasserbehandlungsanlagen, Prüfeningenieurarbeiten, Störfall-Risikoanalysen, Prüfung der Kurzberichte, Planung Gebäudeunterhalt Werkhöfe durch einen Architekten, komplexe IT-Beschaffungen, insbesondere wenn sie nach Scrum entwickelt werden). Ziel ist es unter anderem auch, das durch den Auftragnehmer bei der Bearbeitung erworbene Wissen zu bewahren.

§ BÖB 25

Die Ausschreibung resp. die Wahl des Vergabeverfahrens richtet sich nach dem Gesamtwert der zu vergebenden Leistungen. Massgebend ist der geschätzte Auftragswert. Der Rahmenvertrag umfasst das Total der ausgeschriebenen Leistungen. Die einzelne Teilleistung wird durch den Auftraggeber mittels separater Bestellung ausgelöst. Der Vorteil des Rahmenvertrages besteht somit auch darin, dass nicht für jede Teilleistung ein separates Beschaffungsverfahren durchgeführt werden muss.

§ BÖB 15 Abs. 3

KH 9.1.11 Die Dauer des Rahmenvertrages ist zeitlich zu beschränken. Grundsätzlich gilt eine Dauer von 5 Jahren. Je nach Auftragsgegenstand rechtfertigt sich eine längere Dauer.

§ BÖB 25 Abs. 3

Erfassung im Buchhaltungssystem: Muss der Rahmenvertrag einem Projekt zugeordnet werden, so wählt man dasjenige Projekt aus, wo die grösste Teilleistung erbracht wird. Ist dies im Voraus nicht klar, so wählt man das erste Projekt, in dem die Leistung des Rahmenvertrages zu erbringen ist. Die Rechnungen können dann trotzdem auf das „richtige“ Objekt gestellt werden.

Ausgeschrieben wird eine geschätzte Stundenzahl aufgeteilt auf die verlangten Honorarkategorien (Vergleichbarkeit der Angebote).

9.1.12 Vorbefassung

Personen oder Unternehmen, die an der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen könnten, dürfen sich am Verfahren nicht beteiligen und müssen ausgeschlossen werden.

» 10.3.2

§ BÖB 14

Die externe Fachunterstützung ist vor Auftragserteilung schriftlich im Vertrag darauf aufmerksam zu machen, dass sie an Ausschreibungsverfahren, an deren Unterlagen sie mitarbeitet, selber nicht teilnehmen kann.

9.1.13 Varianten

Die Ausschreibung muss Angaben zur Beschränkung oder Ausschluss bzw. Zulässigkeit von Varianten enthalten, ansonsten es den Anbietern frei steht, ein Variantenangebot einzureichen. Die Zulassung von Varianten ist dort sinnvoll, wo innovative Lösungsvorschläge oder kostengünstigere Angebote erwartet werden können. Eine Beschränkung oder ein Ausschluss von Varianten muss sachgerecht sein und es ist explizit anzugeben, unter welchen Voraussetzungen bzw. bei welchen Aspekten der Leistung Varianten als zulässig resp. unzulässig eingestuft werden und ob die Variante auch Minder- oder Mehrleistungen enthalten dürfen.

§ BöB 33

Ein Angebot mit unterschiedlichen Preisarten (z.B. Globalpreis anstelle von Einheitspreis) ist keine Variante, sondern ein ausschreibungswidriges Angebot, weil als Variante nur jenes Angebot gilt, mit dem das Ziel der Beschaffung auf eine andere Art als vorgegeben erreicht werden kann.

§ BöB 33 Abs. 2

Varianten müssen stets schriftlich, fristgerecht und zusammen mit dem Grundangebot (Amtslösung) eingereicht werden.

§ BöB 34

9.1.14 Vergütungsmodelle

Die Wahl des Vergütungsmodells richtet sich nach dem Beschaffungsgegenstand. Als Vergütungsmodelle im ASTRA figurieren:

- Planerverträge, I + K-Verträge, Aufträge etc.:
 - nach Zeittarif
 - nach Festpreis
- Werkvertrag:
 - nach Einheitspreisen
 - nach Regie
 - Global (mit Teuerung) oder Pauschal (ohne Teuerung)

KH Planerleistungen

9.1.14 Wenn eine Tätigkeit viel Innovation verlangt, ist eine Entschädigung nach Zeitaufwand angebracht. Wenn eher das „Handwerk“ überwiegt, sind Festpreise zu wählen. Honorierungen nach Festpreisen erfordern eine genaue Beschreibung des Leistungsumfanges.

Bei den nachfolgenden Leistungen wird grundsätzlich das Vergütungsmodell „nach Zeittarif“ gewählt, Abweichungen davon sind nur im Ausnahmefall zulässig und für die Genehmigung der Submissionsunterlagen sowie im Evaluationsbericht zu begründen:

- Bauherrenunterstützer (Zeitmitteltarif ist meist für diese Aufgabe ungeeignet)
- Studien
- Generelles Projekt/Globales Erhaltungskonzept
- Ausführungsprojekt/Massnahmenkonzept
- Auflagephase und Bereinigung des Ausführungsprojektes
- Detailprojekt/Massnahmenprojekt und Dokumente für die Realisierung (Baupläne), Dokumente des ausgeführten Werkes (DaW)

Bauleistungen

Bei Bauleistungen wird mehrheitlich das Vergütungsmodell „nach Einheitspreisen“ gewählt. Bei klar definierbaren Leistungen kann eine Pauschale/Globale zweckmässiger sein.

Teuerung

Konkrete Anweisungen für das anzuwendende Teuerungsverfahren enthält die IC-Weisung Teil C und der Leitfaden der KBOB zur Berechnung von Preisänderungen im Bauwesen.

9.2 Ausschreibung

Mittels Ausschreibung (Publikation) unter simap.ch sollen potentielle Anbieter erreicht werden.

§ BöB 48

Zu beachten sind folgende Prämissen:

- Die Ausschreibung (d.h. der simap-Text) wird erst erstellt, wenn sämtliche Ausschreibungsunterlagen vorhanden sind. Die Ausschreibung muss inhaltlich Wort für Wort mit den Ausschreibungsunterlagen korrespondieren.
- Die Ausschreibung wird erst publiziert, wenn die Ausschreibungsunterlagen vollständig erstellt sind.
- Ohne bewilligten Kredit für den auszuschreibenden Auftragsgegenstand wird keine Ausschreibung vorgenommen.

§ Org-VöB 34

9.2.1 Beschaffungen im Staatsvertragsbereich

Ausschreibungen von Beschaffungen, welche über den Schwellenwerten des Staatsvertragsbereichs liegen, erfolgen im offenen und selektiven Verfahren und werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

§ BöB Anhang 4
i.V.m. 51 Abs. 2

» Kapitel K

9.2.2 Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs

Für Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs ist je nach Schwellenwert das erforderliche Beschaffungsverfahren zu wählen. Ausschreibungen über dem Schwellenwert für freihändige Verfahren sind ebenfalls mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, da diese Vergaben im Nicht-Staatsvertragsbereich sekundären Rechtsschutz geniessen.

§ BöB Anhang 4
i.V.m. 51 Abs. 2
und 52 Abs. 2

» Kapitel K

Der Vergabebehörde steht es jedoch frei, ein höherrangiges Verfahren zu wählen, als dasjeni-

ge, zu dem sie verpflichtet wäre. So können zwar die Voraussetzungen für ein Einladungsverfahren vorliegen und trotzdem entscheidet sich die Vergabebehörde für die Anwendung des offenen oder selektiven Verfahrens. Dies geschieht oft in jenen Fällen, in denen ein breiterer Markt erreicht werden soll. Auch bei der freiwilligen Anwendung des offenen oder selektiven Verfahrens ist die Vergabe auf simap.ch auszuschreiben.

9.2.3 Publikationsorgan

Veröffentlichungen erfolgen über das Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (simap.ch), das gemeinsam von Bund, Kantonen und Gemeinden betreiben wird.

Nach dem Einstieg ins [simap](http://simap.ch) mittels Benutzername und Passwort (Login), können unter der Rubrik „Neue Ausschreibung“ die Publikations- bzw. Ausschreibungsangaben erstellt und ein Datum für die Veröffentlichung definiert werden. Über simap.ch können zusätzlich die Ausschreibungsunterlagen hinterlegt und allfällige Frage- und Antwortrunden abgewickelt werden.

Die interessierten Unternehmen und Anbieter erhalten einen gesamtschweizerischen Überblick über die möglichen Aufträge und können nebst den Publikationen auch die dazugehörigen Ausschreibungsunterlagen elektronisch herunterladen. Für das Herunterladen wird ein Login (Benutzername, Passwort) benötigt, welches unter der Rubrik „Registrierung“ erhältlich ist.

§BöB 48 und
VöB 20 ff.

» Link in Kapitel M

9.2.4 Publikation unter simap.ch

Grundsätzlich können an allen Arbeitstagen Publikationen vorgenommen werden. An gesetzlichen Feiertagen und an den Wochenenden ist eine Publikation nicht möglich. Ab der Freigabe der Publikation in [simap](http://simap.ch) erfolgt die elektronische Veröffentlichung der Publikation am Folgetag.

Beispiel: Freigabe am Mittwoch -> Veröffentlichung der Publikation am Donnerstag.

9.2.5 Formelle Anforderungen an die Ausschreibung

Im [simap](http://simap.ch) ist der Aufbau der Ausschreibungen in fixen Masken vorgegeben. Dadurch ist ein gewisses Mass an Rechtssicherheit erreicht und das einheitliche Erscheinungsbild sichergestellt. Der schnelle Wandel im öffentlichen Beschaffungswesen und die laufend neuen Entscheide vom Bundesverwaltungsgericht erfordern die ständige Anpassung der gängigen Praxis sowie der externen wie auch ASTRA-internen Vorlagen.

9.2.6 Materielle Inhalte der Ausschreibung

Die Ausschreibung beinhaltet zwei Schwerpunkte. Einerseits müssen für die Anbieter sämtliche wesentlichen Informationen zum Projekt enthalten sein. Andererseits sind die materiellen, formellen und rechtlichen Anforderungen bekannt zu geben.

Es ist wichtig, zwischen einer Bauleistung oder einer Dienstleistung zu unterscheiden, da wichtige Unterschiede bestehen. Es sind folgende Punkte zu beachten:

Adressen

- Keine Personenangaben und keine personalisierten E-Mail-Adressen in der Publikation!

Detaillierter Aufgabenbeschrieb

- Angaben von Mengen und Terminen erfolgen stets approximativ (ca. 500 Std., ca. 1000

§ BöB 35 i.V.m.
VöB 7

m2, Anfang/Mitte/Ende Januar 2023, erstes Quartal 2023, ca. 2023 bis 2025, usw.).

- Der Aufgaben- und Projektbeschrieb gibt Auskunft über Gegenstand und Umfang des Auftrages, einschliesslich aller Optionen für zusätzliche Mengen sowie – wenn möglich – die Schätzung des Zeitpunktes, in dem solche Optionen ausgeübt werden. Im Falle von wiederkehrenden Aufträgen wird ebenso deren Gegenstand und Umfang sowie – wenn möglich – eine Schätzung des Zeitpunktes der nachfolgenden Ausschreibungen für die zu beschaffenden Leistungen bekannt gegeben.
- Mit der Aufteilung der Ausschreibung in Lose, ist anzugeben, ob Anbieterinnen Angebote für mehrere Lose einreichen können.
- Schliesslich ist aufmerksam zu machen, falls sich die Vergabestelle vorbehält, lediglich Teilleistungen zuzuschlagen.

§ BöB 32 Abs. 3
i.V.m. 35 lit. e

§ BöB 32 Abs.
5 i.V.m. 35 lit. e

Varianten

- Technische Varianten (sog. Ausführungsvarianten) bedingen stets ein Grundangebot, ansonsten kann auf die Variante nicht eingegangen werden.

§ BöB 33 Abs. 2
i.V.m. 35 lit. g

» Kapitel K

Teilangebote

- Teilangebote werden im ASTRA nicht zugelassen.

§ BöB 35 lit. e

Zahlungsbedingungen

- Stets in Schweizer Franken (CHF).
- Grundsätzlich beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.

Bietergemeinschaften

- Bietergemeinschaften werden in der Regel zugelassen. Durch das Zusammenwirken entsteht eine einfache Gesellschaft;
- ein Anbieter hat die technische und administrative Federführung im Sinne der Geschäftsführung unter Angabe der Subunternehmer zu übernehmen.

§ BöB 31 Abs. 1
und
§ OR 530

» Kapitel K

Subunternehmer

- Die Vergabestelle kann bei der Beurteilung der Eignungs- und Zuschlagskriterien Referenzen über Subunternehmen oder Subplaner beziehen, sofern diese einen bedeutenden Beitrag an die Leistung beisteuern. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich, in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im simap darauf hinzuweisen. Insofern muss nicht zwingend als Bietergemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft) angeboten werden.
- Die charakteristische Leistung ist vom Anbieter oder den Mitgliedern der Bietergemeinschaft anzubieten.

§ BöB 31 Abs. 1
und
§ OR 530

» Kapitel K

§ BöB 31 Abs. 3

Eignungskriterien / Eignungsnachweise

- Die Eignungskriterien, die Eignungsnachweise sowie deren Form sind in der Ausschreibung immer komplett bekannt zu geben.

§ BöB 27 i.V.m.
VöB Anhnag 3

» 9.1.5

Technische Spezifikationen / Nachweise

- Die Technischen Spezifikationen legen die Mindestanforderungen des nachgefragten Beschaffungsgegenstandes fest und müssen zwingend eingehalten werden.
- Es sind internationale Normen zu berücksichtigen; ansonsten in der Schweiz anerkannte Normen oder Branchenempfehlungen.
- Konkrete Firmen- oder Markenbezeichnungen usw. sind nicht zulässig, ausgenommen es gibt keine andere hinreichend genaue Beschreibung. In diesem Fall ist die betreffende Leistungsposition mit «oder gleichwertig» zu ergänzen.

§ BöB 30

» 9.1.6 und
Kapitel K

Zuschlagskriterien

- Die Zuschlagskriterien sind inkl. Unterkriterien und Gewichtung sowie Preisgerade in der Ausschreibung bekannt zu geben.

§ BöB 29 Abs. 3 i.V.m. VöB 7

» 9.1.7

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge oder Angebote

- Für den Teilnahmeantrag mindestens 25 Tage nach der Publikation.
- Für die Einreichung der Angebote mindestens 40 Tage nach der Publikation. Die Vergabebehörde hat diesen Termin je nach Komplexität des Projektes adäquat zu verlängern. Die Eingabefrist kann in Ausnahmefällen gekürzt werden. Eine diesbezügliche Begründung ist vom Rechtsdienst zu genehmigen; in der Ausschreibung wird auf die Verkürzung hingewiesen.
- Bezüglich Fristberechnung usw. siehe

§ BöB 46 und 47

» 9.1.9

Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörige Länder

- Auserhalb des Staatsvertragsbereichs können ausländische Anbieter aus Staaten zur Angebotseinreichung zugelassen werden, sofern diese Staaten schweizerischen Anbietern staatsvertraglich Gegenrecht gewähren.

§ GPA 2012 II Ziff. 3 i.V.m. BöB 6 u. VöB 1

Gültigkeit des Angebotes

- Die notwendige Offertgültigkeitsfrist ist für jeden Einzelfall separat zu eruieren. Grösse und Komplexität des Projektes sind zu berücksichtigen.
- Empfohlene Fristen für die Gültigkeit der Offerten:
 - 6 Monate für Dienstleistungen
 - 6, 9 oder 12 Monate für Bauleistungen.

Geschäftsbedingungen

- Geschäftsbedingungen sind für Ingenieurleistungen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen“ oder für sonstige Dienstleistungen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge“. Für Bauleistungen ist die Norm SIA 118, allenfalls weitere ABB der SIA und des VSS massgebend. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche Geschäftsbedingungen auf den Beschaffungsgegenstand passen.

» Link im Kapitel M

Bereinigung der Angebote

- Die Angebote sind derart zu bereinigen, dass diese objektiv vergleichbar werden.
- Bereinigt werden eindeutig als solche erkennbare Redaktionsfehler (z.B. Rechen- oder Schreibfehler).
- Darüber hinaus können bei komplexen Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen die Angebote zur Klärung von Missverständnissen und/oder zur Lückenfüllung in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen bereinigt werden. Über die Bereinigung ist ein Protokoll zu erstellen.
- Reine Abgebotsrunden resp. Preisverhandlungen sind nicht erlaubt.

§ BöB 39

» 10.2.2.3 und Kapitel K

Dialog

- Bei komplexen Beschaffungen oder bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen kann der Dialog als Instrument in allen Beschaffungsverfahren eingesetzt werden.
- Es ist in der Ausschreibung darauf unter Angabe der Auswahlkriterien, der Vergütung für die Teilnahme und der Nutzungsrechte der Lösungen aus dem Dialogverfahren hinzuweisen

§ BöB 24

» 10.2.2.5 und Kapitel K

KH 9.2.6

Im ASTRA ist der Dialog nur in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst und innerhalb den Abteilungen Infrastruktur zusätzlich mit den Bereichen „Investitionsplanung/Stab“ gestattet.

Sonstige Angaben

- Allfällige Termine für eine Begehung sind in der Ausschreibung bekannt zu geben. Eine Begehung darf nicht obligatorischen Charakter haben. Die Vergabebehörde kann die Begehung aber mit dem Vermerk „Dringend zu empfehlen!“ versehen. Wenn an der Begehung Fragen beantwortet werden, sind die Fragen und Antworten zu protokollieren und sämtlichen Anbietern zu verteilen. Werden keine Fragen beantwortet, so ist auf die Fragen-Antworten-Runde auf simap.ch zu verweisen. » 10.1.1
- Die Fragen-Antworten-Runde muss mindestens einmal im Verfahren durchgeführt werden (im selektiven Verfahren nicht während des Präqualifikationsverfahrens, sondern erst in der zweiten Phase). Bei komplexen Projekten können auch noch zusätzliche Runden eingefügt werden. In der Regel müssen die Anbieter ihre Fragen bis ca. 18-20 Tage nach Publikation der Ausschreibung schriftlich eingereicht haben. Die Vergabebehörde muss die Fragen schnellstmöglich beantworten und sämtlichen Anbietern zukommen lassen. Sollten sich die Antworten verzögern, so ist mit dem Rechtsdienst eine allfällige Verlängerung des Eingabetermins zu prüfen. Die Anbieter müssen nach Erhalt der Antworten mindestens noch 10 Arbeitstage zur Fertigstellung der Angebote haben. Die Fragen sind zu anonymisieren, so dass kein Rückschluss auf einen fragenden Anbieter gezogen werden kann. § VöB 8
» 10.1.2
- Ein Vorbehalt betreffend der Verfügbarkeit der Kredite ist generell in jeder Ausschreibung einzubringen. Dieser Vorbehalt ist weniger für das Vergabeverfahren von Nutzen, als vielmehr für das privatrechtliche Verfahren; kann es doch den Anspruch auf Schadenersatz wegen Verletzung von Treu und Glauben (culpa in contrahendo) mindern oder gar verhindern. § BöB 43 Abs. 1 lit. d u. Abs. 2
- Sollten die Ausschreibungsunterlagen nicht mit der Publikation zur Verfügung gestellt werden können, ist das Datum des Versandtermins bekannt zu geben. Die minimale Eingabefrist von 25 resp. 40 Tagen ist somit ab dem Versanddatum und nicht ab dem Publikationsdatum zu berechnen. » 9.1.9
- Die Folgeplanung oder die Koordination der Leistungen zur Umsetzung der Planung können an den Gewinner oder die Gewinnerin eines Planungs- oder Gesamleistungswettbewerbs oder eines Auswahlverfahrens zu Planungs- oder Gesamleistungsstudien vergeben werden, sofern:
 - das vorausgehende Verfahren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt wurde;
 - die Lösungsvorschläge von einem unabhängigen Gremium beurteilt wurden;
 - in der Ausschreibung vorbehalten wurde, den Folgeauftrag freihändig zu vergeben. § BöB 21 Abs. 2 lit. i und VöB 18
» 10.2.2.6

Rechtsmittelbelehrung

- Den Ausschreibungen ist je nach Beschaffungsgegenstand und Schwellenwert eine Rechtsmittelbelehrung anzufügen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist folglich anzufügen bei:
 - Lieferaufträge/Dienstleistungen ab dem Schwellenwert für das Einladungsverfahren;
 - Bauleistungen ab dem Schwellenwert für das offene oder selektive Verfahren. § BöB 52
» 13.1 und 14.1
- Jeder Anbieter hat während 20 Tagen nach der Publikation das Recht, eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Die Frist wird ab dem ersten Tag nach der Publikation im simap berechnet. Der Anbieter kann bis am letzten Tag der Frist eine Beschwerde einreichen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels massgebend. Zu beachten sind Feiertage und Wochenenden, während derer die Beschwerdefrist still steht, d.h. falls das Fristende auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag. § BöB 56 Abs. 1
§ VwVG 20 und 21
§ BöB 56 Abs. 2 und VwVG 22a

- Die Rechtsmittelbelehrungen lauten wie folgt:
 - Staatsvertragsbereich
Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der vorliegenden Verfügung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.
Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) über den Fristenstillstand finden gemäss Art. 56 Abs. 2 BöB keine Anwendung.
 - Nicht-Staatsvertragsbereich
Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der vorliegenden Verfügung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.
Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) über den Fristenstillstand finden gemäss Art. 56 Abs. 2 BöB keine Anwendung. Gestützt auf Art. 52 Abs. 2 BöB kann mit der Beschwerde einzig die Feststellung, dass die vorliegende Verfügung Bundesrecht verletzt, nicht jedoch deren Aufhebung beantragt werden. Ausländische Anbieterinnen sind zur Beschwerde nur zugelassen, soweit der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, Gegenrecht gewährt.

KH
9.2.7

Losbildung

Die Genehmigung der Losbildung erfolgt im Prozessschritt „Entscheid Vergabeverfahren“ gemäss Unterschriften- und Kompetenzregelung UKR.

- **Ausschreibung von Bau- und BSA-Ingenieurleistungen**

Folgende Grundsätze gelten:

- Für einfaches Trassee und wenig BSA ist eine gemeinsame Ausschreibung ok.
- Für komplexeres Trassee und grössere BSA-Arbeiten sind Lose zu bilden.

- **Ausschreibung von Leitschranken**

Leitschranken sind reine Lieferungen und gehören immer ins Hauptlos.

Zahlungsfristen

Ausnahmen von der grundsätzlich geltenden 30-tägigen Zahlungsfrist werden in der Weisung des EFD geregelt.

Bei komplexen Projekten können 45 Tage vereinbart werden. Komplexe Projekte im ASTRA sind prioritäre Projekte und Schlüsselprojekte. Dies gilt sowohl für Ingenieur- als auch für Bauleistungen. Bezahlt wird innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist.

9.3 Sprachen

Das Beschaffungsrecht berücksichtigt bezüglich der Sprachen die Grundsätze des WTO-Übereinkommens sowie ein ausgewogenes Gleichgewicht in der Verwendung der schweizerischen Amtssprachen unter Berücksichtigung der beschaffungsrechtlichen Zwecke und der Verhältnismässigkeit. Es unterscheidet in diesem Zusammenhang vier Themenkreise, d.h., die Sprache:

§ GPA 2012 VII Ziff. 3 und BöB 48 Abs. 5

§ VöB 20 ff.

- der Veröffentlichungen (Publikationen);
- der Ausschreibungsunterlagen;
- der Eingaben der Anbieter; und
- der Verfahren.

Des Weiteren empfiehlt es sich je nach Beschaffungsgegenstand, die später gesprochene Projektausführungssprache explizit zu definieren.

9.3.1 Sprache der Veröffentlichungen

Das GPA sieht vor, dass die Auftraggeberin für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich eine Zusammenfassung der Ausschreibung in einer WTO-Amtssprache veröffentlichen muss, sofern die Ausschreibung nicht bereits in Französisch, Englisch oder Spanisch erfolgt.

§ GPA 2012 VII Ziff. 3

Als Grundsatz gilt für Beschaffungen des Bundes, dass unabhängig vom Staatsvertrags- oder Nicht-Staatsvertragsbereich alle Veröffentlichungen (Vorankündigungen, Ausschreibungen, Zuschläge, Abbrüche usw.) jeweils in zwei Amtssprachen der Schweiz zu publizieren sind. Wenn keine der verwendeten beiden Landes-Amtssprachen einer WTO-Amtssprache entspricht, ist bei Beschaffungen im Staatsvertragsbereich zusätzlich eine Zusammenfassung der Publikation in einer WTO-Sprache erforderlich.

§ BöB 48 Abs. 4 i.V.m. VöB 20

Bei Bauaufträgen und damit zusammenhängenden Lieferungen und Dienstleistungen müssen die Ausschreibungen und Zuschläge zudem in der Amtssprache am Standort der Baute veröffentlicht werden. Je nach Amtssprache am Standort der Baute hat folglich die Veröffentlichung von Bauleistungen zusätzlich in einer weiteren Amtssprache oder in einer WTO-Sprache (Zusammenfassung) zu erfolgen.

§ BöB 48 Abs. 4 und 5 lit. a

Ausnahmsweise können Veröffentlichungen (Publikationen) nur in einer Amtssprache des Bundes und einer anderen Sprache veröffentlicht werden, wobei falls keine der verwendeten beiden Sprachen einer WTO-Sprache entspricht, wiederum gleichzeitig mit einer Zusammenfassung in einer WTO-Sprache zu publizieren ist.

§ VöB 20

KH
9.3.1

Publikationssprachen der Filialen

Estavayer-le-Lac	Thun	Zofingen	Winterthur	Bellinzona
Französisch + Deutsch	Deutsch + Französisch	Deutsch + Französisch	Deutsch + Französisch	Deutsch + Französisch oder Italienisch + Französisch

9.3.2 Sprache der Ausschreibungsunterlagen

In Bezug auf die Sprache sind die Ausschreibungsunterlagen von der Ausschreibung (Veröffentlichung, Publikation) abzugrenzen. Die vorgesehene Zweisprachigkeit der Ausschreibungsunterlagen soll aber ebenfalls dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Es sind daher mehrere Ausnahmen vorgesehen, die alternativ anwendbar sind.

§ BöB 35 u. 48 sowie BöB 36 i.V.m. VöB 20 und 21

Die Ausschreibungsunterlagen zur Beschaffung von **Dienstleistungen oder Lieferungen** sind grundsätzlich mit den beiden Sprachen der Ausschreibung deckungsgleich, d.h. grundsätzlich sind die Ausschreibungsunterlagen in zwei Amtssprachen der Schweiz zu publizieren.

§ BöB 48 Abs. 4 i.V.m. VöB 21 Abs. 1 - 3

Wird beispielsweise eine Ausschreibung (Publikation) für eine Dienstleistung im Tessin in italienischer und deutscher Sprache publiziert, dann muss zwingend eine Zusammenfassung der Ausschreibung (Publikation) in englischer, spanischer oder französischer WTO-Sprache beigefügt werden. Dies bedeutet aber nicht, dass auch die Ausschreibungsunterlagen zusätzlich in der Sprache der Zusammenfassung (WTO-Sprache) zur Verfügung gestellt werden müssten.

Ausnahmsweise können die Ausschreibungsunterlagen nur in einer Amtssprache veröffentlicht werden, wenn aufgrund von Rückmeldungen auf eine Vorankündigung oder anderer Indizien zu erwarten ist, dass kein Bedarf für Ausschreibungsunterlagen in zwei Amtssprachen besteht.

§ VöB 21 Abs. 2

Darüber hinaus können die Ausschreibungsunterlagen nur in einer Amtssprache des Bundes verfasst werden, wenn

§ VöB 21 Abs. 3

- a. Die Übersetzung einen erheblichen Mehraufwand verursachen würde; oder
- b. Die Leistung nicht in verschiedenen Sprachregionen und nicht mit Auswirkung auf andere Sprachregionen zu erbringen ist.

Eine Übersetzung der oftmals sehr umfangreichen Ausschreibungsunterlagen (beispielsweise Pflichtenhefte, detaillierte technische Spezifikationen) kann zu einem unverhältnismässigen Aufwand und zu einem je nach Beschaffungsgegenstand nicht verantwortbaren Zeitverlust führen. Die Schwelle des Mehraufwandes (a) der in der Regel noch verhältnismässigen und seitens der Auftraggeberin zu übernehmenden Zusatzkosten für die Übersetzung soll bei 5% des gesamten Auftragswerts oder max. 50'000 Franken pro Projekt liegen. Bei Zusatzkosten oberhalb dieses Schwellenwerts ist aufgrund der Verhältnismässigkeit von einer Übersetzung der Ausschreibungsunterlagen abzusehen. Mehrkosten könnten zudem infolge grosser zeitlicher Verzögerung oder unter dem Aspekt der Dringlichkeit einer Übersetzung begründet sein.

Bei **Bauleistungen und damit zusammenhängenden Lieferungen und Dienstleistungen** gilt analog der Veröffentlichung, dass auch die Ausschreibungsunterlagen mind. mit der Amtssprache am Standort der Baute zu verfassen sind.

§ VöB 21 Abs. 4

KH
9.3.2 Um möglichen Risiken infolge von sprachlichen Unterschieden und Fehlinterpretationen bei den Übersetzungen entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, explizit eine Sprachfassung der Ausschreibungsunterlagen als verbindlich zu erklären. Branchenübliche Fachbegriffe (z.B. englische Fachterminologie im Informatikbereich) müssen jedoch nicht übersetzt werden.

9.3.3 Sprache der Eingaben der Anbieter

In den öffentlichen Ausschreibungen ist es zulässig, dass Anbieter ihre Angebote, Teilnahmeanträge (selektive Verfahren), Fragen und Gesuche um Eintrag in ein Verzeichnis in den Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch einreichen. Die Entgegennahme von Eingaben der Anbieter in einer von der definierten Verfahrenssprache abweichenden (Amts-) Sprache führt nicht dazu, dass die Auftraggeberin in der Wahl der Verfahrenssprache einge-

§ BöB 48 Abs. 5 lit. c i.V.m. VöB 22 Abs. 1

schränkt wird.

Die Auftraggeberin kommuniziert mit den Anbietern in der Regel in der von ihr bestimmten Verfahrenssprache. Fragen zur Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen sind wegen der Gleichbehandlung in der Verendung der schweizerischen Amtssprachen von der Vergabestelle entweder in der Verfahrenssprache oder in der Amtssprache zu beantworten, in der sie gestellt wurden.

§ VöB 23 Abs. 3

9.3.4 Sprache der Verfahren

Mit der Verfahrenssprache ist die Sprache des Beschaffungsverfahrens gemeint. Beim Beschaffungsverfahren handelt es sich um ein erstinstanzliches Verfügungsverfahren, das von einer Vergabestelle aufgrund ihres Entscheidungsermessens und ihres Bedürfnisses in der Amtssprache ihrer Wahl eingeleitet werden kann.

§ VwVG 33a
i.V.m.
BöB 35 lit. m

Die Auftraggeberin berücksichtigt bei der Wahl der Sprache des (Beschaffungs-) Verfahrens nach Möglichkeit, aus welchem Sprachraum am meisten Angebote zu erwarten sind. Bei Bauleistungen und damit zusammenhängenden Lieferungen und Dienstleistungen ist in der Regel die Sprache am Standort der Baute zu wählen. Davon kann aber abgewichen werden, wenn es gute Gründe dafür gibt (z.B. bei neuen Strassentunnels).

§ VöB 23 Abs. 2

9.4 Vertragsvorlagen

9.4.1 Planer-, Werkverträge und übrige Verträge

Die Verträge sind mittels Internetunterstützung auf der Homepage des ASTRA zu erstellen.

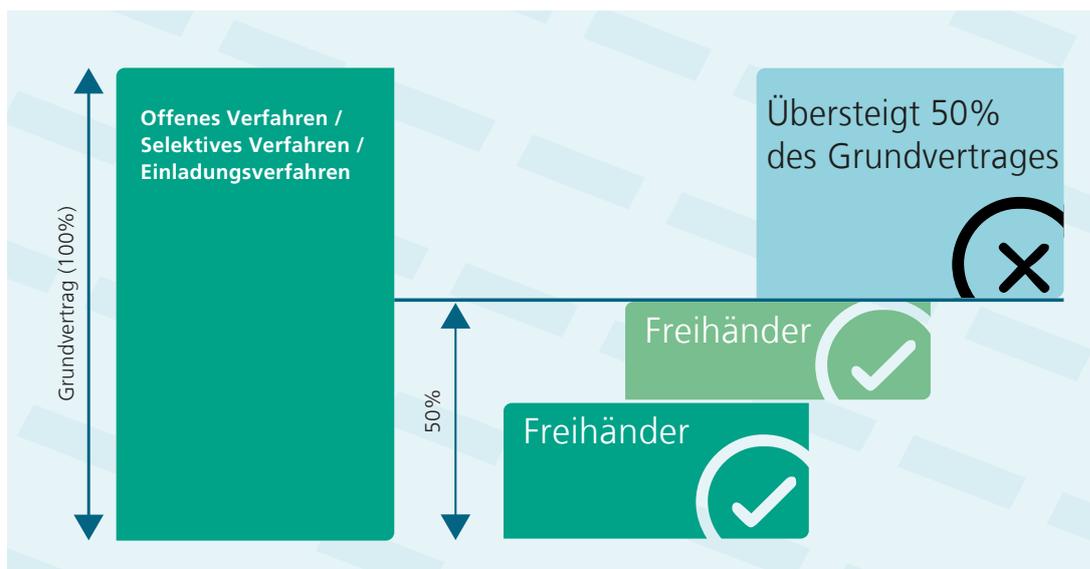
Weitere Vertragsvorlagen sind im GEVER vorhanden (unter Dokumentenvorlagen Beschaffung).

» Link im Kapitel M

9.4.2 Nachträge

Beim Nachtrag handelt es sich um eine Folgeleistung, die in einem bestehenden Vertragsverhältnis entweder den Gesamtcharakter des Grundvertrages infolge einer Änderung des Vertragsgegenstandes verändert oder nicht verändert, wobei er immer in einem zeitlichen und sachlichen Konnex zum Grundvertrag steht. Der Nachtrag ist kein beschaffungsrechtlicher Begriff.

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesamtcharakter einer Leistung verändert wird, wenn der Wert des Nachtrags (oder allenfalls aller Nachträge) 50% oder mehr des Wertes des Grundvertrages beträgt.



Grafik: Freihändige Vergabe nach B6B 21

Nachträge verändern die Kosten des Projekts und können nicht selten dazu führen, dass der genehmigte Kredit überschritten wird.

Keine Nachträge bei Bauleistungen sind erhöhte Kosten infolge reiner Mengenänderungen beim Vergütungssystem nach Einheitspreisen, wenn nicht gleichzeitig eine Bestandsänderung vorliegt. Die Mengenänderung darf nicht 50% des Wertes gemäss Publikation des Zuschlags im SIMAP bzw. des Wertes des Grundvertrages überschreiten. Es gibt keine Mengenänderungen bei Dienstleistungsverträgen (z.B. BHU).

9.4.2.1 Entstehungsgründe

Nachträge können verschiedene Entstehungsgründe haben wie beispielsweise:

- Bestellungsänderungen infolge Unvorhersehbarem oder Unvorhergesehenem
 - Baugrundverhältnisse
 - Geänderte Normen, Vorschriften
 - etc.
- Bestellungsänderungen infolge unsachgemässer Projektleitung, u.a. infolge
 - Unvollständige Ausschreibungsunterlagen
 - Vernachlässigte Mitwirkungspflichten seitens der Vergabebehörde
 - Rollende Planung
 - Verspätete Bereitstellung von Baugrund
 - Verspätete Lieferung von Plänen
 - Behinderter Bauablauf (durch Vergabebehörde zu verantworten)

9.4.2.2 Massnahmen

Die Vergabebehörde hat entsprechend ihrer Mitwirkungspflicht als Bestellerin einer Leistung im Voraus umfassend zu planen und ihren Bedarf abzuklären. Sie hat an die Qualität des Projektes und der Ausschreibungsunterlagen hohe Anforderungen zu stellen. Je genauer die Vergabebehörde ihren Bedarf eruiert und den Umfang der nachgefragten Leistung umschreiben kann, desto kleiner ist das Risiko von späteren Bestellungsänderungen.

Eine gute Auswahl der Bau- resp. Projektleitung (und anderen Kriterien beim Beschaffungsverfahren), welche dann auch wirklich die Interessen der Vergabebehörde vertritt, hilft mit, unnötige Nachtragsforderungen von Beginn an zu verhindern.

Schliesslich ist es an der Vergabebehörde oder ihrer Bau- resp. Projektleitung, die Änderungsbegehren des Auftragnehmers kritisch zu analysieren.

Gegenüber der Mitwirkungspflicht der Vergabebehörde steht die Anzeigepflicht des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabebehörde oder deren Bau- resp. Projektleitung vor der Erbringung der Leistung Anzeige zu machen bezüglich Mehrleistung, die zu einem Vergütungsaufwand führen könnte. Insbesondere hat der Anbieter in denjenigen Fällen, in welchen die Vergabebehörde eine Mehrleistung oder Leistungsänderung im qualitativen Sinne verlangt, den entsprechenden Betrag der Zusatzleistung aber auch allfällig daraus resultierende positive und negative Folgekosten anzuzeigen.

9.4.2.3 Prozess

Der Nachtrag beschreibt einen Vorfall im Zeitpunkt der Planung resp. Realisierung eines Projektes. Es gilt nun, den beschaffungsrechtlichen Umgang mit einem Nachtrag darzustellen.

Im Falle eines Nachtrages hat die Vergabebehörde nachfolgenden Prüfprozess zu initiieren und dabei folgendes zu berücksichtigen:

Nachträge sind beim Werkvertrag als Anwendungsfall von Artikel 84 ff. der Norm SIA 118 und bei Dienstleistungen analog zu verstehen. Es ist somit darzulegen, dass die geforderten Leistungen den Gesamtcharakter des zur Ausführung zu bringenden Grundauftrages unberührt lassen. Ist dem nicht so, muss ein neuer Beschaffungsprozess initiiert werden.

Nachträge unterstehen dem Beschaffungsrecht. Dabei gilt im ASTRA der Grundsatz, dass - unter Vorbehalt des Splittingverbots - jeder Nachtrag mit Kostenfolge eine eigenständige Beschaffung ist. Das Vorgehen ist in den nachfolgenden Diagrammen dargestellt.

Die Projektleitung hat eine Endkostenprognose zu machen. Basis dazu bildet der in Frage stehende Grundvertrag (Vertragssumme).

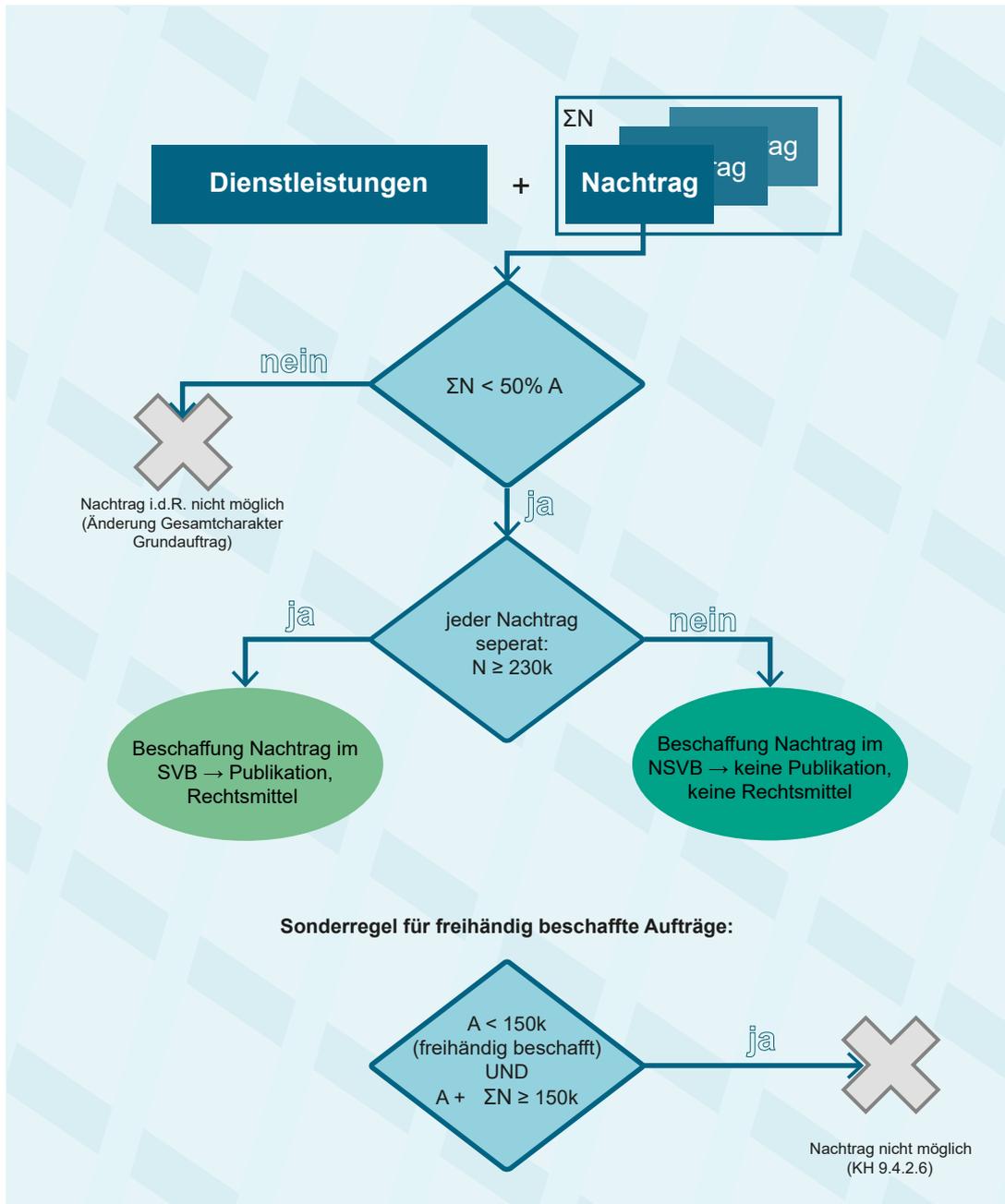
Als Nachtragsurkunde ist die Vorlage auf astra.admin.ch oder im GEVER (unter Dokumentenvorlagen Beschaffung) zu verwenden.

» Link im Kapitel M

KH
9.4.2.3 Keine Nachtragsurkunde ist erforderlich bei Nachträgen bis CHF 50'000.- (Bauleistungen) bzw. CHF 10'000.- (Dienstleistungen, Planerleistungen) je einzelne Bestellungenänderungen. Die Offerte/Anzeige kann mit einer Auftragsbestätigung quittiert werden.

Da sich Vertragssummenerhöhungen aufgrund reiner Mengenänderungen ohne gleichzeitige Bestellungenänderung auf den bestehenden Vertrag abstützen können, ist keine Vereinbarung (Offerte, Vertrag, Nachtrag, Auftragsbestätigung etc.) mit dem Vertragspartner notwendig.

9.4.2.4 Dienstleistungen



Legende:

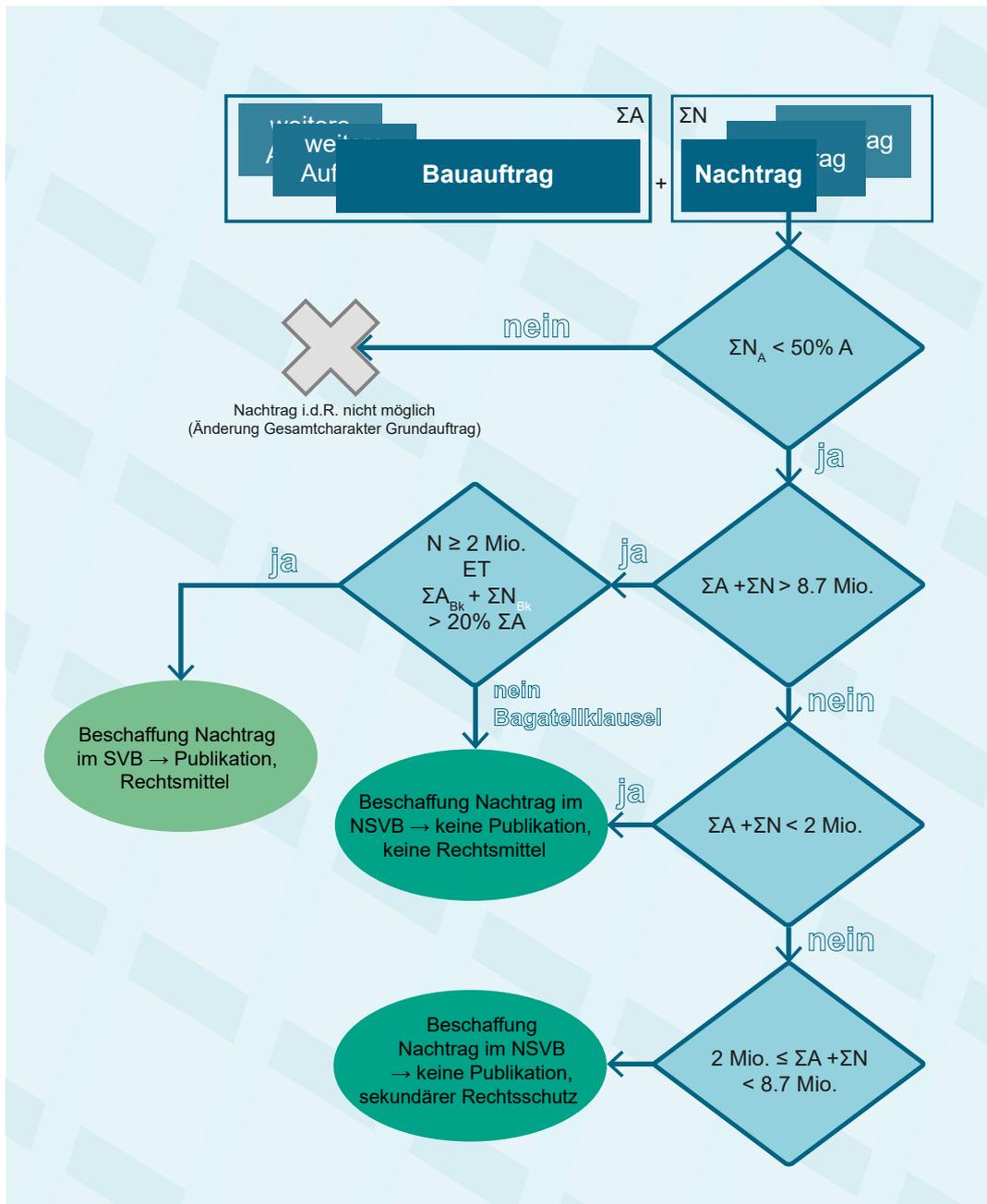
A = Wert des Auftrags exkl. Nachträge

N = Wert des Nachtrags

ΣN = Wert aller Nachträge (inkl. N)

Alle Beiträge exkl. Mehrwertsteuer

9.4.2.5 Bauleistung



Legende:

A = Wert des Bauauftrags exkl. Nachträge

ΣA = Wert aller Aufträge (inkl. A), entspricht Gesamtwert des Bauwerks gem. BöB 16 Abs. 4 entspricht EKP zum Zeitpunkt des Arbeitsbeginns des Hauptloses.

ΣA_{Bk} = Wert aller Aufträge, die für das Bauwerk nach Bagatellklausel* vergeben wurden (Teilmenge von ΣA)

N = Wert des Nachtrags

ΣN = Wert aller Nachträge (inkl. N)

ΣN_A = Wert aller Nachträge zu Auftrag A

ΣN_{Bk} = Wert aller Nachträge, die für das Bauwerk nach Bagatellklausel* vergeben wurden (Teilmenge von ΣN)

Alle Beiträge exkl. Mehrwertsteuer

* Bemerkung: Nach Bagatellklausel können Aufträge und Nachträge vergeben werden, wenn kumulativ a) $\Sigma A + \Sigma N > 8.7$ Mio., b) A oder N < 2 Mio. und c) $\Sigma A_{Bk} + \Sigma N_{Bk} \leq 20\% \Sigma A$

KH
9.4.2.6 Es werden keine Nachträge bei freihändig beschafften Leistungen akzeptiert, wenn der Schwellenwert von CHF 150'000.- bei Ingenieur- oder CHF 300'000.- bei Bauleistungen mit dem Nachtrag überschritten würde. Der Auftrag ist rechtzeitig so zu beschränken, dass der Betrag unter dem Schwellenwert genügt, oder die Arbeit ist mit einem anderen Auftragnehmer fertig zu stellen.

Ein Beispiel einer Nachtragssituation:

Im Verlaufe der Bauarbeiten stellt sich heraus, dass der Baugrund schlechter ist als erwartet. Es wird eine andere, teurere Baugrubenumschliessung erforderlich. Dazu ist der Werkvertrag durch einen Nachtrag zu erweitern.

Die Höhe des Nachtrages beträgt etwa 2 Mio. CHF. Es besteht keine Möglichkeit, einen anderen Unternehmer mit diesen Aufgaben zu betrauen, da der Installationsplatz bereits belegt ist und die Bauarbeiten nicht für 4 – 6 Monate unterbrochen werden können für die Durchführung eines Einladungsverfahrens (berechtigte finanzielle Forderungen des Unternehmers für den Unterbruch, da der Bauherr die Geologie zu verantworten hat).

In diesem Beispiel ist ein neuer Beschaffungsprozess zu initiieren. Der Auftrag muss in Anwendung der allgemeinen Bestimmungen vergeben werden. Im vorliegenden Sachverhalt spricht einiges für eine freihändige Vergabe, was selbstverständlich zu begründen ist.

Die KBOB hat einen Leitfaden zum Nachtragsmanagement bei Bau- und Baudienstleistungen publiziert. Dieser ist für die Abteilungen Infrastruktur verbindlich.

10. Durchführung

10.1 Einreichungsphase

10.1.1 Begehung

Eine Begehung vor Ort ist fakultativ. Die Vergabebehörde beurteilt, ob eine Begehung für die Anbieter Sinn macht oder nicht. Zwei problematische Punkte sind zu beachten:

- Im ASTRA wird die Begehung nicht obligatorisch erklärt. In der Praxis ist die Begehung als „Dringend Empfohlen“ aususchreiben. Erfahrungsgemäss werden die interessierten Anbieter gerne an der Begehung teilnehmen.
- Die gleichzeitige Begehung mit allen interessierten Anbieter vor Ort kann das erhöhte Risiko von Absprachen bergen. In der Praxis erwachsen der Bundesverwaltung daraus aber bisher keine Probleme, da den Anbietern die restriktiven Massnahmen bei Verdacht auf Absprachen (Ausschluss) bekannt sind. Dieses kleine Risiko könnte selbstverständlich auch dadurch gebannt werden, dass pro Anbieter eine separate Begehung durchgeführt würde. Der Aufwand für die Vergabebehörde würde dadurch aber unverhältnismässig gross werden. Allenfalls kann sich die Vergabebehörde bei einem kleinen zu erwartenden Anbieterkreis das Aufteilen in zwei Begehungstermine überlegen, was möglicherweise ausreichend sein würde im Sinne der Prävention.

An einer Begehung dürfen keine Informationen bekannt gegeben werden, welche die abwesenden Anbieter nicht auch nachträglich erhalten. Die Gleichbehandlung aller Anbieter ist von der Vergabebehörde sicher zu stellen. Die Vergabestelle verfasst daher ein Protokoll der Begehung, welches sämtlichen anwesenden und auch nicht anwesenden Anbietern zugestellt wird.

Die andere Möglichkeit ist, allfällige Fragen der anwesenden Teilnehmer aufzunehmen und erst während der Fragen-Antworten-Runde zu beantworten.

Begehungen müssen in der Ausschreibung publiziert werden. Je nach Platzverhältnissen vor Ort sowie nach der zu erwartenden Anzahl Anbieter ist die Teilnehmerzahl pro Anbieter zu begrenzen.

Bei einer einmaligen Begehung können der Treffpunkt, das Datum und die Zeit vorgängig publiziert werden. Die Anbieter brauchen sich nicht vorgängig anzumelden. Vor Ort ist aber eine Anwesenheitsliste zu führen, in welcher sich jede Person, mit Namen und Bezeichnung der Unternehmung, einzuschreiben hat.

Bei verschiedenen Begehungsterminen zwecks Gruppenaufteilung der Anbieter müssen sich die Anbieter vorgängig per E-Mail bis zu einem Stichtag mit sämtlichen Teilnehmern anmelden. Mit dem Bestätigungsschreiben auf die Anmeldung hin kann gleich auch der Treffpunkt und Standort der Begehung bekannt gegeben werden.

Begehungen sind bei den Anbietern beliebt, da sie sich ein gutes Bild über die Situation vor Ort bilden können. Die Qualität der Angebote wird bspw. bei Sanierungen und Ausbauten durch die Begehung massgeblich erhöht.

Falls sich eine Anbieterin durch Vorarbeiten zum Vergabeverfahren ein relevantes Vorwissen aneignen konnte und dieses Vorwissen darin besteht, dass sie Kenntnisse der Begebenheiten und Räumlichkeiten am Ort der Leistungserbringung hat und diese Informationen wesentlich für die Erstellung eines Angebots sind, kann eine Begehung ein Mittel zur Weitergabe dieser Informationen und zum Ausgleich einer Vorbefassung sein.

§ BÖB 14 Abs. 1
und 2 lit. a

10.1.2 Fragen- / Antwortenrunde

Den Anbietern ist im Laufe des Vergabeverfahrens die Möglichkeit einzuräumen, Fragen zu stellen. Diese Fragen sind grundsätzlich im simap-forum einzugeben.

§ VöB 8

Ist die Vergabebehörde mit der Beantwortung in Verzug (grosse Anzahl Fragen, aufwändige Abklärungen), muss der Eingabetermin neu angesetzt werden. Der neue Termin für die Einreichung der Angebote ist im simap zu publizieren. Die Anbieter sind gleichzeitig per Schreiben zu informieren.

Die Vergabebehörde hat jeweils abzuschätzen, wie viel Zeit die Anbieter nach Erhalt der Antworten zum Erstellen der Angebote noch benötigen. Sie stellt sicher, dass mindestens noch 10 Arbeitstage bis zur Einreichung der Angebote zur Verfügung stehen.

Bei komplexen Projekten kann es durchaus notwendig sein, eine zweite Fragerunde vorzusehen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Fragen müssen anonymisiert werden, so dass keine Rückschlüsse auf den Fragesteller gezogen werden können;
- Die Fragen dürfen keine Rückschlüsse auf vertrauliche, geschäftsrelevante Informationen von Anbietern zulassen;
- Fragen, welche das geistige Eigentum (Urheberrecht) des Anbieters betreffen, werden nur diesem separat beantwortet;
- Zu spät eintreffende Fragen werden in der Regel nicht mehr beantwortet. Ausnahmen kann es dort geben, wo eine zu spät eingereichte Frage für das Projekt oder die zu erwartenden Angebote sehr relevant ist. Es ist einzelfallgerecht zu entscheiden und sämtlichen Anbietern die massgebliche Frage und Antwort zukommen zu lassen.

KH 10.1.2 Die Antworten zu den Fragen werden im simap aufgeschaltet, ohne dass die Bezüger der Offertunterlagen gesondert benachrichtigt werden müssen.

Sobald das Dokument mit den durch das ASTRA beantworteten Fragen wieder ins simap gestellt wird, werden diejenigen Anbieter, welche die Ausschreibungsunterlagen im simap herunter geladen haben, per Mail automatisch benachrichtigt resp. es erscheint eine Mitteilung im Dialog. Wichtig sind zwei Dinge:

- Zur Sicherheit in der simap-Ausschreibung unbedingt angeben, dass die Unterlagen nur im simap bezogen werden können (sonst ist noch ein separates Mail mit diesem Hinweis zu verschicken) und
- es darf nicht vergessen werden, allfällige Fragen, die dem ASTRA per Mail zugestellt wurden (wenn man das zulässt), ins Dokument hinein zu schreiben und zu beantworten.

10.2 Evaluationsphase

10.2.1 Formelle Prüfung

10.2.1.1 Formvorschriften

Die Einhaltung gewisser formaler Anforderungen ist für alle Beteiligten zwecks einer korrekten und transparenten Durchführung des Verfahrens unerlässlich. Dies gilt im Besonderen für die Einreichung der Offerte. Die Verletzung der Formvorschriften hat den Ausschluss des entsprechenden Angebots zur Folge.

§ BÖB 44 Abs. 1
lit. b

Sowohl im Ausschreibungstext als auch in den Ausschreibungsunterlagen sollten – zwecks Verdeutlichung – die bereits im Gesetz verankerten Formvorschriften nochmals ausdrücklich aufgeführt werden.

Der Anbieter hat bei der Einreichung seiner Offerte folgende Formvorschriften zu beachten:

- Einhaltung der Eingabefrist
- Einreichung schriftlich in der verlangten Form
- Gültige Unterzeichnung des Angebotes (Überprüfung mittels Zefix)
- Einreichung der vollständig ausgefüllten Offerte und sämtlicher verlangter Beilagen
- Keine Änderungen in Angebotsformularen

§ BöB 34 Abs. 1

» Link im Kapitel M

KH 10.2.1.1 Das ASTRA verzichtet bis auf Weiteres, Eingaben auf elektronischem Weg zuzulassen.

§ BöB 34 Abs. 2

10.2.1.2 Eingabefrist

Angebote und Anträge auf Teilnahme (selektives Verfahren) müssen vollständig und fristgerecht im Original bei der Vergabebehörde eingegangen sein. Ein vorgängiger Telefax oder ein vorgängiges E-Mail kann bei der Angebotseinreichung nicht akzeptiert werden.

» 9.1.9

Nicht fristgerecht eingegangene Angebote werden nicht geöffnet.

» 10.2.1.5

10.2.1.3 Formfehler

Zu unterscheiden ist zwischen wesentlichen und unwesentlichen Formfehlern. Als wesentlichen Formfehler hat die BRK bspw. die nicht fristgerechte Einreichung eines Angebotes angesehen und das Angebot vom Verfahren ausgeschlossen.

§ BöB 44 Abs. 1 lit. b

§ VPB 63.17

Aufgrund unwesentlicher Formfehler dürfen Angebote und Teilnahmeanträge jedoch nicht ausgeschlossen werden. Massstab bildet der sogenannte überspitzte Formalismus, was sich jeweils nur aus der Betrachtung des Einzelfalles ergibt.

Ein Beispiel von überspitztem Formalismus ist der Ausschluss eines Angebotes, bei welchem lediglich der Betreibungsregisterauszug gefehlt hat. Auch wenn ein Angebot nicht genau der verlangten Form bezüglich der Zusammenstellung des Angebotes entspricht, dürfte ein solches Angebot wohl nicht ausgeschlossen werden. Solche Fälle sind mit dem Juristen zu besprechen.

Die fehlenden Nachweise können eventuell unter Gewährung einer kurzen Nachfrist bei den Anbietern nachgefordert werden.

10.2.1.4 Öffnung der Angebote

Die Offertöffnung wie auch das Öffnungsprotokoll sind nicht öffentlich. Die Vergabebehörde gibt weder Angaben über die eingegangenen Angebote noch die Anzahl der Eingaben bekannt.

Eine Offertöffnung ist nicht nur im offenen oder selektiven Verfahren, sondern auch im Einladungsverfahren vorzunehmen. Die im Rahmen eines solchen formellen Verfahrens eingehenden Angebote müssen bis zum festgelegten Öffnungstermin verschlossen bleiben.

Damit die Offertöffnung möglichst einfach und rasch abgewickelt werden kann, sind die Ausschreibungsunterlagen so zu gestalten, dass der Anbieter die Gesamtangebotssumme auf das Deckblatt der Offerte übertragen kann.

Im Rahmen der Offertöffnung wird lediglich die Wahrung der Eingabefrist geprüft; es erfolgt weder eine materielle Prüfung noch eine Bereinigung der Angebote. Die Vergabebehörde muss sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit der Frage der Vollständigkeit oder Ungültigkeit resp. der materiellen Inhalte der einzelnen Angebote auseinandersetzen.

§ BÖB 37 Abs. 2

Den Anbietern ist spätestens nach dem Zuschlag auf deren Verlangen Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll zu gewähren.

§ BÖB 37 Abs. 4

Die fristgerecht eingereichten Angebote werden zu der in der Ausschreibung festgelegten Zeit (und ev. am angegebenen Ort) durch mindestens zwei Vertreter der Vergabebehörde (z.B. dem zuständigen Projektleiter und der Assistenz) gemeinsam geöffnet.

§ BÖB 37 Abs. 1

Über die Öffnung der Angebote ist ein Protokoll mit mindestens folgenden Angaben zu erstellen:

§ BÖB 37 Abs. 2 i.V.m. VöB 10 Abs. 2

- Ort und Datum
- Die Namen der anwesenden Personen
- Die Namen der Anbieter
- Das Datum der Einreichung der Angebote
- Die Gesamtpreissumme der einzelnen Angebote
- Allfällige Angebotsvarianten

KH Den Anbietern wird der Eingang ihrer Offerten beim offenen und selektiven Verfahren sowie
10.2.1.4 beim Einladungsverfahren wie folgt bestätigt:

- Schriftliche Mitteilung per A-Post, E-Mail oder Fax an die Anbieter
- Anonymisiertes Protokoll der Offertöffnung

10.2.1.5 Verspätetes Angebot

Nicht fristgerecht eingegangene Angebote werden nicht geöffnet. Ist die Eingabefrist nicht offensichtlich verpasst worden, wird dem Anbieter die Möglichkeit gegeben, einen Beweis für die fristgerechte Einreichung zu erbringen. Kann er diesen Beweis nicht erbringen, bleibt das Angebot ungeöffnet. Die Vergabestelle kann alsdann mittels separater Ausschlussverfügung das Angebot sofort vom weiteren Verfahren ausschließen oder sie kann das Angebot „parkieren“.

§ BÖB 34 Abs. 1 i.V.m. 37 Abs. 1 und ZGB 8

KH Der Umgang mit verspätet eintreffenden Angeboten regelt das ASTRA wie folgt:

- 10.2.1.5**
- Das Angebot verbleibt ungeöffnet im Verfahren, d.h., es wird parkiert;
 - Das Angebot wird im Offertöffnungsprotokoll ohne Betrag erfasst mit dem Vermerk „zu spät eingetroffen“;
 - Sollte ein Anbieter den Nachweis der rechtzeitigen Abgabe nachträglich erbringen können, so wird das anonymisierte Offertöffnungsprotokoll ergänzt und nochmals den Anbietern zugestellt.

10.2.1.6 Öffnung der Teilnahmeanträge im selektiven Verfahren

Im selektiven Verfahren werden die Teilnahmeanträge, wie die Angebote auch, per Stichtag geöffnet und protokolliert. Die präqualifizierten Teilnehmer werden im SIMAP bekannt gegeben und zu einer Angebotsabgabe eingeladen.

Im selektiven Verfahren kann der Grundsatz der Transparenz in einem Spannungsverhältnis zur Forderung nach einem wirksamen Wettbewerb stehen. In der ersten Phase des Präqualifikationsverfahrens werden geeignete Anbieter ausgewählt. Werden nun diese Teilnehmer

§ BÖB 2 lit. b und d sowie 51 Abs. 4 lit. b und c

vor der Einreichung der Angebote für die zweite Phase bekannt gegeben, kann die Gefahr bestehen, dass Absprachen und wettbewerbsverzerrende Handlungen unter den für die Of-fertstellung selektionierten Anbietern stattfinden könnten.

Zur Lösung dieses Problems bietet sich in der Praxis folgender zulässiger Ansatz an: Die Anbieter werden durch die Vergabebehörde per eingeschriebener Verfügung mit Rechtsmittel-belehrung von ihrer Auswahl oder ihrem Ausscheiden in Kenntnis gesetzt, es gibt somit keine Publikation im simap. Für diese Lösung spricht, dass die Namen der ausgewählten Teilneh-menden nicht im Voraus bekannt gegeben werden müssen.

§ BöB 51 Abs. 1
i.V.m. Abs. 4

10.2.2 Materielle Prüfung

10.2.2.1 Prüfung der Angebote

Die eingegangenen Angebote werden zuerst auf die Einhaltung der Teilnahmebedingungen und der Eignungskriterien geprüft. Erfüllt ein Anbieter die Teilnahmebedingungen oder Eignungskriterien nicht, wird er von der weiteren Evaluation ausgeschlossen.

» 9.1.4 und
9.1.5

Angebote, welche die Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien erfüllen, sind anschlies-send von der Vergabebehörde in technischer und rechnerischer Hinsicht so zu bereinigen, dass offensichtliche Fehler beseitigt und die Angebote untereinander objektiv vergleichbar werden.

» 9.1.47 f.

Die Vergabebehörde kann folgedessen Redaktions- und Rechnungsfehler in einem rein inter-nen Verwaltungsprozess (ohne Kontakt zu den Anbietern aufzunehmen) beheben.

§ BöB 38 Abs. 1

Zudem kann die Vergabestelle von den Anbietern verlangen, dass sie ihre Angebote erläutern. Ziel der Erläuterung ist, die Vergleichbarkeit der Angebote in Bezug auf das Preis-Leistungs-verhältnis herzustellen. Sie dient einzig der Klärung des vorhandenen Angebotsinhalts und ist grundsätzlich auf die Korrektur von unbeabsichtigten Fehlern begrenzt. Sie darf nicht zur Än-derung der Angebote im materiellen Sinn oder Nachbesserung von Mängeln (mit Ausnahme von Rechnungsfehlern) führen. Weil das Verfahren unter erhöhter Manipulationsgefahr steht und dadurch das Gleichbehandlungsgebot verletzt werden könnte, sind die Anfragen und die Antworten schriftlich zu dokumentieren.

§ BöB 38 Abs. 2

Ausserdem ist die Auftraggeberin im Fall eines ungewöhnlich niedrigen Angebots (im Ver-gleich zu den anderen Angeboten) verpflichtet, bei der Anbeiterin nachzufragen, ob die Teil-nahmebedingungen eingehalten sind und die Bedingungen der Leistungs- bzw. Auftragserfü-lung richtig verstanden wurden und einhalten werden. Falls die Anbieterin die Einhaltung der Bedingungen nicht glaubhaft garantiert oder nachweist, kann das Angebot ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch dann geboten sein, wenn infolge Preisumlagerungen von Einheits- in Pauschalpreispositionen der Auftraggeberin ein erhebliches Vergaberisiko ent-steht.

§ BöB 38 Abs. 3
i.V.m.
44 Abs. 2 lit. c

Ungewöhnlich tiefe Angebote stellen aber per se kein vergaberechtliches Problem dar und sind grundsätzlich zulässig, sofern die Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien einge-halten sind. Die Vergabestelle darf folglich auch bei grossen Preisdifferenzen nicht ohne Wei-teres auf ein «Dumping»-Angebot schliessen und dieses vom Verfahren ausschliessen.

10.2.2.2 Evaluation

Wenn die Eignungskriterien und die technischen Spezifikationen erfüllt sind, erfolgt die Eva-luation der Angebote.

Die bereinigten Angebote der geeigneten Anbieter werden von der Vergabebehörde (Evalu-ationsteam) anhand der in der Ausschreibung und den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebenen Zuschlagskriterien geprüft resp. evaluiert.

§ BöB 40

» 10.2.3

Entsprechend der publizierten Zuschlagskriterien erhält das einzelne Angebot je nach Erfüllungsgrad der Anforderungen eine bestimmte Anzahl Punkte pro Kriterium oder Unterkriterium.

Der Zusammenzug aller bewerteten Positionen resp. Kriterien ergibt die Rangliste unter den eingereichten Offerten und somit das vorteilhafteste Angebot.

§ BöB 41

Liegen Gründe für eine Bereinigung vor, ist nach einer ersten Evaluation eine sogenannte Bereinigungsrunde einzuläuten. Die aus diesen Bereinigungen resultierenden Angebote werden erneut der Evaluation durch das Evaluationsteam unterzogen.

» 10.2.2.3

Wird keine weitere Bereinigung notwendig, ist die Ermittlung des vorteilhaftesten Angebots abgeschlossen und der Zuschlagsempfänger steht fest.

10.2.2.3 Bereinigung der Angebote

Das GPA 2012 knüpft wie bereits das GPA 1994 die Möglichkeit der Durchführung von Verhandlungen an zwei Voraussetzungen:

§ GPA 2012 XII Ziff. 1

- Die Vergabebehörde hat sich entweder in der Ausschreibung Verhandlungen vorbehalten oder
- es stellt sich heraus, dass keines der eingereichten Angebote als das wirtschaftlich günstigste im Sinne des Gesetzes erscheint.

» Kapitel K

Um einen fairen Vergleich sicherzustellen, wird es im Rahmen der Bereinigung weiterhin möglich sein, den Leistungsgegenstand anzupassen. Dies entspricht weitgehend der bisherigen Praxis auf Bundesebene. Anlässlich der Bereinigungen können direkte Kontakte mit den Anbieterinnen stattfinden, die dokumentiert werden müssen.

§ BöB 39 Abs. 1 und 4

Eine Bereinigung der Angebote kann insbesondere bei komplexen Leistungen nötig werden. Die Bereinigung dient einerseits der Klärung von Missverständnissen und der Füllung echter Lücken in den Ausschreibungsunterlagen. Mit der Angebotsbereinigung wird der Auftraggeberin andererseits im Sinne einer Flexibilisierung ein Instrument in die Hand gegeben, während einer laufenden Ausschreibung den Leistungsgegenstand innerhalb vorgegebener Schranken zu optimieren und die Angebote im Sinne der Zuschlagskriterien objektiv vergleichbar zu machen.

§ BöB 39 Abs. 2 lit. a und b

Sofern eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist, kann die Vergabebehörde die Anbieter zu Bereinigungen einladen. Mit anderen Worten, der Vergabebehörde steht es frei, ob sie Verhandlungen durchführen will oder nicht.

Analog zum freihändigen Verfahren sind Verhandlungen auch dann erlaubt, wenn in einer offenen oder selektiven Ausschreibung nur ein einziges Angebot die zwingenden Anforderungen erfüllt und sich die Wettbewerbsfähigkeit des Angebotspreises durch Vergleich mit Konkurrenzofferten nicht ermitteln lässt.

§ BöB 21 Abs. 1 i.V.m. 39 Abs. 3

Solche Angebotsbereinigungen können folglich unter den erwähnten Voraussetzungen Änderungen der Angebotspreise mit sich ziehen. Reine Abgebotsrunden sind jedoch unzulässig. Das Gesetz schöpft somit den Handlungsspielraum des GPA 2012 nicht aus und gestattet eine inhaltliche Offertbereinigung mit anschließender Preisanpassung nur aus begründetem Anlass und innerhalb enger formaler Schranken.

§ BöB 39 Abs. 2 und 3 i.V.m. GPA 2012 XII Ziff. 1

Reine (voraussetzungslose) Preisverhandlungen sind hingegen unzulässig.

§ BöB 11 lit. d i.V.m. 39 Abs. 3

Verhandlungen können schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Den Anbietern ist ihr bereinigtes Angebot bekannt zu geben, ebenso der Verhandlungsgegenstand sowie die Fristen und Modalitäten zur Eingabe des definitiven Angebotes.

Anlässlich von Verhandlungen ist das Gleichbehandlungsgebot in erhöhtem Masse sicherzustellen, indem durch detaillierte, transparente Gestaltung der Gang der Verhandlung resp.

§ BöB 2 lit. b u. c sowie 39 i.V.m. VöB 10 Abs. 2

die Entwicklung der Angebotsinhalte nachvollziehbar gemacht werden. Bei der schriftlichen Verhandlung liefert die nahtlose Dokumentation der Korrespondenz diesen Beweis.

Die Offertbereinigung untersteht den gesetzlichen Anforderungen sowie den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und Fairness. Mit der Protokollierung der Resultate soll sichergestellt werden, dass die rechtlichen Vorgaben und die Gleichbehandlung der Anbieterinnen eingehalten werden. Das Protokoll enthält mindestens:

§ VöB 10 Abs. 2

- Ort und Datum
- Namen der Teilnehmenden
- Bereinigte Angebotsbestandteile
- Resultat der Bereinigung

Bereinigungen dürfen nicht dazu dienen, die Konformität einzelner Angebote, welche die ursprünglich gestellten Anforderungen klarerweise nicht erfüllt haben, nachträglich herbeizuführen. Angebote, die unvollständig sind oder anderweitig nicht den Ausschreibungsunterlagen entsprechen, sind vom Verfahren auszuschliessen. So besteht kein Rechtsanspruch einer Anbieterin, ihr Angebot, das technische Spezifikationen nicht erfüllt, nachträglich zu ergänzen, um die Ausschreibungskonformität im zweiten Anlauf herzustellen. Immerhin wird man der Auftraggeberin bei kleineren Abweichungen einen Ermessensspielraum zubilligen, Offerten durch Rückfragen auf den verlangten Stand zu bringen. Bei geringfügigen Offertmängeln muss mit Rücksicht auf das Verbot des überspitzten Formalismus Hand zu einer Nachbesserung geboten werden.

§ BöB 39 Abs. 1 und 2 i.V.m. 44 Abs. 1 lit a u. b

Gemäss Rechtsprechung muss die Vergabebehörde alle Anbieter, welche die Eignungskriterien erfüllen und den Zuschlagskriterien entsprechen, zu Bereinigungen einladen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur gegenüber jenen Anbietern, bezüglich deren Offerten zum Vornherein angenommen werden muss, dass sie vernünftigerweise für den Zuschlag nicht in Frage kommen.

§ VPB 64.59

10.2.2.4 Präsentationen

Die Präsentation ist Teil der Evaluation, wo die Anbieter ihre Angebote gegenüber der Vergabestelle erläutern können. Sie ist ein fester Teil der Angebotsbewertung und folglich als Zuschlagskriterium zu definieren. Während der Präsentation stellt der Anbieter während eines vorgegebenen Zeitfensters und eines klar vorgegebenen Ablaufes sein Angebot dem Evaluationsteam vor. Das Evaluationsteam seinerseits lernt auf diese Weise den Anbieter bzw. die im Projekt tätigen Personen kennen und kann im Anschluss an die Präsentation des Anbieters Fragen stellen, um allfällige Unklarheiten im Angebot besser nachvollziehen und letztlich bewerten zu können.

§ BöB 38 Abs. 2 i.V.m. 29 Abs. 1

» Kapitel K

Die Präsentation kann in allen Beschaffungsverfahren eingesetzt werden und ist an strenge Voraussetzungen gebunden, auf welche bereits in der Ausschreibung hinzuweisen ist. Folgendes ist zu beachten:

- Die Präsentation ist als Zuschlagskriterium zu definieren und zu gewichten (Gewichtung ca. 10%) sowie durch die Schlüsselpersonen zu halten;
- Die Präsentation wird nur mit Anbietern geführt, welche nach der Bewertung der übrigen Zuschlagskriterien (Zwischenergebnis) noch die Möglichkeit auf den Zuschlag haben;
- In der Publikation ist bekannt zu geben, was bewertet wird bzw. was der Anbieter zu präsentieren hat;
- Für den Ablauf der Präsentation gelten strenge Formvorschriften, welche ebenfalls bekannt zu geben sind (Datum, Ablauf, Dauer etc.);
- Der Verlauf der Präsentation ist zu protokollieren und von allen zu unterzeichnen;
- Den Anbietern dürfen keine Informationen über Konkurrenzangeboten gemacht werden.

§ BöB 29 Abs. 3

§ VPB 64.59

§ BöB 29 Abs. 3 i.V.m. 35 lit. p

§ BöB 40 Abs. 1 i.V.m. VöB 10

§ BöB 11 lit. e

10.2.2.5 Dialog

Bei komplexen Beschaffungen oder bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen kann der Dialog als Instrument im offenen und selektiven Verfahren eingesetzt werden. Die Auftraggeberin kann im Dialog zusammen mit ausgewählten Anbieterinnen mögliche Lösungswege oder Vorgehensweisen erarbeiten, so dass am Ende des Dialogs eine Leistungsbeschreibung resultieren sollte, die den Ansprüchen der Auftraggeberin ebenso wie dem Können und Vermögen der Anbieterinnen angemessen Rechnung trägt. Die Auftraggeberin hat damit ein Instrument in der Hand, mit dem sie auf das spezifische Fachwissen der Anbieterinnen in einem konkreten Beschaffungsmarkt zurückgreifen und Innovationen fördern kann. Für die Anbieterinnen hat der Dialog den Vorteil, dass sie ihre Angebote zu Beginn des Vergabeverfahrens nicht bis ins letzte Detail, sondern in einem fortlaufenden Prozess konkretisieren können.

§ BöB 24 i.V.m. VöB 6

» Kapitel K

Die Bestimmungen zum Dialog gehen als lex specialis denjenigen der Bereinigung der Angebote vor. Die Voraussetzungen der Bereinigung finden daher keine Anwendung. Der Dialog darf jedoch nicht zum Zweck genutzt werden, die Offertpreise zu verhandeln. Es ist hingegen denkbar, dass die Preise im Verlauf des Dialogs als Folge der Konkretisierung des Leistungsgegenstands angepasst werden.

§ BöB 24 Abs. 2 i.V.m. 11 lit. d

Die Auftraggeberin gibt in der Ausschreibung bzw. den Ausschreibungsunterlagen den Anbieterinnen die Voraussetzungen, Anforderungen und Angaben zum Ablauf des Dialogverfahrens bekannt und weist darauf hin, aufgrund welcher (Eignungs-) Kriterien sie die Dialogpartnerinnen auswählt. Der Dialog wird in erster Linie bilateral mit den einzelnen Anbieterinnen geführt und soll sich auf deren Lösungen und Vorschläge stützen. Gemeinsame, d.h. multilaterale Dialoge, bei denen einzelne Lösungen und Vorschläge miteinander kombiniert und anbieterinnenübergreifend diskutiert und entwickelt werden können, sind in sehr spezifischen Fällen grundsätzlich denkbar, aber äusserst anspruchsvoll, so dass eher davon abgesehen werden soll.

§ BöB 24 Abs. 3 u. 35 lit. j i.V.m. VöB 6 Abs. 2

Je nach Umfang des zu beschaffenden Gegenstands bzw. der Komplexität der sich stellenden Fragen kann der Dialog in verschiedene aufeinander folgende Phasen aufgeteilt werden, bei denen der Beschaffungsgegenstand laufend eingegrenzt werden kann.

§ BöB 24 Abs. 3 lit. a

Die Einzelheiten des Dialogs werden in einer Dialogvereinbarung geregelt, die mit den Anbietern abgeschlossen wird. In der Dialogvereinbarung ist insbesondere zu regeln, wie mit im Rahmen des Dialogs entwickelten Lösungen und Vorgehensweisen umzugehen ist resp. ob und wie die Vergabestelle diese verwenden darf, damit die Geschäftsgeheimnisse und Urheberrechte gewahrt bleiben. Eine Entschädigung für die Teilnahme am Dialog ist nur dann geschuldet, wenn und soweit dies in den Ausschreibungsunterlagen angekündigt wurde. Falls eine Entschädigung an die Dialogpartner vorgesehen ist, sollte deren voraussichtlicher Aufwand angemessen berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Anbieter müssen die Dialogvereinbarungen im jeweiligen Verfahren inhaltlich übereinstimmen.

§ VöB 6 Abs.2 i.V.m. BöB 24 Abs. 3 lit. c

Ziel des Dialogs ist es, die seitens der Auftraggeberin formulierten funktionalen Anforderungen bzw. die Lösungswege oder Vorgehensweisen anhand des Know-hows und der Erfahrungen der Anbieterinnen zu konkretisieren. Dazu kann es erforderlich sein, das Verfahren in Phasen zu gliedern und die Anzahl der teilnahmeberechtigten Anbieter zu begrenzen. Die Vergabestelle führt (analog zum Einladungsverfahren) das Dialogverfahren wenn möglich mit mindestens drei Anbietern durch. Zeigt sich während des Verfahrens, dass eine der Dialogpartnerinnen vernünftigerweise nicht für den Zuschlag in Frage kommt, braucht die Auftraggeberin den Dialog mit dieser Anbieterin nicht fortzuführen. Eine Mitteilung an diese Anbieterin in Form einer anfechtbaren Verfügung kann sogleich oder erst zum Zeitpunkt des Zuschlags erfolgen.

§ BöB 24 Abs. 1 u. Abs. 4 i.V.m. VöB 6 Abs. 1

Die im Dialog verbliebenen Anbieterinnen werden über den Abschluss des Dialogs und die relevanten Ergebnisse orientiert und aufgefordert, innert Frist ihr endgültiges vollständiges Angebot einzureichen. Die Auftraggeberin beurteilt die eingereichten Angebote anhand der in der Ausschreibung festgelegten Zuschlagskriterien und wählt das vorteilhafteste Angebot aus.

§ BöB 24 Abs. 3 lit. d

Aus Gründen der Transparenz, der Nachvollziehbarkeit und der gerichtlichen Überprüfung

§ BöB 24 Abs. 5

sind alle Etappen des Dialogs zu dokumentieren.

Der Dialog als Verfahrenselement bezweckt ähnlich wie Wettbewerbs- oder Studienauftragsverfahren bei komplexen Beschaffungen oder intellektuellen Dienstleistungen in einen Austausch mit den Anbietern zu treten und so in einem iterativen Prozess mögliche Lösungswege und Vorgehensweisen zu erarbeiten. Einerseits kann im Gegensatz zum Wettbewerbs- oder Studienauftragsverfahren der Dialog in ein normales Beschaffungsverfahren integriert werden, ohne ein Expertengremium einzusetzen. Andererseits ermöglicht der Dialog keine freihändige Vergabe analog dem Wettbewerbs- oder Studienauftragsverfahren.

Eine Verbindung des Dialogs mit einem Wettbewerbs- oder Studienauftragsverfahren ist nicht vorgesehen und nach der Rechtsprechung unzulässig.

Falls sich während des Dialogs zeigt, dass mit einer Dialogpartnerin der Dialog nicht weiter geführt werden soll, wird das betreffende Angebot „parkiert“.

§ BöB 24 und VöB 14

§ BöB 24 Abs. 1 und 21 Abs. 2 lit. i

§ BRK 2004-017 vom 08.09.2005 (VPB 70.3), E. 4

KH 10.2.2.5 Im ASTRA wird der Dialog in Verbindung mit dem selektiven Verfahren und in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst der Zentrale (RDL) durchgeführt sowie innerhalb der Abteilungen Infrastruktur sind zusätzlich die Stäbe I-Ost oder I-West einzubeziehen.

10.2.2.6 Wettbewerbe und Studienaufträge

Die Welt wird komplexer und schneller. Was heute als innovativ gilt, ist morgen bereits wieder veraltet. Für eine Auftraggeberin war und ist es bei der Beschaffung von Leistungen zusehends schwierig, die Übersicht über verschiedene Anbieter am Markt, die bestehenden Produkte und Dienstleistungen und die unterschiedlichen Lösungswege zu bekommen. Zudem ist es oftmals schwierig, ohne Hilfe der Anbieterseite die Anforderungen bereits in der Ausschreibung abschliessend festzulegen. Die Anwendung dieser Verfahrenstypen auf andere Branchen als den Baubereich sollen Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren attraktiver machen und fördern, d.h., Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren können zur Beschaffung sämtlicher Leistungen durchgeführt werden.

§ BöB 22 und VöB 13 ff.

» Kapitel K

Planungswettbewerbe und Planungsstudien können zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen als Ideenwettbewerb oder Ideenstudie zu allgemein umschriebenen und abgegrenzten Aufgaben oder als Projektwettbewerb oder Projektstudie zu konkret umschriebenen bzw. komplexen Aufgaben und zur Vergabe der teilweisen oder umfassenden Realisierung der Lösung lanciert werden. Gesamtleistungswettbewerbe und Gesamtleistungsstudien werden zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu konkret umschriebenen bzw. im Rahmen der Studie durch den Austausch zwischen der Auftraggeberin und den Anbieterinnen klar und präzise definierten Aufgaben und zur Vergabe der Realisierung dieser Lösung durchgeführt.

§ VöB 14

Der Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb sowie der Studienauftrag sind keine eigenen submissionsrechtlichen Verfahrenstypen und somit im offenen oder selektiven Verfahren (Staatsvertragsbereich) oder im Einladungsverfahren (Nicht-Staatsvertragsbereich) durchzuführen. Analog zum Dialog können die Anzahl der Teilnehmer im Verlauf des Verfahrens ebenfalls reduziert werden, sofern in der Ausschreibung darauf hingewiesen wurde.

§ BöB 22 Abs. 2 lit. b i.V.m. VöB 15

Anders als beim Dialog ist bei Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren ein unabhängiges Expertengremium für die Bewertung der eingehenden Wettbewerbs- oder Studienbeiträge von der Vergabestelle einzusetzen. Mit «Expertengremium» sind sowohl Beurteilungsgremien bei Studienaufträgen als auch Preisgerichte bei Planungs- und Gesamtleistungswettbewerben gemeint. Für das Expertenteam gilt folgendes:

§ VöB 16 i.V.m. BöB 22 Abs. 2 lit. f

- mindestens die Hälfte muss aus Personen bestehen, die von der Auftraggeberin unabhängig sind;
- die Mehrheit der Mitglieder müssen aus Fachpersonen in Bezug auf den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand bestehen;
- die Mitglieder des Expertengremiums sind bei Wettbewerbsverfahren in den Ausschrei-

ungsunterlagen bekannt zu geben;

- das Gremium kann zur Begutachtung von Spezialfragen Sachverständige beiziehen.

Die Teilnehmenden eines Studienverfahrens haben Anspruch auf vollständige und gleiche Bezahlung ihrer Arbeit. Die Teilnehmenden am Wettbewerb erhalten je nach Rangierung ein Preisgeld, welches i.d.R. nur einen Teil der Aufwendungen deckt. Ausserdem ist in der Ausschreibung die zusätzliche Abgeltung von Teilnehmenden von Wettbewerben und Studienaufträgen zu regeln, wenn ein Folgeauftrag in Aussicht gestellt worden ist, der Auftrag aber entgegen der Empfehlung des Expertengremiums einem Dritten vergeben wird oder wenn die Auftraggeberin die Wettbewerbs- oder Studienbeiträge weiterverwenden will, ohne dass der Urheber den Folgeauftrag erhält.

§ BöB 22 Abs. 2 lit. j und k i.V.m. VöB 18 Abs. 1 lit b und Abs. 2

Ein freihändiger Folgeauftrag nach durchgeführtem Studienauftrag resp. Wettbewerb ist dann möglich, wenn sich die Vergabestelle in der Ausschreibung vorbehalten hat, den Folgeauftrag der Gewinnerin des Studienverfahrens resp. Wettbewerbs zu vergeben, das Verfahren in Übereinstimmung mit den Beschaffungsgrundsätzen durchgeführt und die Lösungsvorschläge durch ein unabhängiges Expertengremium beurteilt wurden.

§ BöB 22 Abs. 2 lit. j und 21 Abs. 2 lit. i sowie VöB 18 Abs 1 lit. a

R
10.2.2.6 Im ASTRA werden Wettbewerbe und Studienaufträge in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst der Zentrale (RD) durchgeführt. Innerhalb der Abteilungen Infrastruktur sind zusätzlich die Stäbe I-Ost oder I-West einzubeziehen und nur mit Zustimmung der Abteilungschefs (AC) anzuwenden.

10.2.3 Evaluationsteam / Evaluationsprozess

10.2.3.1 Zusammenstellung Evaluationsteam

Während des gesamten Beschaffungsverfahrens muss die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit aller Beteiligten (einschliesslich externer Experten) gewährleistet sein. Die Mitglieder im Evaluationsteam sind auf die Pflicht zur Selbstablehnung bei Vorliegen entsprechender Gründe hinzuweisen. Die Mitglieder werden über die möglichen Sanktionen betreffend Korruptionsbekämpfung von Seiten der Projektleitung aufgeklärt.

§ BöB 13 Abs. 1 und 2

» 10.3.1

- Das Evaluationsteam wird gemäss der Planung resp. den verschiedenen möglichen Phasen einer Beschaffung zusammengestellt;
- Das Evaluationsteam setzt sich aus mind. 3 Mitgliedern zusammen;
- An die Teammitglieder werden bezüglich den Beschaffungsgegenstand fachliche Qualifikationsanforderungen gestellt;
- Die Vergabebehörde weist das Evaluationsteam ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und die Teammitglieder haben ihre Unabhängigkeit mit ihrer Unterschrift explizit zu erklären;
- Die Ausschreibungsunterlagen werden allen Teammitgliedern ausgehändigt und sind somit bekannt;
- Sämtliche Akten sind für Dritte nicht zugänglich;
- Die Bewertung der Angebote erfolgt durch die Evaluationsteammitglieder getrennt und à fond (dokumentieren). Anschliessend erfolgt die Bereinigung der Bewertungen im Plenum. Dadurch ist sichergestellt, dass sich die Teammitglieder mit den Angeboten auch wirklich auseinandersetzen;
- In komplexen Projekten kann es sein, dass fachspezifische Angebotsteile jeweils nur durch die zuständigen Fachspezialisten geprüft werden können.

§ VöB 3 Abs. 1 lit. b

10.2.3.2 Rotationsprinzip

Um allfällige Korruption bereits im Voraus zu verhindern, sind im ASTRA verschiedenste Präventivmassnahmen vorgesehen, u.a. das Rotationsprinzip: Für jedes neue Projekt hat die Vergabebehörde das Evaluationsteam neu zusammen zu stellen. Das Evaluationsteam muss mindestens aus drei Mitarbeitern bestehen, d.h. aus dem Projektleiter und zwei alternierenden ASTRA-Mitarbeiter, wobei die Linienvorgesetzten nicht regelmässig Einsitz nehmen sollten. Im Dreierteam kann auch ein Externer figurieren. Die ASTRA-Mitarbeiter bilden ausnahmslos die absolute Mehrheit in einem Evaluationsteam.

» Kapitel K und
» Link im Kapitel M

10.2.3.3 Grundsätze des Verfahrens

Folgende Grundsätze sind durch die Vergabebehörde resp. das Evaluationsteam sicherzustellen:

» 5

- Es ist der Grundsatz der Gleichbehandlung einzuhalten. Während des gesamten Beschaffungsverfahrens müssen Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit aller Beteiligten (einschliesslich externer Experten) gewährleistet sein. Es besteht die Pflicht zur Selbstablehnung bei Vorliegen entsprechender Gründe;
- Es müssen alle Kriterien bewertet werden, welche in der Ausschreibung und den Ausschreibungsunterlagen genannt sind;
- Als Grundlagen der Bewertung gelten die bekanntgegebenen Kriterien mit den entsprechenden Taxonomien (Punktierungen, Gewichtungen);
- Jede Offerte muss in sich geschlossen sein. Verlinkungen oder Verweise auf andere Verträge, Vereinbarungen oder gar andere Offerten sind nicht erlaubt;
- Jede Offerte wird für sich bewertet;
- Es dürfen keine Annahmen getroffen werden oder Daten aus anderen Offerten übernommen werden;
- Vertraulichkeit:
 - Keine Kommunikation mit Anbietern während dem Verfahren
 - Keine Angaben über das Projekt gegenüber Dritten
 - Die Akten der Ausschreibung sind unter Verschluss zu halten
 - Keine Gespräche über das Projekt ausserhalb des Evaluationsteams
 - Ausserhalb des Evaluationsteams werden extern keine und innerhalb des ASTRA nur die absolut notwendigen Angaben weitergeben.

10.2.3.4 Möglicher Prozess einer Evaluation

- Öffnung der Angebote
- Offertbereinigung
- 1. Phase: Prüfen der Formvorschriften
- 2. Phase: Prüfen der Teilnahmebedingungen und Eignungsnachweise
- 3. Phase: Prüfen der technischen Spezifikationen
- 4. Phase: Bewerten der Zuschlagskriterien
- 5. Phase: Erstellen einer ersten, provisorischen Rangliste
- 6. Phase: Eventuell Bereinigung der Anbegote
- 7. Phase: Zuschlagsentscheid

» 10.2.1.4

» 10.2.1.2

» 10.2.1.1

» 9.1.4 f.

» 9.1.6

» 10.2.2.2

» 10.2.2.3

» 11

10.2.3.5 Evaluationsbericht

Zweck des Evaluationsberichtes ist es, den Verlauf des Beschaffungsverfahrens nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren. Der Bericht beschreibt die Organisation des Evaluationsteams, den Ablauf der Evaluation und die Evaluationsergebnisse.

§ BÖB 37 ff.
i.V.m. VöB 10

Im Evaluationsbericht werden sämtliche Prozessschritte festgehalten und dokumentiert. Es muss ersichtlich sein, dass die Gleichbehandlung der Anbieter gewahrt worden ist und das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag erhalten hat.

Im Evaluationsbericht sind vertrauliche Geschäftsdaten von Anbietern enthalten. Dementsprechend hat die Vergabebehörde den Inhalt jederzeit vertraulich zu behandeln.

Der Bericht ist gleichzeitig auch der Vergabeentscheid an die entsprechenden Instanzen.

10.2.3.6 Mögliche Inhalte eines Evaluationsberichtes

- Einleitung inkl. Ausgangslage, Zielsetzung der Ausschreibung, Struktur des Berichtes
- Vorgehen bei der Evaluation inkl. Nennung der Mitglieder des Teams, Ablauf
- Ausschreibungsprozess inkl. Ausschreibung, Interessenten, Fragerunde, Offertöffnung, Überblick über die Anbieter
- Ergebnis der Evaluation inkl. Bewertung der Angebote, Formelle Prüfung, Erfüllung Eignungs- und Zuschlagskriterien
- Anhang inkl. verwendeter Abkürzungen, Glossar / Begriffserklärungen, Literaturverzeichnis / referenzierte Dokumente
- Wichtige Beilagen wie die Protokolle der Evaluationssitzungen, Evaluationstabellen etc.

10.3 Spezialthemen

10.3.1 Ausstand

Nach GPA 2012 muss die Auftraggeberin das Verfahren unparteiisch durchführen. Die Anbieterinnen eines Vergabeverfahrens haben einen Anspruch auf die Beurteilung ihrer Angebote durch eine unabhängige und unbefangene Behörde bzw. Expertengremium. Dieser Anspruch ergibt sich auch aus der Bundesverfassung.

§ GPA 2012 IV
Ziff. 4,
BV 29 Abs. 1 u.
BöB 11 lit a

» Kapitel K

Im Unterschied zur Unabhängigkeitspflicht von richterlichen Behörden oder Behörden der hoheitlichen Verwaltung gilt für Beschaffungsverfahren nicht der gleich strenge Massstab. Aus diesem Grund ist nun nicht mehr „der blosse Anschein“ der Befangenheit genügend, damit eine Person in den Ausstand tritt. Vielmehr muss eine tatsächliche Befangenheit vorliegen, also eine solche, die sich konkret auf den Beschaffungsvorgang auswirkt.

§ BöB 13

Vom Wortlaut sind alle Personen erfasst, die auf Seiten der Auftraggeberin oder eines Expertengremiums am Vergabeverfahren, insbesondere an der Beurteilung der Offerten mitwirken. Ausschlaggebend ist, dass die entsprechenden Personen einen faktischen Einfluss auf den Entscheid haben können. Dabei ist auf die konkrete Funktion der betroffenen Person sowie die Stellung im Verfahren abzustellen.

Die Tatbestände des Ausstands sind als absolut zu verstehen. Sind diese erfüllt, müssen die betroffenen Personen in den Ausstand treten. In Ausstand treten muss ein Behördemitglied u.a., wenn ein persönliches Interesse am Auftrag besteht, wenn es mit der Anbieterin durch Ehe, Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist oder wenn es mit einer Partei in bestimmtem Grad verwandt oder verschwägert ist. Die Verwandtschaftsgrade reichen bis zum Verhältnis Onkel und Neffen, nicht mehr erfasst sind Cousin und Cousine. Beim Auffangtatbestand steht der Beschaffungsstelle insofern der Nachweis offen, dass die

§ BöB 13 Abs. 1
lit. a - d

§ BöB 13 Abs. 1
lit. e

vorgebrachten Umstände, welche die Unabhängigkeit in Frage stellen könnten, nicht für den Ausgang des Verfahrens relevant sind bzw. waren.

Die Bestimmungen über den Ausstand nehmen das einzelne Behördemitglied in die Pflicht. Wer verfügt oder (mit)entscheidet oder auf das Zustandekommen eines Verwaltungsaktes Einfluss nehmen kann, hat selbst zu prüfen, ob Hindernisse für seine Mitwirkung vorliegen und hat gegebenenfalls in den Ausstand zu treten.

Mit einer Befangenheitsrüge darf nicht bis zum Zuschlag zugewartet werden. Vielmehr muss eine Anbieterin dieses Begehren vorbringen, sobald sie Kenntnis von Tatsachen erlangt, die ihr eine Befangenheit als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Vergabestelle entscheidet über das Begehren durch einen Zwischenentscheid, welcher mit Beschwerde anfechtbar ist. Die als befangen gerügte Person wirkt bei diesem Entscheid nicht mit.

§ BöB 13 Abs. 2

KH 10.3.1

Die BRK hatte einen Fall zu beurteilen, in welchem Herr Z. als Adjunkt einer Sektion der Auftraggeberin den Evaluationsbericht erstellt hatte. Gleichzeitig wirkte er auch als Delegierter der Behörden in der Verwaltung der Zuschlagsempfängerin X mit. Das Gericht stellte sich die Frage, ob Herr Z. bei der Ausarbeitung des Evaluationsberichtes effektiv befangen war (im Sinne einer unrechtmässigen Besserbeurteilung der Offerte des Anbieters X) nicht, sondern liess diese offen. Es argumentierte vielmehr, dass bereits der Anschein, dass Herr Z. unter dem Einfluss seiner Position bei X. gestanden habe, für die Annahme der Befangenheit genüge. Herr Z. hätte also in den Ausstand treten müssen, die angefochtene Zuschlagsverfügung wurde aufgehoben.

§ BRK 1999-06

Bemerkenswert an diesem Fall ist die Tatsache, dass Herr Z. nicht im Evaluationsteam war, sondern lediglich den Bericht verfasste, was im Sinne der Rechtsprechung nach VwVG bereits genügte, um ausstandspflichtig zu werden!

Ob der Entscheid mit dem neuen Ausstandsartikel nach BöB gleich ausfallen würde, kann offen bleiben. Nach Auffangtatbestand würde die Nähe von Herr Z. zur Zuschlagsempfängerin bzw. dessen Unabhängigkeit vermutlich verneint werden müssen. Immerhin stünde der Vergabestelle mit den neuen gesetzlichen Grundlage der Gegenbeweis offen.

10.3.2 Vorbefassung

Die Vorbefassung ist das Gegenstück des Ausstands und bezieht sich folglich auf den potentiellen Anbieter.

» Kapitel K

Einer der zentralen Grundsätze des öffentlichen Beschaffungsrechts bildet das Gleichbehandlungsgebot. Die Vergabebehörde hat laut diesem Grundsatz ein faires Verfahren zu garantieren. Dies bedeutet unter anderem, dass sie weder einen Anbieter bevorzugen noch benachteiligen darf, sondern dafür zu sorgen hat, dass der Wettbewerb unter den Anbietern nicht verfälscht wird.

§ BöB 2 lit. c
i.V.m. 11 lit. c

§ BöB 14

Eine Definition der Vorbefassung kann indirekt auch aus dem GPA abgeleitet werden.

§ GPA 2012 X
Ziff. 5

Ein Anbieter gilt als unzulässig vorbefasst, wenn er

- sich zeitlich vor der Ausschreibung mit dem konkreten Beschaffungsgegenstand befasst hat;
- dadurch einen Wissensvorteil gegenüber andern potentiellen Anbietern erlangt hat und
- daraus ein Wettbewerbsvorteil entsteht, der ihm erlaubt, das Verfahren zu seinen Gunsten zu beeinflussen.

Der klassische Fall einer unzulässigen Vorbefassung liegt dann vor, wenn ein Anbieter für die Vergabebehörde die Ausschreibungsunterlagen oder einen Teil davon verfasst.

§ BÖB 14 Abs. 1

Die Folge der unzulässigen Vorbefassung besteht darin, dass der vorbefasste mögliche Anbieter sich am folgenden Vergabeverfahren nicht beteiligen darf, ein allfällig dennoch eingereichtes Angebot von ihm wird vom Verfahren ausgeschlossen.

§ BÖB 44 Abs. 1
lit. i

Als zulässig vorbefasst ist derjenige potentielle Anbieter zu betrachten, der zwar vor der Ausschreibung an deren Vorbereitung mitgewirkt hat, aber keinen Wissensvorsprung erlangt hat. Eine Vorbefassung ist zudem auch dann zulässig, wenn ein Wissensvorsprung zwar vorliegt, dieser dem Mitwirkenden aber keinen Wettbewerbsvorteil verschafft.

In den Fällen der zulässigen Vorbefassung hat die Vergabebehörde in Anwendung des Transparenzgebotes die Mitwirkung des zulässig Vorbefassten in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen zu kommunizieren, den Mitkonkurrenten sämtliches Vorwissen zur Verfügung zu stellen (bspw. Abgabe von Unterlagen) und die Offerteingabefrist gegenüber der vorbefassten Anbieterin adäquat zu verlängern (mind. 10 bis 20 Tage). Mit dieser unterschiedlichen Fristenlänge kann neben der Offenlegung sämtlicher Unterlagen ein allfälliger Wettbewerbsvorteil zusätzlich ausgeglichen werden. Die Frist ist im Einzelfall aufgrund der Komplexität der Beschaffung zu bestimmen. Sie soll genügend lange sein, damit auch nicht vorbefasste Anbieter eine qualitativ gute Offerte einreichen können. Wenn kein Grund für eine Fristverkürzung vorliegt, darf die Mindestfrist von 40 Tagen auch bei vorbefassten Anbietern nicht unterschritten werden. Das Angebot der vorbefassten Firma wird beim Eingang abgestempelt, aber noch nicht geöffnet. Alle Offerten werden dann zum gleichen Zeitpunkt zusammen geöffnet.

§ BÖB 14 Abs. 2
i.V.m. 46

§ BÖB 51 Abs. 1
und 2

§ B-1358/2013

§ BÖB 46 u. 47

Falls sich eine Anbieterin durch Vorarbeiten zum Vergabeverfahren ein relevantes Vorwissen aneignen konnte und dieses Vorwissen darin besteht, dass sie Kenntnisse der Begebenheiten und Räumlichkeiten am Ort der Leistungserbringung hat und diese Informationen wesentlich für die Erstellung eines Angebots sind, kann eine Begehung ein Mittel zur Weitergabe dieser Informationen und zum Ausgleich einer Vorbefassung sein.

§ BÖB 14 Abs. 1
und 2 lit. a

Kein Fall von Vorbefassung liegt dann vor, wenn potentielle Anbieter über einen Wissensvorsprung verfügen, der nichts mit der konkret geplanten Ausschreibung zu tun hat, sondern einzig daher kommt, dass sie für die gleiche Vergabebehörde bereits früher einen identischen oder vergleichbaren Auftrag erfüllt haben.

Eine vorab im Auftrag der Vergabestelle durchgeführte Marktabklärung führt hingegen nicht zu unzulässiger Vorbefassung der damit beauftragten Unternehmung. Mit dieser Präzisierung wird die Unsicherheit der Vergabestellen beseitigt, dass aus juristischer Sicht dagegenspricht, zu Beginn eines Vergabeverfahrens Marktabklärungen im notwendigen Umfang durchzuführen. Sie sind ein wichtiger Faktor für erfolgreiche Beschaffungen.

§ BÖB 14 Abs. 3

Gleichbehandlung und Transparenz sind bei Marktabklärungen aber zu wahren. Die mit der Marktabklärung befasste Unternehmung sollte kein potentieller Anbieter sein oder zumindest keinen Wissensvorsprung erhalten, der nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann. Wo möglich sollte mit der betreffenden Unternehmung weiterhin im Voraus geklärt und vereinbart werden, dass sie sich nicht am Ausschreibungsverfahren beteiligen darf.

**KH
10.3.2**

In einer Beschaffung von Arbeiten für die Erweiterung und Sanierung eines Gebäudes wurden dazugehörige Lüftungsanlagen so ausgeschrieben, dass lediglich das Gerät der Firma C die technischen Spezifikationen erfüllen konnte. Der Grund für diese vorgespurte Beschreibung lag darin, dass die Vergabebehörde einen Spezialingenieur zugezogen hatte, dieser hatte mit der Herstellerin (Firma C) des Gerätes zusammengearbeitet.

Die BRK hat eine dagegen erhobene Beschwerde gutgeheissen, da das Gleichbehandlungsgebot verletzt worden war.

Dieser Entscheid setzt nichts anderes um als die entsprechende Bestimmung im GPA, welche besagt, dass es den Vergabebehörden nicht erlaubt ist, in einer den Wettbewerb ausschaltenden Art und Weise von einer Firma, die ein geschäftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, Ratschläge einzuholen oder anzunehmen, welche bei der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen für eine bestimmte Beschaffung verwendet werden können.

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu entscheiden, in dem es um eine Richtofferte ging, die eingeholt worden war im Zusammenhang mit der Vergabe des Abfalltransportes in der Surselva. Diese Richtofferte wurde den Ausschreibungsunterlagen beigelegt. Die Verfasserin X der Richtofferte erhielt ein Teilloos zugeschlagen. In einer Beschwerde wurde moniert, die Verfasserin hätte wegen unzulässiger Vorbefassung ausgeschlossen werden müssen.

Das Bundesgericht sah dies anders: es verneinte einen Wettbewerbsvorteil der Verfasserin X gegenüber den anderen Anbietern. Es sei sogar vielmehr so, dass die Konkurrenten aus der Richtofferte wichtige Informationen für die Erstellung ihrer eigenen Angebote hätten entnehmen können.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Projektierungstätigkeit in einer vorhergehenden Phase als zulässige Vorbefassung gilt. Es ist aber zu verifizieren, ob kein Sonderfall vorliegt.

§ BRK 1998-09

§ GPA 2012 X
Ziff. 5§ BGE
2P_122/2000**10.3.3 Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags**

Der Ausschluss im beschaffungsrechtlichen Sinne bedeutet, dass der Anbieter aus einem Verfahren ausscheiden muss. Dieser Ausschluss kann von Beginn an seine Wirkung entfalten (Vorbefassung) oder im Laufe des Verfahrens ausgesprochen werden. Die Tatbestände, welche einen Ausschluss, einen Widerruf oder eine Streichung aus einem Verzeichnis rechtfertigen werden in zwei Absätze resp. Kategorien eingeteilt.

Für die erste Kategorie wird gefordert, dass sichere Kenntnis über die Erfüllung des Tatbestands besteht, damit die Rechtsfolge eintreten kann. Die Auftraggeberin ist gehalten, sich diese Kenntnis vor ihrem Entscheid zu verschaffen. Die Liste der Tatbestände ist abschliessend, d.h. die Vergabestelle kann eine Anbieterin vom Verfahren ausschliessen, wenn einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- sie erfüllen die Teilnahmevoraussetzungen nicht oder nicht mehr;
- der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens wird durch ihr Verhalten beeinträchtigt;
- die Angebote oder Anträge auf Teilnahme weisen wesentliche Formfehler auf oder weichen wesentlich von den Anforderungen der Ausschreibung ab;
- es liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens/Verbrechens zum Nachteil der Vergabestelle vor;
- sie befinden sich in einem Pfändungs- oder Konkursverfahren;
- sie haben Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung verletzt;
- sie widersetzen sich angeordneten Kontrollen;

§ BöB 44 i.V.m.
VöB 25

» Kapitel K

§ BöB 44 Abs. 1
lit. a - j

- sie bezahlen fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht;
- frühere öffentliche Aufträge wurden mangelhaft erfüllt oder sie liessen in anderer Weise erkennen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartnerinnen zu sein;
- sie waren an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt und der Wettbewerbsvorteil kann in geeigneter Weise ausgeglichen werden;
- sie wurden von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen.

Dies im Gegensatz zur zweiten Kategorie, wo das Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte ausreicht und die genannten Tatbestände nicht abschliessend aufgeführt sind. Unwahre oder irreführende Aussagen und Auskünfte gegenüber der Vergabestelle oder ungewöhnlich niedrige Angebote ohne Nachweis über die Einhaltung der Teilnahmebedingungen führen zum Ausschluss. Auch kann beispielsweise bei einem dringenden Verdacht auf eine unzulässige Wettbewerbsabrede mit einem Ausschluss nicht bis zum Abschluss des WEKO-Verfahrens zugewartet werden. Gleiches gilt für den dringenden Verdacht einer Insolvenz oder einer Verletzung der Teilnahmebedingungen (wie Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften, Schwarzarbeit oder Verletzung des Grundsatzes der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann). Die Zusammenarbeit bei der Leistungserbringung setzt Vertrauen in die Anbieterinnen voraus. Ist dieses Vertrauen zerstört oder ernstlich gefährdet, soll die Auftraggeberin nicht zur Zusammenarbeit gezwungen werden. Sie soll aber auch nicht auf den blossen Verdacht hin eine Anbieterin ausschliessen. Vielmehr ist sie gehalten, sorgfältig die Verdachtsgründe abzuklären und allfällige Beweise sorgfältig zu würdigen

§ BÖB 44 Abs. 2

Für beide Absätze gilt, dass der betreffenden Anbieterin auch Handlungen ihrer Organe, beizogener Dritten oder deren Organe angerechnet werden. Weiterhin handelt es sich um eine „kann“-Bestimmung, die Vergabestelle hat somit die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht eine Massnahme zu ergreifen.

§ BÖB 44 Abs. 1 und 2

Mit der Kann-Formulierung ist ausserdem angedeutet, dass nicht jede Verfehlung eines Anbieters zwingend solche Folgen haben muss. Ein Ausschluss wäre z. B. nicht gerechtfertigt, wenn die Verletzung einer Vorschrift als Bagatelle betrachtet und sofort korrigiert werden kann.

Liegt ein rechtskräftiges Urteil wegen schwerer Delikte vor, dürfte ein Ausschluss regelmässig geboten sein.

Die Vergabebehörde kann den Ausschluss des Anbieters durch separate Verfügung oder lediglich implizit durch den Zuschlag an einen bestimmten Anbieter im simap bekannt machen. Ein Anspruch des Anbieters auf individuell eröffnete Verfügung besteht nicht.

§ BRK 2002-016 vom 04.02.2003, E 1

KH 10.3.3

Bei einer Bietergemeinschaft wird bspw. im Rahmen der Präqualifikation die Eignung der Mitglieder geprüft. Die Eignung eines Mitgliedes darf der ganzen Bietergemeinschaft angerechnet werden. Wurde auf diese Art eine Bietergemeinschaft als geeignet erklärt, darf diese ihre Zusammensetzung nicht einfach wieder verändern, indem sie bspw. ein Mitglied austauscht oder ein Mitglied ausscheidet.

Geschieht dies dennoch, führt dieses Verhalten grundsätzlich zum Ausschluss der ganzen Bietergemeinschaft. In diesem Fall verliert die ganze Bietergemeinschaft ihre Eignung. Ausnahmsweise kann die Vergabebehörde von einem Ausschluss absehen, wenn ohne weitere Abklärungen klar wird, dass die verbliebenen Mitglieder die Eignungskriterien ungeachtet des Wegganges immer noch erfüllen.

Unter falschen Auskünften können bspw. irreführende Angaben über rechtlich bedeutende Umstände wie die Vertretungsbefugnis oder die Gesellschaftsform verstanden werden. Weiter ist vorstellbar, dass Anbieter die Selbstdeklaration bezüglich bezahlter Steuern und Sozialabgaben, der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen oder der Gleichbehandlung von Mann und Frau bezüglich Lohngleichheit absichtlich falsch ausfüllen.

§ BÖB 44 Abs. 2 lit. a

10.3.4 Abbruch

Mit dem Abbruch gibt die Vergabebehörde den Anbietern bekannt, dass das laufende Vergabeverfahren nicht mehr weitergeführt oder wiederholt resp. neu aufgelegt wird. Sie kann den Abbruch grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt vornehmen.

§ BÖB 43

» Kapitel K

Der Abbruch ist ein einschneidender Eingriff in ein laufendes Verfahren und soll nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Diese Gründe dürfen für die Vergabebehörde im Zeitpunkt der Ausschreibung weder bekannt noch durch eigenes Verschulden verursacht worden sein. Die Vergabestelle setzt sich ansonsten dem Vorwurf des Handelns wider Treu und Glauben aus. Der rechtmässige Abbruch muss daher stets im öffentlichen Interesse sein und gegenüber dem Interesse der Anbieter an der Weiterführung des Verfahrens klar überwiegen.

Ein gerechtfertigter Abbruch des Vergabeverfahrens liegt dann vor, wenn:

1. die Vergabebehörde das Projekt nicht verwirklicht oder
2. kein Angebot die Kriterien und technischen Anforderungen erfüllt oder
3. günstigere Angebote zu erwarten sind, weil technische Rahmenbedingungen ändern oder Wettbewerbsverzerrungen (Absprachen unter Anbietern) bestehen oder
4. die eingereichten Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiten oder
5. eine wesentliche Änderung des Beschaffungsgegenstandes erforderlich wird oder
6. kein Angebot auf eine Ausschreibung eingereicht wird.

§ BÖB 43 Abs. 1
lit. a - f und
BÖB 21 Abs. 2
lit. a

Die Nichtverwirklichung eines Projektes (1) meint den definitiven Verzicht auf das Projekt und keinesfalls nur eine Sistierung für einige Monate. Die Anrufung der Abbruchgründe nach (2) und (3) führt zu einer Wiederholung des Vergabeverfahrens. Keine wirtschaftliche Beschaffung (4) kann z.B. vorliegen, wenn nur eine Anbieterin eine gültige Offerte einreicht und das Angebot im Lichte der sorgfältigen Kostenschätzung der Vergabestelle preislich deutlich (ab ca. 25%) übersteigt. Sachlich nicht begründen lässt sich ein Abbruch, wenn die Kostenüberschreitung lediglich ca. 10% beträgt. Wird ein Verfahren abgebrochen und neu aufgelegt im Sinne des Abbruchgrundes (5) muss eine wesentliche Änderung des Projektes vorliegen. Wesentlich ist die Änderungen u.a. dann, wenn sich dadurch der potentielle Anbieterkreis vergrössert resp. verändert.

Der ungerechtfertigte Abbruch kann durch das Bundesverwaltungsgericht nicht eigentlich aufgehoben werden, aber für rechtswidrig erklärt werden. Dies öffnet dem beschwerdeführenden Anbieter den Weg zum vergaberechtlichen Schadenersatz.

§ BÖB 43 Abs. 2

KH 10.3.4

Zwecks Sanierung von zwei Gebäudekomplexen wurden unterschiedliche Leistungspakete ausgeschrieben: in einem der Pakete wurden allerlei branchenübergreifende Werkgruppen zusammengefasst (Maler, Gipser, Fugen, Brandschutz, Boden- und Wandbeläge, Deckenverkleidungen, Schreinerarbeiten, Schlosserarbeiten etc.). Die Hoffnung der Vergabebehörde nach günstigeren Angeboten ging nicht in Erfüllung. Es ging nur ein Angebot ein, welches bezüglich Kosten weit über dem geschätzten Betrag zu stehen kam. Die Vergabebehörde hat das Verfahren abgebrochen und in Form von Einzelausschreibungen wiederholt.

Das Gericht hat das Vorgehen der Vergabebehörde gestützt und das öffentliche Interesse am Abbruch höher gewichtet als dasjenige der Anbieter auf Fortsetzung des Verfahrens. Argumentiert wurde mit der tiefen Anzahl eingegangener Angebote (ein einziges Gesamtangebot für das oben erwähnte Paket) und den massiven Kosten dieses Angebotes. Wenn also ein Angebot die geschätzten Kosten erheblich übersteigt, darf abgebrochen werden. Voraussetzung für einen solchen Abbruch ist, dass die Vergabebehörde eine seriöse Kostenschätzung vorgenommen hat und die Kostenüberschreitung von einer bestimmten Intensität ist. Im vorliegenden Fall betrug die Kostenüberschreitung 61%, was klarerweise erheblich ist im Sinne der Rechtsprechung.

§ VPB 67.67

10.3.5 Änderungen

Eine Änderung ist eine Abweichung von zuvor festgelegten Inhalten. Vergaberechtlich gibt es wesentliche und unwesentliche Änderungen. Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn sie den Wettbewerb unter den Anbietern in erheblicher Weise tangiert.

Unwesentliche Änderungen kann die Vergabebehörde stets vornehmen. Sie hat aber dem Transparenzgebot und der Gleichbehandlung Rechnung zu tragen, d.h. die Änderung ist allen interessierten Anbietern mitzuteilen.

Wesentliche Änderungen wie zum Beispiel die Erweiterung oder Reduktion des Beschaffungsgegenstandes dürfen entsprechend dem Transparenz- resp. dem Gleichbehandlungsgebot nicht vorgenommen werden. Vielmehr hat die Vergabebehörde das Verfahren mit dem geänderten Beschaffungsgegenstand auf simap zu berichtigen oder abubrechen und neu aufzulegen.

Einzig in einem Ausnahmefall kann die Vergabebehörde auf den Abbruch und die Neuauflage verzichten: Dann nämlich, wenn feststeht, dass dieser Abbruch keinen Sinn ergeben würde. Dies liegt gemäss Rechtsprechung dann vor, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die vorzunehmende Änderung den Kreis potentieller Anbieter ausweiten oder den in diesem Verfahren bereits ausgeschiedenen Anbietern wiederum Chancen eröffnet würde, nicht vorliegen.

§ BRK 2004-14

Änderungen können auch vom Anbieter her kommen, indem dieser bspw. seine Offerte ergänzt oder reduziert. Dies kann er selbstverständlich immer tun, solange die Offerteingabefrist noch nicht abgelaufen ist. Wesentliche Änderungen am Angebot nach der Offerteingabefrist sind ausgeschlossen.

Gibt es Änderungen in der Person des Anbieters selbst, ist stets darauf zu achten, dass der neue Anbieter im Zeitpunkt des Zuschlages die Eignungskriterien noch erfüllt. Genauso ist bspw. bei einer Fusion oder Umwandlung darauf zu achten, dass nebst der Eignung auch die Haftung im vollen ursprünglichen Umfang bestehen bleibt.

» Siehe auch Bsp. KH 10.3.3

KH 10.3.5

Ist die Offerteingabefrist abgelaufen und reichen Anbieter noch nachträglich Änderungen bezüglich ihrem Angebot ein, so sind diese grundsätzlich nicht mehr zugelassen. D.h. also bei Vorliegen eines unvollständigen Angebots würden die Ergänzungen nicht berücksichtigt und es müsste folgedessen das Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Ist die Änderung hingegen unwesentlich, muss die Vergabebehörde abwägen, ob sie die Eingabe zulassen will oder nicht. Massstab ist das Gleichbehandlungsgebot und überspitzter Formalismus.

§ VPB 66.86

Im Rahmen von Bereinigungen sind Änderungen soweit zulässig, als dass die Vergabebehörde keine nachträgliche Leistungsänderung resp. -erweiterung vornimmt. Bis zu dieser Grenze können also sogar Kriterien oder technische Anforderungen geändert werden. Die Grenze der Wesentlichkeit der Änderungen spielt also auch hier wiederum hinein. Es ist der Vergabebehörde somit auch nicht erlaubt, die in den Ausschreibungsunterlagen gestellten Anforderungen zu relativieren, um dadurch einzelne Anbieter zu begünstigen resp. zu benachteiligen. Bereinigungen und sich daraus ergebende Änderungen sind nicht dazu da, um unvollständige Angebote oder nicht ausschreibungskonforme Angebote nachträglich zu heilen.

§ BRK 2006-16

Zwischen Zuschlag und Vertragsschluss kann die Vergabebehörde mit dem Zuschlagsempfänger die Offerte allenfalls noch verfeinern, keinesfalls aber wichtige Unregelmässigkeiten korrigieren. Der Vertrag hat somit den Inhalt des Zuschlages abzubilden.

10.3.6 Sanktionen

Neben dem Ausschluss vom Verfahren und dem Widerruf des Zuschlags sieht das Gesetz zusätzlich Sanktionen für den Fall vor, dass eine Anbieterin in schwerwiegender Weise gegen bestimmte Bestimmungen des Beschaffungsrechts verstösst. Mögliche Sanktionen sind eine Verwarnung sowie ein Ausschluss von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von max. fünf Jahren («Auftragssperre»). Mit diesen Sanktionen wird die Durchsetzung der Verfahrensgrundsätze gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption unterstützt.

§ BöB 45 und 44 i.V.m. 11

» Kapitel K

Diese Sanktionen sind möglich, wenn eine Anbieterin, eine Subunternehmerin oder ihre Organe rechtskräftig wegen eines Verbrechens im Zusammenhang mit einem öffentlichen Auftrag verurteilt worden sind oder ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der jeweiligen Auftraggeberin begangen haben. Eine Verwarnung oder ein Ausschluss von weiteren öffentlichen Aufträgen ist zudem möglich, wenn eine Anbieterin bzw. Subunternehmerin Bestimmungen zur Bekämpfung der Korruption verletzt hat. Schliesslich können die Beteiligung an einer unzulässigen Wettbewerbsabrede oder die Verletzung Teilnahmebedingungen zu einem Ausschluss führen.

§ BöB 45 Abs. 1 i.V.m. 44 Abs. 1 lit. c u. e sowie 44 Abs. 2 lit. b, f und g

Die Verhängung einer Sanktion setzt im Weiteren ein Verschulden der fehlbaren Person voraus, wobei die fahrlässige Verletzung in den häufigsten Fällen ausreichend sein dürfte (z.B. bei Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften). Bei der Verhängung einer Massnahme hat die Auftraggeberin dem Verhältnismässigkeitsprinzip und der Schwere der Verfehlung Rechnung zu tragen.

Es steht somit im Ermessen der jeweiligen Auftraggeberin, ob sie eine Sanktion ausspricht oder nicht. Ein Ausschluss von künftigen Vergaben stellt eine schwere Sanktion dar, die bei einmaligen leichten Verstössen in der Regel nicht gerechtfertigt ist. Bei wiederholten oder schweren Widerhandlungen, namentlich nach einem rechtskräftigen Strafurteil wegen Korruption, kann diese Sanktion angemessen sein.

Der je nach Schwere des Verstosses mehr oder weniger lange Ausschluss von künftigen Aufträgen beschränkt sich regelmässig auf die Beschaffungen der jeweiligen Vergabestelle. Als Auftraggeberin sind alle Organisationseinheiten derselben Rechtspersönlichkeit zu verstehen (wie Zentralverwaltung, öffentliche Unternehmen). Wenn eine Anbieterin aber wegen Korruptionsdelikten von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen wird, soll dieser Ausschluss für die Aufträge aller diesem Gesetz unterstellten Auftraggeber gelten.

§ BöB 45 Abs. 1 i.V.m. 44 Abs. 1 lit e

Die Sanktionsmöglichkeiten Verwarnung und Ausschluss bestehen unabhängig von weiteren rechtlichen Schritten gegen die fehlbare Anbieterin, Subunternehmerin oder deren Organe (z.B. Untersuchungen und Sanktionen der Wettbewerbsbehörden, der Strafverfolgungsbehörden oder paritätischer Kommissionen), soweit diese nicht die Voraussetzung der Sanktionierung nach dieser Bestimmung bilden. Bei hinreichenden Anhaltspunkten auf eine Wettbewerbsabrede teilt dies die Vergabestelle der WEKO mit. Eine Meldung an die WEKO kann auch unabhängig von der Sanktionierung betroffener Anbieter erfolgen.

§ BöB 45 Abs. 2

Der Bund und die Kantone werden «nicht öffentliche Listen» der von künftigen öffentlichen Aufträgen ausgeschlossenen Anbietern und Subunternehmern führen und die so erhobenen Daten in geeigneter Weise austauschen. Da die Aufführung einer Anbieterin auf einer solchen Liste nicht wiedergutzumachende Nachteile bringen könnte, ist die Liste nicht öffentlich. D. h. sie wird weder aktiv publiziert noch ist der Zugang nach Massgabe der Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes (Passivinformation) vorbehalten. Anfragen seitens der Vergabestellen können nur mit Bezug auf eine spezifische Anbieterin erfolgen, die an einer konkreten Ausschreibung teilnimmt. Nach Ablauf der Sanktion wird die Anbieterin aus der Liste gestrichen. Über abgelaufene Sanktionen wird aktiv keine Auskunft erteilt.

§ BöB 45 Abs. 3 i.V.m. VöB 25

11. Zuschlag

Ist das vorteilhafteste Angebot durch das Evaluationsteam ermittelt, hat die Vergabebehörde den Zuschlag mit allen erforderlichen Angaben innert 30 Tagen seit dessen Erteilung bekannt zu machen.

§ BöB 41 i.V.m.
48 Abs. 6

» Kapitel K

Die neue Terminologie des «vorteilhaftesten Angebots» lehnt sich näher an jene des GPA an («most advantageous tender»). Am Grundsatz, dass das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis den Zuschlag erhalten soll, wird aber festgehalten.

§ GPA 2012 XV
Ziff. 5a

Der Zuschlag wird den den Anbietern zudem am Tag der Publikation in simap, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich mitgeteilt.

11.1 Eröffnung / Publikation

Unabhängig davon, ob die Vergabebehörde ein Beschaffungsverfahren im Staatsvertragsbereich oder ausserhalb des Staatsvertragsbereichs durchgeführt hat, muss der Zuschlag stets durch Publikation oder durch individuelle Zustellung eröffnet werden.

§ BöB 51

Die Vergabebehörde hat zumindest in beschwerdefähigen Verfügungen mittels einer kurzen, summarischen Begründung darzulegen, weshalb der Zuschlag an diesen bestimmten Anbieter ergangen ist. So sind insbesondere summarisch die Gründe darzulegen, weshalb das Angebot der Zuschlagsempfängerin mit Rücksicht auf die Zuschlagskriterien den anderen Angeboten überlegen ist. Es reicht somit nicht aus, lediglich festzuhalten, dass der Zuschlagsempfänger das vorteilhafteste Angebot eingereicht hat. Die summarische Begründung soll die unterlegenen Anbieter in die Lage versetzen, den Zuschlagsentscheid in den Grundzügen nachvollziehen zu können.

Die summarischen Begründung umfasst somit Folgendes:

§ BöB 51 Abs. 3
und 48 Abs. 6

- Art des Verfahrens;
- Name des berücksichtigten Anbieters;
- den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots oder ausnahmsweise die Preisspanne der eingereichten Angebote;
- massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots und
- gegebenenfalls die Gründe für die freihändige Vergabe.

Als Ergänzung zur summarischen Begründung ist auf Verlangen der nicht berücksichtigten Anbieterseite regelmässig ein «Debriefing» durchzuführen.

§ VöB 12

» 11.2

Trotz dem Grundsatz der Transparenz des Vergabeverfahrens gibt es Angaben, deren Bekanntgabe gegen überwiegende Interessen der Öffentlichkeit, der Konkurrenten oder des Wettbewerbs verstossen würden. Folglich darf die Vergabestelle darüber hinausgehende Informationen nicht bekannt geben, insbesondere wenn damit bspw. geistiges Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse verletzt würden. Diese Ausnahmeregelung betrifft den Informationsfluss sowohl bei der summarischen Zuschlagsbegründung, wie auch bei einem allfälligen Debriefing.

§ BöB 51 Abs. 4

Infolge des speziellen Charakters des Beschaffungsverfahrens und des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse der Anbieter besteht im Verfügungsverfahren, d.h. bis zur Zuschlagseröffnung, kein Anspruch auf rechtliches Gehör. Die betreffenden Artikel des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden im erstinstanzlichen Vergabeverfahren keine Anwendung.

§ BöB 57 Abs. 1
u. VwVG 26 - 33

KH 11.1 Falls einem Anbieter vor der Zuschlags-Publikation im simap individuell schriftlich mitgeteilt wird, dass er den Zuschlag erhalten hat, beginnt die Beschwerdefrist bereits mit individueller Eröffnung zu laufen.

11.1.1 Beschaffungen im Staatsvertragsbereich

Die Eröffnung der beschwerdefähigen Zuschläge im offenen und selektiven Verfahren über dem massgebenden Schwellenwert für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich erfolgt durch Publikation auf der Internetplattform für öffentliche Beschaffungen, sofern diese Verfügungen mit Beschwerde anfechtbar sind. Darüber hinaus werden auch Zuschläge für freihändige Vergaben ab dem für das offene oder selektive Verfahren massgebenden Schwellenwert durch Publikation im Simap eröffnet.

§ BöB 48 Abs. 1
i.V.m. 51 Abs. 1

» Kapitel K

Nebst der schriftlichen Mitteilung des Zuschlagsentscheides an den Zuschlagsempfänger und der Absagebriefe an allfällige weitere Anbieter, hat der Zuschlag immer zuerst im simap veröffentlicht zu werden. Die Schreiben werden in der Regel am Tag der Publikation im simap versandt.

Die Zuschläge im Staatsvertragsbereich sind des Weiteren mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen; sie können innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

§ BöB 51 Abs. 2
i.V.m. 52 Abs. 1
und 56 Abs. 1

11.1.2 Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs

Die Eröffnung der Zuschläge für Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs teilen sich in zwei Kategorien, nämlich in beschwerdefähige und nicht beschwerdefähige Verfügungen.

§ BöB 52 Abs. 2

» Kapitel K

Beschwerdefähige Zuschlagsverfügungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs geniessen sog. sekundären Rechtsschutz und sind deshalb mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Das gilt auch für freihändige Vergaben in diesen Bereichen. Folgende Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereiches sind beschwerdefähig:

§ BöB 52 Abs. 1
i.V.m. Abs. 2

» 13.2

- **Dienstleistungen und Lieferungen** ab dem massgebenden Schwellenwert für das Einladungsverfahren bis zum massgebenden Schwellenwert für das offene oder selektive Verfahren.
- **Bauleistungen** ab dem für das offene und selektive Verfahren massgebenden Schwellenwert bis zum massgebenden Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs.

Während die beschwerdefähigen Zuschläge für Bauleistungen auf der Internetplattform simap zu veröffentlichen sind, erfolgen jene für Dienstleistungen und Lieferungen durch individuelle Zustellung.

Die nicht beschwerdefähigen Zuschläge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden mittels schriftlicher Zustellung an den Zuschlagsempfänger und der Absagebriefe an allfällige weitere Anbieter individuell eröffnet, jedoch ohne Rechtsmittelbelehrung.

Bezüglich der summarischen Begründung der Zuschläge kann auf das oben Gesagte verwiesen werden, d.h. im offenen und selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren ist jeweils eine summarische Begründung für die Berücksichtigung resp. Nichtberücksichtigung des betreffenden Angebots erforderlich.

» 11.1

KH 11.1 Bekanntgaben bei der Offertöffnung, bei Publikation des Zuschlages und beim Debriefing für Dienstleistungen und Bauleistungen:

- Offertöffnung:
 - Schriftliche Mitteilung per A-Post oder E-Mail an die Anbieter
 - Anonymisiertes Protokoll der Offertöffnung
- Publikation Zuschlag:
 - Schriftliche Mitteilung per A-Post an die Anbieter nach Publikation mit Zusage/Ab-sageschreiben:
 - Vergabepreis nach Bereinigung
 - Anonymisiertes Bewertungsblatt als Beilage
 - I.d.R. Vergabepreis oder ausnahmsweise die Preisspanne

11.2 Debriefing

Debriefing ist nicht eigentlich ein beschaffungsrechtlicher Begriff, sondern beschreibt eine Ausnahme vom Vertraulichkeitsgrundsatz.

» Kapitel K

Die Vergabebehörde muss auf Gesuch hin von Gesetzes wegen allen nicht berücksichtigten Anbietern folgendes bekannt geben:

§ BöB 51 Abs. 3
i.V.m. VöB 12

- das angewendete Vergabeverfahren
- den Namen des berücksichtigten Anbieters
- den Preis des berücksichtigten Angebots oder die Preisspanne der eingereichten Angebote
- die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung
- die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebotes.

Die Grenze dieser Auskünfte bildet das Transparenzgebot im Vergabeverfahren, d.h., es gibt Angaben, deren Bekanntgabe gegen überwiegende Interessen der Öffentlichkeit, der Konkurrenten oder des Wettbewerbs verstossen würde. Folglich darf die Vergabestelle Informationen nicht bekannt geben, wenn dies bspw. geistiges Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse verletzen würde.

§ BöB 51 Abs. 4
i.V.m. VöB 12
Abs. 2

Das Debriefing kann schriftlich oder mündlich erfolgen: Je nach Situation kann ein schriftliches Debriefing angebracht sein (selbstverständlich immer dann, wenn der Gesuchsteller dies so wünscht), ansonsten ist die Durchführung eines mündlichen Debriefings zu empfehlen. Im Einladungsverfahren ist das Debriefing freiwillig und wenn, dann telefonisch oder persönlich durchzuführen.

Als Vertreter seitens der Vergabebehörde sind nebst dem juristischen Begleiter der Ausschreibung (Jurist ASTRA), einzelne oder mehrere Fachpersonen, welche das Pflichtenheft geschrieben und die Evaluation durchgeführt haben, aufzubieten. In der Regel handelt es sich um den Projektleiter, den Bereichsleiter Projektmanagement sowie den Juristen der Filiale. Externe Beauftragte nehmen am Debriefing nicht teil.

Es gilt das Debriefing gut vorzubereiten, einen jeweiligen Sitzungsleiter zu bestimmen und die möglichen Fragen zu antizipieren sowie geeignete Antworten dazu zu diskutieren, damit man sich später nicht gegenseitig in Widersprüche verwickelt.

Das Debriefing dient nicht nur zur Information des unterlegenen Anbieters, sondern soll ihm auch eine echte Verbesserungschance für eine weitere Ausschreibung bieten. Durch gut geführte Debriefings kann schliesslich auch das Beschwerderisiko minimiert, wenn nicht sogar verhindert werden.

Nicht zuletzt ist das Debriefing der Ort, an dem sich die Vergabebehörde und der Anbieter einmal gegenüber sitzen, die hinter den Offerten verantwortlichen Gesichter bekannt werden und die Vergabebehörde gegenüber dem Anbieter ihre Wertschätzung für dessen Bemühungen in der Ausschreibung aussprechen kann, denn nicht selten entstehen dem Anbieter durch die Offertstellung sehr hohe Kosten, welche ihm zwar nicht ersetzt, aber wenigstens verdankt werden sollen.

KH
11.2

Optimale Voraussetzung für ein mündliches Debriefing ist dessen gute Vorbereitung. In einem mündlichen Debriefing läuft vieles auf einer „emotionalen Ebene“ ab. Deshalb ist es wichtig, dem Anbieter klare Fakten zu liefern, damit er seine Chancen in Zukunft verbessern kann.

Das mündliche Debriefing kann (fakultativ) protokolliert werden, dient aber nur dem internen Gebrauch und wird nie dem Anbieter verschickt oder abgegeben.

Ziele:

- Gute Vorbereitung der Begründung für die Nichtberücksichtigung
- Mitteilung auch der positiven Punkte der Offerte
- Unbedingte Vermeidung von Emotionen
- Berücksichtigung der Geheimhaltungsinteressen der anderen Teilnehmer
- Der Anbieter kennt die Verlustpunkte seines Angebotes gegenüber demjenigen des Zuschlagsempfängers

Möglicher Ablauf des Debriefings:

- Begrüßung und Vorstellung der Teilnehmer
- Mitteilung der gesetzlichen Grundlagen
- Mitteilung des angewendeten Verfahrens
- Bekanntgabe des Zuschlagsempfängers
- Bekanntgabe der Preisspanne
- Erläuterung, wie evaluiert wurde
- Erklären, wo Punkte verloren wurden
- Erklären, wo Punkte gewonnen wurden
- Beantwortung von Fragen

11.3 Beschwerde/Vertragsschluss

Der Zuschlag ist eine Verfügung, die selbständig angefochten werden kann, sofern es sich dabei um eine beschwerdefähige Beschaffung handelt. Beschwerdefähige Beschaffungen innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs sind:

- **Dienstleistungen und Lieferungen** ab dem massgebenden Schwellenwert für das Einladungsverfahren.
- **Bauleistungen** ab dem für das offene und selektive Verfahren massgebenden Schwellenwert.

Die Anbieter müssen innerhalb von 20 Tagen (Datum Poststempel) seit Eröffnung der Verfügung eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingeben. In der Praxis wird die entsprechende Vergabestelle noch gleichentags per „Einschreiben“ über einen Beschwerdeingang informiert. Da theoretisch noch am letzten Beschwerdetag eine Beschwerde per B-Post versendet werden kann, sollte ein Vertrag frühestens 5 Tage nach Ablauf der Frist unterschrieben werden. Per Anfrage gibt das Bundesverwaltungsgericht Auskunft über eingegangene Beschwerden

Für Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs darf der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter unmittelbar nach dem Zuschlag abgeschlossen werden. Dies gilt auch für jene

§ BöB 52 Abs. 1 und 2

» Kapitel K

§ BöB 56 Abs. 1

» Link im Kapitel M

§ BöB 42 Abs. 1

» 11.1.2

Zuschläge, die sog. sekundären Rechtsschutz geniessen.

Im Staatsvertragsbereich hängt die Beschwerde mit dem Vertragsschluss insofern zusammen, als dass die Unterzeichnung des Vertrages zu unterbleiben hat, wenn das Bundesverwaltungsgericht einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt hat.

§ BöB 42 Abs. 2

Wurde der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung erteilt, hat die Vergabebehörde das Verfahren zu sistieren und weitere Handlungen in diesem Vergabeverfahren erst dann wieder aufzunehmen, wenn das Gericht über den hängigen Fall abschliessend entschieden hat.

§ BöB 54 Abs. 2

Eine Widerhandlung gegen diese Rechtsnorm, also bspw. dadurch, dass die Vergabebehörde den Vertrag zu früh unterzeichnet, führt in jenen Fällen, in denen das Gericht die Beschwerde als begründet ansieht, zur Feststellung einer Rechtsverletzung und zum Entscheid über ein allfälliges Schadenersatzbegehren des Anbieters, wobei der Schadenersatz auf die Aufwendungen in Zusammenhang mit der Erstellung des Angebots beschränkt ist.

§ BöB 58 Abs. 2,
3 und 4

Aus der grundsätzlichen Freiheit der Vergabebehörde zur Festlegung des Beschaffungsgegenstands folgt, dass eine Anbieterin die Vergabestelle nicht gerichtlich zwingen kann, eine andere Leistung als die Nachgefragte zu beschaffen. Gegen beschwerdefähige freihändige Zuschläge kann überprüfbar sein, ob die Umschreibung des Beschaffungsgegenstands rechtmässig erfolgt ist. Über ein genügendes Rechtsschutzinteresse im Beschwerdeverfahren gegen freihändige Beschaffungen verfügt konsequenterweise, wer nachweist, dass er die nachgefragten oder damit substituierbaren Leistungen erbringen kann und erbringen will. Bietet eine Konkurrentin ein Produkt an, welches das Beschaffte bei rechtmässiger Umschreibung des Bedarfs der Vergabestelle zu substituieren vermag, so ist das Freihandverfahren nicht zulässig.

§ BöB 56 Abs. 4

Es kann im Interesse beider Parteien, insbesondere der Vergabebehörde liegen, den Inhalt des Vertrages durch vorgängige Unterzeichnung fest zu machen. Diesem Bestreben kann durch Verwendung einer aufschiebenden (suspensiv) oder auflösenden (resolutiv) Bedingung nachgelebt werden. Das bedeutet in der Praxis, dass der Vertrag entweder nur dann in Kraft treten wird, wenn keine Beschwerde oder im Falle einer Beschwerde, dieser keine aufschiebende Wirkung erteilt worden ist, oder dann, dass der Vertrag in diesen Fällen als aufgelöst zu gelten hat.

Der Vertrag bildet den Inhalt des Zuschlages ab!

Über unwesentliche Punkte kann bei nachträglichen Vertragsverhandlungen noch verhandelt werden, ohne dass deswegen ein Ausschluss oder Widerruf der Verfügung erfolgen muss. Die Frage, welche Vertragspunkte als wesentlich oder unwesentlich gelten, ist im Einzelfall schwierig zu beurteilen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Auswirkungen auf die übrigen Angebote und auf den potentiellen Anbieterkreis. Ist anzunehmen, dass bei Gewährung von Änderungsforderungen die übrigen Anbieter bei gleicher Regelung bessere Konditionen hätten anbieten können oder dass sich der potentielle Teilnehmerkreis der Ausschreibung verändert hätte, gilt die Änderung in jedem Fall als wesentlich. Im Zweifelsfalle ist die Frage dem Filialjuristen/der Filialjuristin oder dem Bereich RDL zu unterbreiten.

12. Beschaffungsablauf

Nachfolgend sind die Beschaffungsprozesse des ASTRA inkl. den dazugehörigen Verantwortlichkeiten und den einbezogenen Stellen aufgeführt.

Achtung: Die Einhaltung der UKR-Bestimmungen sind bei den Verfahrensschritten mit zu berücksichtigen.

12.1 Offenes Verfahren

AS = Assistenz Support
 BLS = Bereichsleiter Support
 BLP = Bereichsleiter Projekte
 FC = Filialchef
 PL = Projektleiter
 RD = Rechtsdienst

D = Durchführung
 E = Entscheid
 I = Info
 Mi = Mitwirkung
 V = Visum
 UKR = Unterschrift + Kompetenzenregelung

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Offenes Verfahren	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
9. 18.3 / 18.8	<p>Start Beschaffungsverfahren für externe Leistungen</p> <p>1. Projektdefinition / Struktur - Abgrenzung Aufgaben extern/intern definieren - Loseinteilung definieren - Budget ist bewilligt - Zeitplan erstellt</p>	D					E	
9.1.3.1 ff. 9.4	<p>2. Leistungsträger definieren - Einzelleistungsträger - Generalunternehmung - Totalunternehmung - Verlaufsblatt „zwingend“ eröffnen</p>	D						
7.3 18.2	<p>3. Vertragstyp festlegen - Dienstleistungs- oder Liefervertrag - Werkvertrag</p>	D						
8. 18.5	<p>4. Auftragswert bestimmen Massgebende Auftragssumme bestimmen</p> <p>5. Entscheid Vergabeverfahren - Einladungsverfahren - Offenes Verfahren - Selektives Verfahren - freihändiges Verfahren - Staatsvertragsbereich - Nichtstaatsvertragsbereich - Verlaufsblatt visieren</p>	D					E	

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Offenes Verfahren	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
10.2.3 18.9	<p>6. Evaluationsteam bestimmen Evaluationsteam resp. Beurteilungsgremium zusammenstellen</p>	D			E			
18.4	<p>7. Auftrag Auftrag an Dritte formulieren für Erstellung Ausschreibungsunterlagen und Mithilfe Beschaffungsverfahren</p>	D						
	<p>8. Ausschreibungsplan Ergänzung und Nachführung in Gesamtübersichtsplanung der Projekte</p>	D						
9.1.1 f. / 9.3 18.6	<p>9. Ausschreibungsunterlagen erstellen - Bei Bedarf BLS beiziehen - simap-Ausschreibungen Pflichtenheft mit Leistungsverzeichnis, besondere Bestimmungen, etc. komplett digital erstellen</p>	D						
9.	<p>10. Unterlagen prüfen/finalisieren; Abweichung von Standard Eignungs- und Zuschlagskriterien - Ausschreibungsunterlagen formell, technisch, rechtlich überprüfen - Differenzbereinigung PL mit BLS - Unterlagen finalisieren - Prüfung simap-Publikation mit Eignungs- und Zuschlagskriterien</p>	D		V	V			
9. / 9.1.2 / 9.3 18.7	<p>11. Ausschreibung im simap - Ausschreibungstexte zweisprachig an www.simap.ch übermitteln - Upload aller Ausschreibungsunterlagen - Terminplan des Verfahrens überprüfen, ev. anpassen</p>	Mi	D	V				
11.3 13. ff.	<p>12. Eingang Beschwerde? Beschwerdefrist 20 Tage ab Publikationsdatum</p> <p>↓</p> <p>○ — JA →</p> <p>NEIN ↓</p>							
	<p>12.1 Beschwerde - RD umgehend informieren - Beschwerdeschreiben umgehend weiterleiten an RD <i>BLS an RD per Tel. + E-Mail</i></p>	Mi	Mi	Mi	I	I/D		I

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Offenes Verfahren	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
9.	<p>13. Projekteröffnung Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäfts-Datenbank eröffnen - Statistik eröffnen - Korrespondenz eröffnen/vorbereiten 		Mi	D				
10.1.1	<p>14. Begehung vor Ort</p> <p>Wurde eine Begehung in der simap-Ausschreibung publiziert?</p> <p>JA →</p> <p>NEIN →</p>	D						
	<p>14.1 Begehung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begehung vor Ort ist organisiert - Mithelfendes Personal ist informiert, keine Fragen der Anbieter zu beantworten 	D						
10.1.2	<p>15. Eingang Fragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fragen der interessierten Anbieter bis Stichtag entgegennehmen - Fragen beantworten + anonymisieren - Antworten uploaden - PL zieht bei kritischen Fragen BLS bei 	D	Mi	V	V			
10.2.1.2	<p>16. Eingang Angebote</p> <p>Entgegennahme Angebote resp. Zusatzangebote aus Bereinigung durch AS</p>		Mi	D				
10.2.1	<p>17. Prüfung fristgerechte Eingabe</p> <p>Prüfung Abgabetermin der Angebote eingehalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - AS prüft: Datum Poststempel (ev. mit Online-Track and Trace-Abfrage) oder Eingangsstempel - AS informiert BLS über Angebote mit nicht fristgerechten oder unklaren Eingabeterminen 		Mi	E/D				
10.2.1.4	<p>18. Angebotsöffnung</p> <p>Öffnung fristgerecht eingegangener Angebote oder Bereinigung mit Erstellen des Protokolls</p> <p>PL (mindestens 2 Personen)</p>	D		V	I		I	
KH 10.2.1.4	<p>19. Versand Eingangsbestätigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versand Eingangsbestätigungen - Versand „Kein Angebot erhalten“ <p>AS an Anbieter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Eingangsbest. + Kein Angebot“ per A-Post oder per E-Mail 		Mi	D				

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Offenes Verfahren	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
10.2.2 10.2.3.3 ff.	<p>20. Evaluation Evaluation der Angebote durch PL inkl. Evaluationsteam</p>	D				Mi		
10.2.2.3	<p>21. Berenigung Soll eine Berenigung durchgeföhrt werden und sind die Voraussetzungen erföhlt?</p> <p>21.1 Berenigung Berenigung mit sämtlichen Anbietern, wenn dadurch die Vergleichbarkeit sichergestellt werden kann oder objektiv sachlich geboten erscheint</p> <p>21.2 Schriftlich Schriftlich die Anbieter zur Abgabe der Nachangebote bis zu neuem Datum auffordern <i>AS an Anbieter per Einschreiben</i></p> <p>21.3 Mündlich Schriftliches Angebot der Anbieter mit Traktandenliste Teilnehmer: Anbieter, PL, BLS für Protokollföh rung <i>AS an Anbieter per Einschreiben</i></p> <p>21.4 Eingang berenigte Angebote Entgegennahme Angebote durch AS <i>Anbieter an AS schriftlich: per Post oder per pers. Abgabe</i></p>	D				Mi		
10.2.3.5	<p>22. Zuschlag vorbereiten / Vergabeentscheid - Evaluationsbericht und Vergabeauftrag erstellen - Vergabeentscheid OK zum Bericht und Antrag</p>	D						E
11.	<p>23. Zuschlag veröffentlichen Zuschlagstext zweisprachig ins simap <i>AS per www.simap.ch</i></p>		Mi	D/V				

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Offenes Verfahren	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
11.1	<p>24. Absage-/Zusageschreiben Am Publikationstag des Zuschlages: - Versand Absageschreiben - Versand Zusageschreiben <i>AS an Anbieter per A-Post</i></p>		Mi	D				
11.2	<p>24.1 Debriefing - Debriefing mündlich oder schriftlich auf Verlangen des Anbieters - Teilnahme BLS nur zwingend bei Debriefings während der Beschwerdefrist <i>PL an Anbieter per A-Post</i></p>	D		Mi	Mi			
11.3 13. ff.	<p>25. Eingang Beschwerde? Beschwerdefrist 20 Tage ab Publikationsdatum</p> <p>○ JA →</p> <p>25.1 Beschwerde - RD umgehend informieren - Beschwerdeschreiben umgehend weiterleiten an RD <i>BLS an RD per Tel. + E-Mail</i></p> <p>NEIN ↓</p>	Mi	Mi	Mi	I	I/D	I	
19. / 20.	<p>26. Ende Verfahren - Statistik nachführen - Ablage/Archivierung der relevanten Unterlagen</p>		Mi	D				
9.4 11.3	<p>27. Vertrag Ausarbeitung</p>	D	Mi	Mi				
9.4 11.3	<p>28. Vertrag Vertragsunterzeichnung nach Ablauf Beschwerdefrist</p>						E	

12.2 Selektives Verfahren

AS = Assistenz Support
 BLS = Bereichsleiter Support
 BLP = Bereichsleiter Projekte
 FC = Filialchef
 PL = Projektleiter
 RD = Rechtsdienst
 D = Durchführung
 E = Entscheid
 I = Info
 Mi = Mitwirkung
 V = Visum
 UKR = Unterschrift + Kompetenzenregelung

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Selektives Verfahren	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
	<p>Start Beschaffungsverfahren für externe Leistungen</p>							
9.18.318.8	<p>1. Projektdefinition / Struktur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung Aufgaben extern/intern definieren - Loseinteilung definieren - Budget ist bewilligt - Zeitplan erstellt 	D					E	
	↓							
	<p>2. Leistungsträger definieren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelleistungsträger - Generalunternehmung - Totalunternehmung - Verlaufsblatt „zwingend“ eröffnen 	D						
	↓							
9.1.3.1 ff.9.4	<p>3. Vertragstyp festlegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienstleistungs- oder Liefervertrag - Werkvertrag 	D						
	↓							
7.318.2	<p>4. Auftragswert bestimmen</p> <p>Massgebende Auftragssumme bestimmen</p>	D						
	↓							
8.18.5	<p>5. Entscheid Vergabeverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einladungsverfahren - Offenes Verfahren - Selektives Verfahren - freihändiges Verfahren - Staatsvertragsbereich - Nichtstaatsvertragsbereich - Verlaufsblatt visieren 						E	
	↓							
10.2.318.9	<p>6. Evaluationsteam bestimmen</p> <p>Evaluationsteam resp. Beurteilungsgremium zusammenstellen</p>	D			E			
	↓							
18.4	<p>7. Auftrag</p> <p>Auftrag an Dritte formulieren für Erstellung Ausschreibungsunterlagen und Mithilfe Beschaffungsverfahren</p>	D						
	↓							

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Selektives Verfahren	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
	↓							
9.1.1 f. / 9.3 18.6	8. Ausschreibungsplan Ergänzung und Nachführung in Gesamtübersichtsplanung der Projekte	D						
	9. Ausschreibungsunterlagen erstellen - Bei Bedarf BLS beiziehen - simap-Ausschreibungen - Pflichtenheft mit Leistungsverzeichnis, besondere Bestimmungen, etc. - komplett digital erstellen	D						
9.	10. Unterlagen prüfen/finalisieren; Abweichung von Standard Eignungs- und Zuschlagskriterien - Ausschreibungsunterlagen formell, technisch, rechtlich überprüfen - Differenzbereinigung PL mit BLS - Unterlagen finalisieren - Prüfung simap-Publikation mit Eignungs- und Zuschlagskriterien	D		V	V			
	11. Ausschreibung im simap - Ausschreibungstexte zweisprachig an www.simap.ch übermitteln - Upload aller Ausschreibungsunterlagen - Terminplan des Verfahrens überprüfen, ev. anpassen	Mi	D	V				
9. / 9.1.2 / 9.3 18.7								
11.3 13. ff.	12. Eingang Beschwerde? Beschwerdefrist 20 Tage ab Publikationsdatum							
	↓							
	○ JA → <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> 12.1 Beschwerde - RD umgehend informieren - Beschwerdeschreiben umgehend weiterleiten an RD <i>BLS an RD per Tel. + E-Mail</i> </div>	Mi	Mi	Mi	I	I/D		I
	↓							
	NEIN							
	↓							
9.	13. Projekteröffnung Verfahren - Geschäfts-Datenbank eröffnen - Statistik eröffnen - Korrespondenz eröffnen/vorbereiten		Mi	D				
	↓							

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Selektives Verfahren	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
10.1.2	<p>14. Bezug Unterlagen simap Bezug Präqualifikationsunterlagen generell unter www.simap.ch. <i>Versand CD per Post in Ausnahmefällen</i></p>		Mi	D				
	<p>15. Eingang Fragen - Fragen der interessierten Anbieter bis Stichtag entgegennehmen - Fragen beantworten + anonymisieren - Antworten uploaden - PL zieht bei kritischen Fragen BLS bei</p>	D	Mi	V	V			
10.2.1	<p>16. Eingang Teilnahmeanträge Entgegennahme Teilnahmeanträge durch AS</p>		Mi	D				
	<p>17. Prüfung fristgerechte Eingabe Abgabetermin der Anträge eingehalten - AS prüft: Datum Poststempel (ev. mit On-line-Track and Trace-Abfrage) oder Eingangsstempel. - AS übergibt PL Anträge mit nicht fristgerechten oder unklaren Eingabeterminen</p>		Mi	E/D				
10.2.1.6	<p>18. Öffnung Teilnahmeanträge Öffnung eingegangener Anträge (Eignung) mit Erstellen des Protokolls PL (mindesten 2 Personen)</p>	D		V	I		I	
	<p>19. Versand Eingangsbestätigung - Versand Eingangsbestätigungen - Versand „Kein Antrag erhalten“ AS an Anbieter: „Eingangsbest. + Kein Antrag“ per A-Post oder per E-Mail</p>		Mi	D				

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Selektives Verfahren	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
10.2.2 10.2.3.3 ff.	<p>20. Evaluation Evaluation der Angebote durch PL inkl. Evaluationsteam</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugelassene Teilnehmer vorbereiten, überprüfen = zwingende Grundlage Evaluationsbericht in Original - PL + Evaluationsteam + BLS - Entscheid zur Teilnahme zugelassen 	D				Mi		
	<p>21. Teilnehmer veröffentlichen Selektion veröffentlichen auf www.simap.ch</p> <p>AS per www.simap.ch</p>		Mi	D/V				E
11.1	<p>22. Absage/Zusageschreiben Am Publikationstag des Zuschlages:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versand Absageschreiben - Versand Zusageschreiben <p>AS an Anbieter per B-Post</p>		Mi	D				
11.3 13. ff.	<p>23. Eingang Beschwerde? Beschwerdefrist 20 Tage ab Publikationsdatum</p> <p>○ JA →</p> <p>23.1 Beschwerde</p> <ul style="list-style-type: none"> - RD umgehend informieren - Beschwerdeschreiben umgehend weiterleiten an RD <p>BLS an RD per Tel. + E-Mail</p> <p>NEIN ↓</p>	Mi	Mi	Mi	I	I/D	I	
	<p>24. Versand Ausschreibungsunterlagen (Pflichtenheft 2) Versand an sämtliche zugelassenen Teilnehmer (ev. bereits mit Pflichtenheft 1 ins simap uploaden)</p> <p>AS an Anbieter per Post auf CD</p>	Mi	Mi	D				
10.1.1	<p>25. Begehung vor Ort? Wurde eine Begehung in der simap-Ausschreibung publiziert?</p> <p>○ JA →</p> <p>25.1 Begehung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begehung vor Ort ist organisiert - Mithelfendes Personal ist informiert, keine Fragen der Anbieter zu beantworten <p>NEIN ↓</p>	D						
		D						

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Selektives Verfahren	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
	<p>↓</p> <p>NEIN</p> <p>↓</p>							
10.1.2	<p>26. Eingang Fragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fragen der Anbieter bis Stichtag entgegennehmen - Fragen beantworten + anonymisieren - Antworten uploaden - PL zieht bei kritischen Fragen BLS bei 	D	Mi	V	V			
10.2.1.2	<p>27. Eingang Angebote</p> <p>Entgegennahme Angebote resp. Zusatzangebote aus Bereinigung durch AS</p>		Mi	D				
10.2.1	<p>28. Prüfung fristgerechte Eingabe</p> <p>Prüfen Abgabetermin der Angebote eingehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - AS prüft: Datum Poststempel (ev. mit Online-Track and Trace-Abfrage) oder Eingangsstempel - AS informiert BLS über Angebote mit nicht fristgerechten oder unklaren Eingabeterminen 		Mi	E/D				
10.2.1.4	<p>29. Angebotsöffnung</p> <p>Öffnung fristgerecht eingegangener Angebote oder Bereinigung mit Erstellen des Protokolls</p> <p>PL (mindestens 2 Personen)</p>	D		V	I			I
KH 10.2.1.4	<p>30. Versand Eingangsbestätigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versand Eingangsbestätigungen - Versand „Kein Angebot erhalten“ <p>AS an Anbieter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Eingangsbest. + Kein Angebot“ per A-Post oder per E-Mail 		Mi	D				
10.2.2 10.2.3.3 f.	<p>31. Evaluation</p> <p>Evaluation der Angebote durch PL inkl. Evaluationsteam</p>	D			Mi			

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Selektives Verfahren	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
10.2.2.3	<p>32. Bereinigung Soll eine Bereinigung durchgeführt werden und sind die Voraussetzungen erfüllt?</p> <p>32.1 Bereinigung Bereinigung mit sämtlichen Anbietern, wenn dadurch die Vergleichbarkeit sichergestellt werden kann oder objektiv sachlich geboten erscheint</p> <p>32.3 Mündlich Schriftliches Aufgebot der Anbieter mit Traktandenliste Teilnehmer: Anbieter, PL, BLS für Protokollführung <i>AS an Anbieter per Einschreiben</i></p> <p>32.2 Schriftlich Schriftlich die Anbieter zur Abgabe der Nachangebote bis zu neuem Datum auffordern <i>AS an Anbieter per Einschreiben</i></p> <p>32.4 Eingang bereinigte Angebote Entgegennahme Angebote durch AS <i>Anbieter an AS schriftlich: per Post oder per pers. Abgabe</i></p>	D				Mi		
	<p>JA →</p> <p>NEIN →</p>	D				Mi		
10.2.3.5	<p>33. Zuschlag vorbereiten / Vergabeentscheid - Evaluationsbericht und Vergabeauftrag erstellen - Vergabeentscheid OK zum Bericht und Antrag</p>	D				Mi		
11.	<p>34. Zuschlag veröffentlichen Zuschlagstext zweisprachig ins simap <i>AS per www.simap.ch</i></p>		Mi	D/V		Mi		

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Selektives Verfahren	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
11.1	<p>35. Absage-/Zusageschreiben Am Publikationstag des Zuschlages: - Versand Absageschreiben - Versand Zusageschreiben <i>AS an Anbieter per A-Post</i></p>		Mi	D				
11.2	<p>35.1 Debriefing - Debriefing mündlich oder schriftlich auf Verlangen des Anbieters - Teilnahme BLS nur zwingend bei Debriefings während der Beschwerdefrist <i>PL an Anbieter per A-Post</i></p>	D		Mi	Mi			I
11.3 13. ff.	<p>36. Eingang Beschwerde? Beschwerdefrist 20 Tage ab Publikationsdatum</p> <p>JA →</p> <p>NEIN ↓</p>							
	<p>36.1 Beschwerde - RD umgehend informieren - Beschwerdeschreiben umgehend weiterleiten an RD <i>BLS an RD per Tel. + E-Mail</i></p>	Mi	Mi	Mi	I	I/D		I
19. / 20.	<p>37. Ende Verfahren - Statistik nachführen - Ablage/Archivierung der relevanten Unterlagen</p>		Mi	D				
9.4 11.3	<p>38. Vertrag - Ausarbeitung</p>	D	Mi	Mi				
9.4 11.3	<p>39. Vertrag - Vertragsunterzeichnung nach Ablauf Beschwerdefrist</p>							E

12.3 Einladungsverfahren

AS = Assistenz Support
 BLS = Bereichsleiter Support
 BLP = Bereichsleiter Projekte
 FC = Filialchef
 PL = Projektleiter
 RD = Rechtsdienst
 D = Durchführung
 E = Entscheid
 I = Info
 Mi = Mitwirkung
 V = Visum
 UKR = Unterschrift + Kompetenzenregelung

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Einladungsverfahren	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
	Start Beschaffungsverfahren für externe Leistungen							
9.18.3 18.8	1. Projektdefinition / Struktur - Abgrenzung Aufgaben extern/intern definieren - Loseinteilung definieren - Budget ist bewilligt - Zeitplan erstellt	D						
9.1.3.1 ff. 9.4	2. Vertragstyp festlegen - Dienstleistungs- oder Liefervertrag - Werkvertrag	D						
7.3 18.2	3. Auftragswert bestimmen Massgebende Auftragssumme bestimmen	D						
8. 18.5	4. Entscheid Vergabeverfahren - Einladungsverfahren - Verlaufsblatt visieren						E	
10.2.3 18.9	5. Evaluationsteam bestimmen Evaluationsteam resp. Beurteilungsgremium zusammen stellen	D		V	V			
18.4	6. Auftrag Auftrag an Dritte formulieren für Erstellung Ausschreibungsunterlagen und Mithilfe Beschaffungsverfahren	D						
	7. Ausschreibungsplan Ergänzung und Nachführung in Gesamtübersichtsplanung der Projekte	D						

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Einladungsverfahren	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
9.1.1 f. / 9.3 18.6	<p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> 8. Unterlagen erstellen - Bearbeitung durch PL - Bei Bedarf BLS beiziehen - Abgabe Muster-Vorlagen, Pflichtenheft - Pflichtenheft mit allfälligen Beilagen komplett digital erstellen </div> <p style="text-align: center;">↓</p>	D						
9.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> 9. Unterlagen prüfen/finalisieren; Abweichung von Standard Eignungs- und Zuschlagskriterien - Ausschreibungsunterlagen formell, technisch, rechtlich überprüfen - Differenzbereinigung PL mit BLS - Unterlagen finalisieren - Kriterien erstellen, technisch und rechnerisch prüfen durch PL - Visum BLS/BLP nur bei Abweichung von den Standards. </div> <p style="text-align: center;">↓</p>	D		V	V			
9.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> 10. Projekteröffnung - Geschäfts-Datenbank eröffnen + Korrespondenz eröffnen/vorbereiten durch AS - Anbieter zu Verfahren auswählen </div> <p style="text-align: center;">↓</p>		Mi	D				
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> 11. Versand Unterlagen Versand Ausschreibungsunterlagen an mindestens 3 Anbieter <i>AS an Anbieter per A-Post bzw. Priority für das Ausland</i> </div> <p style="text-align: center;">↓</p>		Mi	D				
10.1.1	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> 12. Begehung vor Ort Wurde eine Begehung vorgesehen? ○ JA → <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> 12.1 Begehung - Begehung vor Ort ist organisiert - Mithelfendes Personal ist informiert, keine Fragen der Anbieter zu beantworten </div> NEIN ↓ </div>	D						
10.1.2	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> 13. Eingang Fragen - Fragen der interessierten Anbieter bis Stichtag entgegennehmen - Fragen beantworten + anonymisieren - Antworten versenden - Anbieter an AS schriftlich per E-Mail, per Fax oder per Brief - AS an sämtliche Anbieter per Post oder E-Mail </div> <p style="text-align: center;">↓</p>	D	Mi					

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Einladungsverfahren	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
10.2.1.2	<p>14. Eingang Angebote Entgegennahme Angebote resp. Zusatzangebote aus Bereinigung durch AS</p>		Mi	D				
10.2.1	<p>15. Prüfung fristgerechte Eingabe Prüfung Abgabetermin der Angebote eingehalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - AS prüft: Datum Poststempel (ev. mit Online-Track and Trace-Abfrage) oder Eingangsstempel - AS informiert BLS über Angebote mit nicht fristgerechten oder unklaren Eingabeterminen 		Mi	E/D				
10.2.1.4	<p>16. Angebotsöffnung Öffnung fristgerecht eingegangener Angebote oder Bereinigung mit Erstellen des Protokolls</p> <p>PL (mindestens 2 Personen)</p>	D		V	I			I
10.2.2 10.2.3.3 ff.	<p>17. Evaluation Evaluation der Angebote durch PL inkl. Evaluationsteam</p>	D						
10.2.2.3	<p>18. Bereinigung Soll eine Bereinigung durchgeführt werden und sind die Voraussetzungen erfüllt?</p> <p>18.1 Bereinigung Bereinigung mit sämtlichen Anbietern, wenn dadurch die Vergleichbarkeit sichergestellt werden kann oder objektiv sachlich geboten erscheint</p> <p>18.3 Mündlich Schriftliches Aufgebot der Anbieter mit Traktandenliste Teilnehmer: Anbieter, PL, AS für Protokollführung</p> <p>AS an Anbieter per Einschreiben</p> <p>18.2 Schriftlich Schriftlich die Anbieter zur Abgabe der Nachangebote bis zu neuem Datum auffordern</p> <p>AS an Anbieter per Einschreiben</p>	D	D					
	<p>NEIN</p>							

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Einladungsverfahren	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
	<pre> graph TD Start(()) --> 18.4[18.4 Eingang bereinigte Angebote Entgegennahme Angebote durch AS Anbieter an AS schriftlich: per Post oder per pers. Abgabe] 18.4 --> 19[19. Zuschlag vorbereiten / Vergabeentscheid - Evaluationsbericht und Vergabeauftrag erstellen - Vergabeentscheid: OK zum Bericht und Antrag] 19 --> 20[20. Absage-/Zusageschreiben - Versand Absageschreiben - Versand Zusageschreiben www.simap.ch / per Einschreiben] 20 --> 20.1[20.1 Debriefing - Debriefing telefonisch oder persönlich durchführen] 20.1 --> 21[21. Eingang Beschwerde? Beschwerdefrist 20 Tage ab Publikationsdatum bzw. Erhalt der Verfügung] 21 --> 21.1{ } 21.1 -- JA --> 21.1[21.1 Beschwerde - RD umgehend informieren - Beschwerdeschreiben umgehend weiterleiten an RD BLS an RD per Tel. + E-Mail] 21.1 -- NEIN --> 22[22. Ende Verfahren - Statistik nachführen - Ablage/Archivierung der relevanten Unterlagen] 22 --> 23[23. Vertrag - Ausarbeitung] 23 --> 24[24. Vertrag - Vertragsunterzeichnung] </pre>							
10.2.3.5								
11.1.2								
11.2								
11.3 13. ff.								
19. / 20.								
9.4 11.3								
9.4 11.3								

AS = Assistenz Support BLS = Bereichsleiter Support BLP = Bereichsleiter Projekte FC = Filialchef PL = Projektleiter RD = Rechtsdienst	D = Durchführung E = Entscheid I = Info Mi = Mitwirkung V = Visum UKR = Unterschrift + Kompetenzenregelung
---	---

12.4 Freihändiges Verfahren < 150'000.00 resp. 300'000.00

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Freihändiges Verfahren < 150'000.00 resp. 300'000.00	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
	Start Beschaffungsverfahren für externe Leistungen							
9.18.318.8	1. Projektdefinition / Struktur - Abgrenzung Aufgaben extern/intern definieren - Loseinteilung definieren - Budget ist bewilligt	D						
9.1.3.1 ff. 9.4	2. Vertragstyp festlegen - Dienstleistungs- oder Liefervertrag - Werkvertrag	D						
7.318.2	3. Auftragswert bestimmen Massgebende Auftragssumme bestimmen	D						
8.18.5	4. Entscheid Vergabeverfahren - Freihändiges Verfahren						E	
18.4	5. Auftrag Ev. Auftrag an Dritte formulieren für Erstellung Pflichtenheft und Mithilfe Beschaffungsverfahren	D						
	6. Verfahrensablauf Ergänzung und Nachführung in Gesamtübersichtsplanung der Projekte	D						
9.1.118.6	7. Komplette Unterlagen erstellen Pflichtenheft mit allfälligen Beilagen komplett erstellen	D						

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Freihändiges Verfahren < 150'000.00 resp. 300'000.00	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
9.	<p>8. Unterlagen prüfen/finalisieren - technisch, rechtlich überprüfen - Unterlagen finalisieren</p>	D						
	<p>9. Versand Unterlagen an Anbieter Versand Ausschreibungsunterlagen <i>PL an Anbieter per A-Post oder persönliche Übergabe</i></p>		Mi	D				
10.1.1	<p>10. Begehung vor Ort?</p>	D						
	<p>○ JA → 10.1 Begehung - Begehung vor Ort ist organisiert - Mithelfendes Personal ist informiert, keine Fragen der Anbieter zu beantworten</p> <p>NEIN</p>	D						
	<p>11. Eingang Angebote Entgegennahme Angebot(e) resp. Zusatzangebot(e) aus Bereinigung durch AS <i>Anbieter an AS schriftlich per Post oder persönliche Abgabe</i></p>		Mi	D				
10.2.2	<p>12. Evaluation Evaluation des Angebotes durch PL</p>	D						
10.2.2.3	<p>13. Bereinigung Soll eine Bereinigung durchgeführt werden und sind die Voraussetzungen erfüllt?</p>	D						

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Freihändiges Verfahren < 150'000.00 resp. 300'000.00	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
	<pre> graph TD Start(()) -- JA --> 13.1[13.1 Bereinigung Bereinigung mit Anbieter] Start -- NEIN --> 14[14. Zuschlag vorbereiten / Vergabeentscheid] 13.1 --> Junction1(()) Junction1 --> 13.2[13.2 Schriftlich Schriftlich Auffordern des Anbieters PL an Anbieter per Post/ E-Mail] Junction1 --> 13.3[13.3 Mündlich Schriftliches Aufge- bot des Anbieters mit Traktandenliste Teilnehmer: An- bieter, PL , AS für Protokollführung PL an Anbieter per Post/ E-Mail] 13.2 --> Junction2(()) 13.3 --> Junction2 Junction2 --> 13.4[13.4 Eingang bereinigte Angebote Entgegennahme Angebot durch AS Anbieter an AS schriftlich: per Post oder per persönlicher Abgabe] 13.4 --> 14 14 --> 15[15. Zusageschreiben - Versand des Zusageschreiben - Auftragsbestätigung oder Vertrag gemäss UKR AS an Anbieter per A-Post] 15 --> 16[16. Ende Verfahren - Statistik nachführen - Ablage/Archivierung der relevanten Unterlagen] 16 --> 17[17. Vertrag Ausarbeitung] 17 --> 18[18. Vertrag Vertragsunterzeichnung] </pre>	D						
10.2.3.5		D						
11.1.2			Mi	Mi				
19. / 20.								
9.4			Mi	D				
9.4		D		Mi				
9.4								E

AS = Assistenz Support
 BLS = Bereichsleiter Support
 BLP = Bereichsleiter Projekte
 FC = Filialchef
 PL = Projektleiter
 RD = Rechtsdienst

D = Durchführung
 E = Entscheid
 I = Info
 Mi = Mitwirkung
 V = Visum
 UKR = Unterschrift + Kompetenzenregelung

12.5 Freihändiges Verfahren ≥ 150'000.00 resp. 300'000.00 (Ausnahme)

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Freihändiges Verfahren ≥ 150'000.00 resp. 300'000.00 (Ausnahme)	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
	<p>Start Beschaffungsverfahren für externe Leistungen</p>							
9.18.318.8	<p>1. Projektdefinition / Struktur - Abgrenzung Aufgaben extern/intern definieren - Loseinteilung definieren - Budget ist bewilligt</p>	D						
9.1.3.1 ff. 9.4	<p>2. Vertragstyp festlegen - Dienstleistungs- oder Liefervertrag - Werkvertrag</p>	D						
7.318.2	<p>3. Auftragswert bestimmen Massgebende Auftragssumme bestimmen</p>	D						
8.18.5	<p>4. Entscheid Vergabeverfahren - Freihändiges Verfahren - Staatsvertragsbereich - Nichtstaatsvertragsbereich - Verlaufsblatt visieren - Begründung freihändige Vergabe vorhanden (Auswahl Anbieter)</p>						E	
18.4	<p>5. Auftrag Auftrag an Dritte formulieren für Erstellung Pflichtenheft und Mithilfe Beschaffungsverfahren</p>	D						
	<p>6. Verfahrensablauf Ergänzung und Nachführung in Gesamtübersichtsplanung der Projekte</p>	D						
9.1.118.6	<p>7. Komplette Unterlagen erstellen Pflichtenheft mit allfälligen Beilagen komplett erstellen</p>	D						

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Freihändiges Verfahren ≥ 150'000.00 resp. 300'000.00 (Ausnahme)	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
9.	<p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> 8. Unterlagen prüfen/finalisieren - technisch, rechtlich überprüfen - Unterlagen finalisieren </div> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> 9. Versand Unterlagen an Anbieter Versand Ausschreibungsunterlagen <i>PL an Anbieter per A-Post oder persönliche Übergabe</i> </div> <p style="text-align: center;">↓</p>	D						
10.1.1	<p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> 10. Begehung vor Ort? </div> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="text-align: center; margin-right: 10px;">○</div> <div style="margin-right: 10px;">→ JA →</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-right: 10px;"> 10.1 Begehung - Begehung vor Ort ist organisiert - Mithelfendes Personal ist informiert, keine Fragen der Anbieter zu beantworten </div> </div> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;">NEIN</div> <p style="text-align: center;">↓</p>	D						
	<p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> 11. Eingang Angebot(e) Entgegennahme Angebot(e) resp. Zusatzangebot(e) aus Bereinigung durch AS Anbieter an AS schriftlich per Post oder persönliche Abgabe </div> <p style="text-align: center;">↓</p>		Mi	D				
10.2.2	<p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> 12. Evaluation Evaluation des Angebotes durch PL </div> <p style="text-align: center;">↓</p>	D						

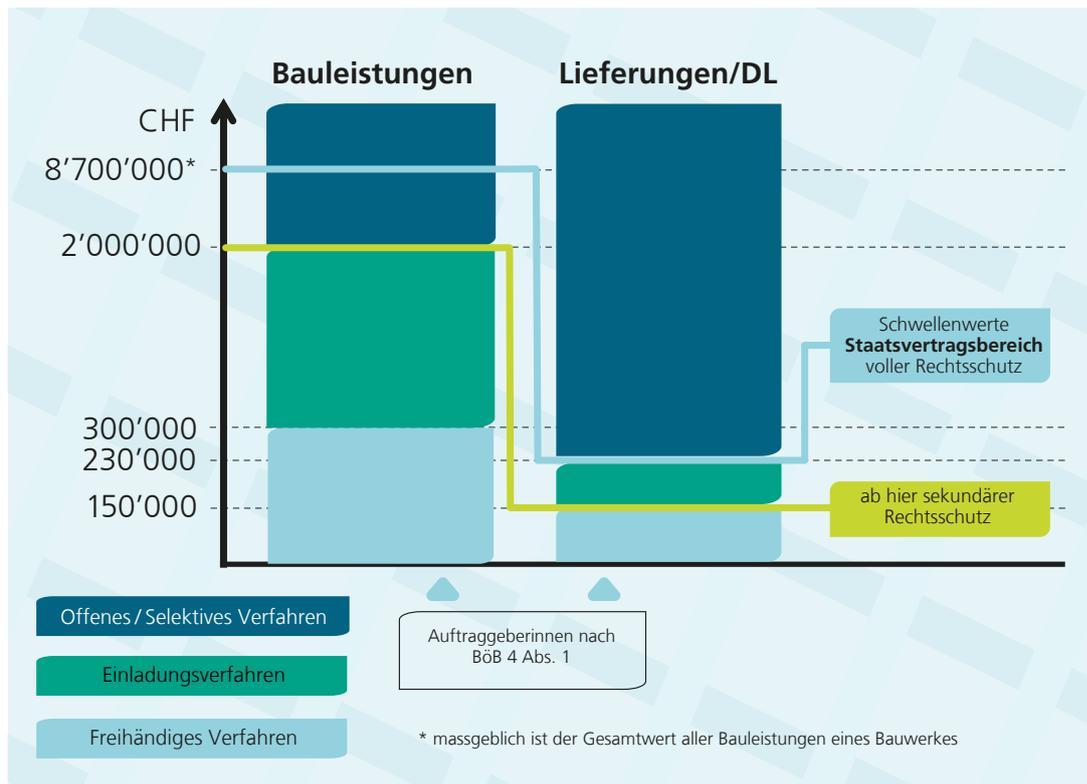
Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Freihändiges Verfahren ≥ 150'000.00 resp. 300'000.00 (Ausnahme)	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
10.2.2.3	<p>13. Bereinigung Soll eine Bereinigung durchgeführt werden und sind die Voraussetzungen erfüllt?</p> <p>JA → 13.1 Bereinigung Bereinigung mit Anbieter</p> <p>NEIN →</p> <p>13.3 Mündlich Schriftliches Aufgebot des Anbieters mit Traktandenliste Teilnehmer: Anbieter, PL, AS für Protokollführung <i>PL an Anbieter per Post/ E-Mail</i></p> <p>13.2 Schriftlich Schriftlich Auffordern des Anbieters <i>PL an Anbieter per Post/ E-Mail</i></p> <p>13.4 Eingang bereinigte Angebote Entgegennahme Angebot durch AS <i>Anbieter an AS schriftlich: per Post oder per persönlicher Abgabe</i></p>	D						
10.2.3.5	<p>14. Zuschlag vorbereiten / Vergabeentscheid - Vergabeantrag - Vergabeentscheid</p>	D					E	
11.	<p>15. Zuschlag veröffentlichen Zuschlagstext zweisprachig an simap übermitteln, sofern im Staatsvertragsbereich <i>AS per www.simap.ch</i></p>		Mi	D/V				
11.1	<p>16. Zusageschreiben Am Publikationstag des Zuschlags, Versand des Zusageschreibens <i>AS an Anbieter per A-Post</i></p>		Mi	D				

Vgl. Ziffer in BHB	Ablauf Freihändiges Verfahren ≥ 150'000.00 resp. 300'000.00 (Ausnahme)	Verantwortlich / Einbezug						
		PL	AS	BLS	BLP	RD	UKR	FC
11.3 13. ff.	<p style="text-align: center;">↓</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> 17. Eingang Beschwerde Beschwerdefrist 20 Tage ab Publikationsdatum </div> <p style="text-align: center;">↓</p> <div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="text-align: center;">○</div> <div style="margin: 0 10px;">JA →</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> 17.1 Beschwerde - RD umgehend informieren - Beschwerdeschreiben umgehend weiterleiten an RD <i>BLS an RD per Tel. + E-Mail</i> </div> </div> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">NEIN</p>	Mi	Mi	Mi	I	I/D		I
19. / 20.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> 18. Ende Verfahren - Statistik nachführen - Ablage/Archivierung der relevanten Unterlagen </div> <p style="text-align: center;">↓</p>		Mi	D				
9.4	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> 19. Vertrag - Ausarbeitung </div> <p style="text-align: center;">↓</p>	D		Mi				
9.4	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> 20. Vertrag - Vertragsunterzeichnung nach Ablauf Beschwerdefrist </div>						E	

F Rechtsschutz

13. Unterschied Staatsvertrags- und Nichtstaatsvertragsbereich

Die Unterscheidung ob es sich um eine Beschaffung im Staatsvertragsbereich oder im Nichtstaatsvertragsbereich handelt, hat Auswirkungen auf den Rechtsschutz der Anbieterinnen.



Grafik: Schwellenwerte und Rechtsschutz

13.1 Primärrechtsschutz im Staatsvertragsbereich

Primärer Rechtsschutz besteht ab dem Schwellenwert für das offene Verfahren, d.h. bei Dienstleistungen und Lieferungen, ab CHF 230'000.-, für Bauleistungen ab CHF 8.7 Mio.

§ BöB 52 Abs. 1

Gegen anfechtbare Verfügungen im Staatsvertragsbereich besteht eine umfassende Überprüfungsmöglichkeit, d.h. das Bundesverwaltungsgericht kann eine Verfügung des ASTRA als Vergabestelle nachprüfen. Bei Durchdringen der Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht kassatorisch (Aufhebung der Verfügung und Zurückweisung der Sache an die verfügende Stelle zur erneuten Prüfung) oder reformatorisch (Ersatz der angefochtenen Verfügung durch Beschwerdeentscheid).

Bei Aufträgen im Staatsvertragsbereich darf ein Vertrag mit der berücksichtigenden Anbieterin erst nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das Bundesverwaltungsgericht hat einer Beschwerde gegen den Zuschlag aufschiebende Wirkung erteilt.

§ BöB 42 Abs. 2

13.2 Sekundärrechtsschutz im Nichtstaatsvertragsbereich

Bei anfechtbaren Verfügungen im Nichtstaatsvertragsbereich ist der Rechtsschutz auf den sog. Sekundärrechtsschutz beschränkt. Beim Sekundärrechtsschutz wird der Zuschlag sofort vollstreckbar. Der Eintritt der formellen Rechtskraft muss für den Vertragsabschluss nicht abgewartet werden. Ein Vertragsabschluss mit der berücksichtigten Anbieterin ist auch dann gültig, wenn er nach Erhebung einer Beschwerde erfolgt.

§ BöB 52 Abs. 2

§ BöB 42 Abs. 1

Mit anderen Worten kann beim Sekundärrechtsschutz nur die Feststellung verlangt werden, dass eine Verfügung Bundesrecht verletzt, d.h. es kann einzig die Feststellung der Rechtswidrigkeit und allenfalls Schadenersatz wegen der hinzunehmenden Rechtsverletzung verlangt werden, die rechtsverletzende Verfügung wird nicht aufgehoben.

Eine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht besteht unabhängig davon, ob eine Vergabe im Staatsvertragsbereich oder ausserhalb des Staatsvertragsbereichs erfolgt. Massgebend für den Rechtsschutz ist grundsätzlich der Schwellenwert:

§ BöB 52

- Lieferungen / DL: Beschwerdemöglichkeit ab Schwellenwert für Einladungsverfahren, d.h. ab CHF 150'000.-
- Bauleistungen: Beschwerdemöglichkeit für offenes oder selektives Verfahren, d.h. ab CHF 2 Mio.

14. Vor I. Instanz (Bundesverwaltungsgericht)

14.1 Anfechtbare Verfügung vor BVGer

Als durch Beschwerde anfechtbare Verfügungen gelten:

§ BöB 53

- Ausschreibung des Auftrages (simap-Publikation)
- Entscheid über die Auswahl der Teilnehmenden im selektiven Verfahren
- Entscheid über die Aufnahme einer Anbieterin in ein Verzeichnis oder über die Streichung einer Anbieterin aus einem Verzeichnis
- Entscheid über Ausstandsbegehren
- Zuschlag des Vergabeverfahrens
- Widerruf des Zuschlags
- Abbruch des Vergabeverfahrens
- Ausschluss aus dem Verfahren
- Verhängung einer Sanktion.

§ BöB 41

§ BöB 43

§ BöB 44 u. 45

Die Verfügungen haben der gesetzlichen Form zu entsprechen, sind also insbesondere summarisch zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und müssen ordnungsgemäss eröffnet werden, d.h. durch Veröffentlichen auf Simap oder durch individuelle Zustellung an die betroffene Anbieterin.

§ VwVG 5 u. 55

§ BöB 51

Zu beachten ist, dass auch eine Beschwerde gegen die Ausschreibung oder einen Zuschlag im freihändigen Verfahren anhängig gemacht werden kann mit dem Vorbringen, die Vergabestelle habe das falsche Verfahren angewendet. Als Beispiel kann die vergaberechtswidrige Durchführung eines Einladungsverfahrens anstelle eines offenen oder selektiven Verfahrens geltend gemacht werden.

§ BöB 52 Ziff. 2 i.V.m. 53

Es gilt zu beachten, dass kein Rechtsschutz besteht für öffentliche Aufträge wie bspw. die Beschaffung von Waffen oder solche im Zusammenhang mit der internationalen Entwicklungshilfe.

§ BöB Anhang 5 Ziff. 1 lit. c u. d.

Beschwerden gegen Verfügungen über den Entscheid über die Aufnahme einer Anbieterin in ein Verzeichnis oder über die Streichung einer Anbieterin aus einem Verzeichnis und die Verhängung einer Sanktion, sind unabhängig vom Auftragswert möglich.

§ BöB 53 Abs. 4

14.2 Beschwerdefrist vor BVGer

Die Beschwerde ist schriftlich und begründet binnen 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

§ BöB 56

14.3 Beschwerdelegitimation vor BVGer

Das Bundesbeschaffungsrecht kennt keine Bestimmungen über die Beschwerdelegitimation, weshalb sich diese Frage nach dem allgemeinen Verfahrensrecht richtet. Danach ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

§ VwVG 48

Nicht berücksichtigte oder ausgeschlossene Anbieter bspw. sind direkte Verfügungsadressaten und somit ohne Weiteres zur Beschwerde legitimiert.

Dritte können unter Umständen auch legitimiert sein, sofern sie eine spezifische Nähe zur Streitsache haben und durch die streitige Anordnung unmittelbar berührt sind. Dies kann abgesehen vom Zweitplatzierten jeder Anbieter sein, welcher eine reele Chance auf den Zuschlag hat.

§ VPB 62.16
E 2b

14.4 Aufschiebende Wirkung und Bedeutung für das Verfahren vor BVGer

Die Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung; im Staatsvertragsbereich kann ihr diese hingegen auf Gesuch hin erteilt werden.

§ BöB 54

Hinsichtlich Gewährung oder Verweigerung der aufschiebenden Wirkung kennt das BöB selbst keine Kriterien, die für diese Frage herangezogen werden könnten. Es wird deshalb entsprechend der Lehre eine Interessenabwägung zwischen den Anliegen der Beschwerdeführerin und denjenigen der Vergabebehörde vorgenommen.

§ VwVG 55

Wenn die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet ist, ihr also durchaus Erfolgchancen zuerkannt werden kann und nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht - bspw. notstandsähnliche Dringlichkeit für den Vertragsschluss - wird ein Gesuch um aufschiebende Wirkung gutgeheissen.

§ BöB 54 Abs. 2

Bei Gutheissung des Gesuches um aufschiebende Wirkung hat das ASTRA als Vergabebehörde alle Vollzugsvorkehren zu unterlassen und das Verfahren zu sistieren, d.h. insbesondere, dass der Vertrag mit der Zuschlagsempfängerin nicht unterzeichnet werden darf. Bei Abweisung des Gesuches kann der Vertrag unterzeichnet und das Projekt weiter abgewickelt werden.

§ BöB 42 Abs. 2

15. Vor II. Instanz (Bundesgericht)

15.1 Anfechtbare Verfügung vor BGer

Beschwerdegegenstand vor Bundesgericht bilden die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts, sofern:

§ BGG 83 lit. f

- der geschätzte Wert des zu vergebenden Auftrags den massgebenden Schwellenwert für die Beschaffungen im Staatsvertragsbereich erreicht und
- sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

15.2 Beschwerdefrist vor BGer

Die Beschwerde ist binnen 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides beim Bundesgericht einzureichen.

§ BGG 100

15.3 Beschwerdelegitimation vor BGer

Zur Beschwerde vor Bundesgericht ist legitimiert, wer vor dem Bundesverwaltungsgericht teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

§ BGG 89

15.4 Aufschiebende Wirkung und Bedeutung für das Verfahren vor BGer

Auch vor Bundesgericht hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

§ BGG 103

» 14.4

16. Schadenersatz

Ist die Beschwerde begründet, der Vertrag mit dem Anbieter aber bereits abgeschlossen worden, stellt das Gericht die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verfügung fest und entscheidet gleichzeitig über ein allfälliges Schadenersatzbegehren. Für den durch diese Verfügung verursachten Schaden haftet der Bund.

§ BbB 58 Abs. 2

Der Umfang der Haftung beschränkt sich hingegen auf den sogenannten Teilnahmeschaden, d.h. auf diejenigen Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

§ BbB 58 Abs. 4

G Checkliste

17. Checkliste

Die folgende Checkliste gibt einen Überblick über die wichtigsten Punkte, die es bei der Vorbereitung einer Beschaffung zu berücksichtigen gibt. Die Liste ist nicht abschliessend, die Vergabebehörde ist gehalten, diese einzelfallgerecht zu ergänzen.

17.1 Untersteht die Beschaffung dem Gesetz?

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Beschaffungen des ASTRA dem BöB unterstehen. Ausnahmen sind nur für sehr seltene Tatbestände vorgesehen.

§ BöB 3, 4, 8 und 10

» 7

17.2 Wie hoch ist der massgebliche Auftragswert?

Gleichartige Leistungen sind bezüglich dem Auftragswert zusammenzuzählen.

§ BöB 15

Bei Rahmenverträgen im Dienstleistungsbereich oder bei Lieferaufträgen, welche mehrere Jahre dauern, wird die monatliche Rate mit 48 multipliziert. Solche Rahmenverträge können höchstens für fünf Jahre abgeschlossen werden.

» 9.1.11

In Abhängigkeit vom Auftragswert und der Schwellenwerte werden öffentliche Aufträge nach Wahl der Auftraggeberin entweder im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben. Erreicht der Auftragswert den für den entsprechenden Beschaffungsgegenstand massgebenden Schwellenwert, kommen die Regeln des Staatsvertragsbereiches zur Anwendung.

§ BöB 16 u. 17

Die massgeblichen Schwellenwerte werden periodisch neu angepasst. Momentan gelten folgende Schwellenwerte für das ASTRA:

§ BöB 15 i.V.m. Anhang 4

- CHF 230'000 bei Lieferungen (Güter)
- CHF 230'000 bei Dienstleistungen (inkl. Planungs- und Ingenieurleistungen)
- CHF 8,7 Millionen bei Bauleistungen

17.3 Welches ist der Zeitbedarf eines Beschaffungsverfahrens?

Vielmals wird der Zeitbedarf zur Durchführung einer öffentlichen Beschaffung unterschätzt. Die sorgfältige Erarbeitung eines Leistungsbeschriebs oder eines Pflichtenhefts braucht Zeit.

Die Fristen für die Angebotsabgabe, der Zeitaufwand für die interne Entscheidungsfindung, wie auch derjenige eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens sind unbedingt in den Zeitplan einzuberechnen. Die konkrete Verfahrensdauer hängt stark vom zu beschaffenden Objekt bzw. der Leistung sowie vom Aufwand für die Auswertung der Offerten und von der internen Entscheidungsfindung ab. Ein offenes Verfahren dauert in aller Regel mindestens 6 Monate, ein selektives Verfahren mindestens 8 – 9 Monate. Ein Einladungsverfahren kann bis zu 4 Monate dauern.

17.4 Beschaffungsgegenstand und Ausschreibungs-Know-how?

Bevor überhaupt an Ausschreibungsunterlagen gearbeitet wird, muss die Vergabebehörde den Bedarf klären. Was will sie genau, besteht der Bedarf wirklich oder kann die Leistung eventuell intern „beschafft“ werden?

Alsdann ist zu entscheiden, ob die Ausschreibungsunterlagen durch die Vergabebehörde selbst oder mit Hilfe von externen Beratern erarbeitet werden sollen. Es ist sicher zu stellen, dass die externen Berater über das nötige Fachwissen verfügen, darin eingeschlossen ist insbesondere auch das Know-how über das öffentliche Beschaffungswesen. Allfällige externe Berater sind schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie im folgenden Vergabeverfahren wegen Vorbefassung kein Angebot einreichen können.

§ BöB 14

17.5 Welches Verfahren ist anwendbar?

17.5.1 Im Staatsvertragsbereich

Die Vergabebehörde ist frei in der Wahl des Verfahrens, sie kann also das offene oder selektive Verfahren durchführen. Allgemein herrscht die Meinung vor, selektive Verfahren seien zeitintensiver und würden sich nur bei komplexen Aufträgen (sehr aufwändige Angebotsauswertung) oder in Fällen, wo die zu erwartende Anzahl der Angebote gross ist, eignen. Dem muss nicht zwingend so sein.

§ BöB 18 und 19

Unter Umständen ist das selektive nicht aufwändiger als das offene Verfahren. Der Zeitplan wird sicher etwas länger durch das Präqualifikationsverfahren, die Vergabebehörde spart aber durch die eingeschränkte Anzahl Angebote viel Zeit in der Evaluationsphase ein. Zudem ist auch der Aufwand für die Anbieter zu beachten.

Weiter wird manchmal angenommen, durch die Möglichkeit nach der Teilnehmerauswahl ein Rechtsmittel ergreifen zu können, sei das Risiko einer Projektverzögerung grösser. Die Praxis hat gezeigt, dass die Anbieter kaum Beschwerde gegen einen Ausschluss vom weiteren Verfahren machen.

Da im ASTRA das selektive Verfahren ohnehin nur in Ausnahmefällen angewendet wird, kann auf vertieftes Eingehen bezüglich dieser Meinungen verzichtet werden.

Sind die Voraussetzungen gegeben, kann die Vergabebehörde das freihändige Verfahren anwenden. Die Ausnahmetatbestände sind zu begründen und durch den Rechtsdienst zu genehmigen.

§ BöB 21

Im Staatsvertragsbereich besteht Rechtsschutz. Der Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger kann erst nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder bei Abweisung des Gesuches um aufschiebende Wirkung unterzeichnet werden.

17.5.2 Im Nicht-Staatsvertragsbereich

Nebst dem offenen oder selektiven Verfahren stehen hier das Einladungsverfahren und das freihändige Verfahren zur Verfügung.

Im Einladungsverfahren bestimmt die Vergabebehörde, welche Anbieter sie ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe einladen will. Sie hat wo möglich mindestens drei Offerten einzuholen. Von diesen soll mindestens eines von einem ortsfremden Anbieter oder einer ortsfremden Anbieterin stammen.

§ BöB 20

Auch beim freihändigen Verfahren gilt der Grundsatz, dass die Ausnahmen restriktiv zu hand-

§ BöB 21

haben sind. Die Begründungen für einen Ausnahmetatbestand sind durch den Rechtsdienst zu genehmigen.

Im Nicht-Staatsvertragsbereich besteht keine Beschwerdemöglichkeit, d.h. auch, dass die Verfahren weniger lang dauern als diejenigen im Staatsvertragsbereich (da dort im Minimum die Beschwerdefrist abzuwarten ist).

§ BöB
Anhang 5

17.6 Welches ist der Inhalt der Ausschreibungsunterlagen?

In den Ausschreibungsunterlagen ist eindeutig zu beschreiben, welche Angaben der Anbieter zu tätigen und welche Unterlagen er einzureichen hat. Die Vergabebehörde hat des Weiteren kund zu tun, ob Subunternehmer, Bietergemeinschaften und Varianten zugelassen sind. Auch das Thema der Losbildung ist zu behandeln. Der Leistungsbeschreibung, die technischen Spezifikationen dürfen nicht so bezeichnet werden, dass gezielt einzelne Anbieter oder Leistungen bevorzugt werden oder bekannte Produkte umschrieben werden. Werden Qualitätslabels verlangt, ist jeweils ein Zusatz „oder vergleichbare“ anzubringen.

» 9.2

KH 17.6 Planerleistungen
Die Vorlage „Angebotsunterlagen“ definiert die Struktur der Ausschreibungsunterlagen. Diese Struktur ist bei Vergaben auch ab dem Einladungsverfahren zu verwenden.

Bauleistungen (Werkverträge)

Der Werkvertrag beschreibt den Inhalt und die Reihenfolge der Vertragsunterlagen. Diese Struktur ist bei Vergaben ab dem Einladungsverfahren zu verwenden.

Die Losbildung ist eine wirtschaftliche und politisch wichtige Entscheidung, die zu treffen ist. Grosse Lose mit wenig Schnittstellen sind im Rahmen des politisch Machbaren festzulegen. Die Losbildung ist, je nach Projektart und Projektgrösse, gemäss UKR zu regeln.

17.7 Wo ist die Ausschreibung zu publizieren?

Offizielles Publikationsorgan beim Bund ist das Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (simap.ch).

» 9.2.3

» Link in Kapitel M

17.8 Ist die Finanzierung des Projektes gesichert?

Die Finanzierung für ein Projekt muss im Moment der Publikation gesichert sein. Ein Abbruch des Projektes wegen Mangels der erforderlichen Kredite ist gemäss der Rechtsprechung vergaberechtswidrig und berechtigt bei Gutheissung einer Beschwerde den Beschwerdeführer zur Klage auf Schadenersatz.

§ Org-VöB 34

17.9 Ist das Evaluationsteam zusammengestellt?

Beim Start eines Verfahrens müssen die Mitglieder des Evaluationsteams feststehen und sich über ihre Rolle im Klaren sein. Sie kennen die Inhalte des Projektes und haben sich die Termine für die Eckpunkte des Verfahrens (Fragerunden, Angebotsöffnung, Evaluation, Nachverhandlungen etc.) reserviert. Die Abklärung bezüglich ihrer Unbefangenheit im betreffenden Projekt ist erfolgt, es liegen keine Ausstandsgründe vor.

» 10.2.3

H Statistik / Archivierung

18. Statistik

Gemäss Government Procurement Agreement (GPA) muss der Bund resp. die Vergabebehörde laufend eine aktuelle Statistik über die getätigten Beschaffungen führen. Das ASTRA erstellt die Statistik innert zwölf Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres zuhanden des SECO.

§ GPA 2012 XVI
Ziff. 4 und
BöB 50 i.V.m.
VöB 28

Die Beschaffungstatistik des Bundes gibt Auskunft über das Volumen der in einem Jahr ins In- und Ausland vergebenen Aufträge. Sie ist eine reine Zahlungsstatistik. Erfasst werden die getätigten Zahlungsströme zwischen den Bundesstellen als Auftraggeberin und den Anbietern.

» Link in Kapitel M

Die Statistik informiert über:

- den Gesamtwert aller Dienstleistungs-, Güter- und Baubeschaffungen des Bundes im In- und Ausland innerhalb eines Rechnungsjahres;
- Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge, die im freihändigen Verfahren vergeben wurden;
- den wertmässigen Anteil der Beschaffungen, gegliedert nach Wirtschaftsgruppen und Wirtschaftszweigen.

19. Archivierung

19.1 Archivierung Vergabeakten

Wie das GPA 1994 so sieht auch das GPA 2012 eine Aufbewahrungsfrist von mindestens drei Jahren für alle Unterlagen zu sämtlichen Aspekten des Beschaffungsverfahrens vor. Von dieser Aufbewahrungspflicht werden somit alle Dokumente erfasst, welche das Vergabeverfahren sowie die Rechtmässigkeit des Zuschlags nachvollziehbar dokumentieren. Die dreijährige Frist beginnt ab rechtskräftigem Abschluss des Vergabeverfahrens zu laufen, d.h. ab Rechtskraft des Zuschlagsentscheids oder ab der das Verfahren abschliessenden Verfügung. Ab diesem Zeitpunkt kommen die Bestimmungen des BGÖ und des BGA zur Anwendung.

§ GPA 2012 XVI
Ziff. 3 und
BöB 49 i.V.m.
Org-VöB 35

Bei einem Abbruch des Vergabeverfahrens sind nach Rechtskraft des Entscheides keine Angebote berücksichtigt, d.h. die Aufbewahrungspflicht umfasst alle Dokumente bis und mit Abbruchverfügung.

Ebenfalls von der Aufbewahrungspflicht erfasst und folglich Bestandteil der Vergabeakten ist eine Verzichts- oder Rückzugserklärung einer Anbieterin.

Konkret gehören zu den aufzubewahrenden Unterlagen nach Gesetz die Ausschreibung (Bst. a), die Ausschreibungsunterlagen (Bst. b), das Offertöffnungsprotokoll (Bst. c), die gesamte Korrespondenz des Vergabeverfahrens (Bst. d), eventuelle Bereinigungsprotokolle (Bst. e), alle Verfügungen des Vergabeverfahrens (Bst. f), das Angebot des Zuschlagsempfängers (Bst. g), im Falle einer elektronischen Abwicklung der Beschaffung alle Daten zur Rückverfolgbarkeit (Bst. h) sowie alle Unterlagen von freihändig vergebenen Aufträgen im Staatsvertragsbereich (Bst. i). Diese Aufzählung ist abschliessend.

§ BöB 49 Abs. 2
u. Org- VöB 35

Unter die Korrespondenz nach Bst. d gehören alle persönlich an und von Anbietern adressierten und zugestellten Schriftstücke, insb. Briefe oder E-Mails. Obwohl nicht ausdrücklich

§ BöB 49 Abs. 2
lit. d

erwähnt, sind auch alle Dokumente des Evaluationsberichts aufbewahrungspflichtig, welchem der Zuschlagsentscheid zugrunde liegt. Das berücksichtigte Angebot (Bst. g) ist in der Form aufzubewahren, in der es eingereicht wurde, im ASTRA also regelmässig in Print- und elektronischer Form.

Alle diese Unterlagen sind für die Dauer ihrer Aufbewahrung vertraulich zu behandeln.

Nachfolgend wird eine tabellarische Übersicht bzgl. Aufbewahrungspflicht der Beschaffungsdokumente nach Beschaffungs- und Vertragsrecht gegeben. Für projektspezifische Akten der Projektleitung sei auf die ASTRA-Prozesse des Führungssystems verwiesen.

KH 9.2.6	Beschaffungs-/verwaltungsrechtlich			§ BÖB 49 Abs. 1 u. Org-VöB 35
	Nicht berücksichtigte Angebote (alle Verfahren inkl. in Konkurrenz eingeholte Offerten bei freihändigen Verfahren)	3 Jahre	Elektronisch genügt	
	Vertrags-/zivilrechtlich			§ OR 127 i.V.m. OR 962; FHV 31
	Alle abgeschlossenen Verträge (Ausschreibungsunterlagen, Angebot und Vertrag Zuschlagsempfänger, Rechnungen, Projektunterlagen usw.)	10 Jahre	Papier und elektronisch	

19.2 Aufbewahrungsfristen von Akten

Grundsätzlich sind alle Unterlagen des Bundes zu archivieren, welche rechtlich, politisch, wirtschaftlich, historisch, sozial oder kulturell wertvoll sind.

Unterlagen in diesem Sinne sind alle aufgezeichneten Informationen, unabhängig vom Informationsträger, welche bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Bundes erstellt oder empfangen worden sind sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind. Mit anderen Worten sind alle Unterlagen archivwürdig, die von juristischer oder administrativer Bedeutung sind oder einen grossen Informationswert haben.

Das Bundesarchiv berät die anbietepflichtigen Stellen bei der Organisation, Verwaltung, Aufbewahrung und Ablieferung ihrer Unterlagen.

Die Verwaltungseinheiten des Bundes müssen alle archivwürdigen Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Bundesarchiv zur Übernahme anbieten, soweit sie nicht selbst für deren Archivierung zuständig sind.

Nicht archivwürdige Akten können nach Ende der verwaltungs- oder zivilrechtlichen Aufbewahrungszeit vernichtet werden.

Die Ablieferung der Dossiers an das Bundesarchiv wird in den Filialen organisiert und findet bei Bedarf statt, typischerweise alle 3 bis 6 Jahre.

Phase bis rechtskräftigen Zuschlag
(ab Offerteingang)

Alle Offerten sind bis zum rechtskräftigen Zuschlag aufzubewahren

Papierform & elektronisch
(alle Offerten eingescannt)

Aufbewahrungsphase
(ab rechtskräftigem Zuschlag)**Verliererofferten**

- 3 Jahre aufbewahren
 - Elektronisch genügt
-

Siegerofferten

- 10 Jahre aufbewahren
- Papier & elektronisch

Archivierungsphase
(Anbiete-Pflicht gegenüber Bundesarchiv; spätestens 10 Jahre nach letztem Aktenzuwachs)**Dem Bundesarchiv anzubieten**

- Archivwürdig sind Verfahren nach SVB sowie WTO-Verfahren (NSVB) von besonderem Interesse
- Akten werden dem Bundesarchiv elektronisch angeboten

I Abkürzungen

A	ABB	Allgemeine Bedingungen Bau
	AC	Abteilungschef
	AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
	ARGE	Arbeitsgemeinschaft
	ASTRA	Bundesamt für Strassen
	AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
B	B	Bundesverwaltungsgerichtsentscheid (BVBE)
	BAöB	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens
	BBI	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
	bzgl.	bezüglich
	BGA	Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz)
	BGE	Bundesgerichtsentscheid
	BGer	Bundesgericht
	BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz)
	BGSA	Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit)
	BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)
	BIEGE	Bietergemeinschaft
	BIM	Building Information Modeling
	BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
	BPUK	Bau- Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz
	BRK	Eidgenössische Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen
	BSA	Betriebs- und Sicherheitsausrüstung
	bspw.	beispielsweise
	BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
	BVGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheid, zitiert B-xxx/xxxx
	bzw.	beziehungsweise
C	CPC	Central Product Classification
	CRM	Bezeichnung von Entscheiden der BRK in französischer oder italienischer Sprache
D	d.h.	das heisst
	DTV	Durchschnittlicher Tagesverkehr
E	EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
	EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
	EntsG	Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen
	etc.	et cetera

	EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bzw. der Europäischen Union
	ev.	eventuell
F	ff.	fortfolgende
	FHG	Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz)
	FHV	Finanzhaushaltsverordnung
G	GEVER	Elektronische Geschäftsverwaltung
	GPA	Government Procurement Agreement
I	inkl.	inklusive
	i.V.m.	in Verbindung mit
	IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
K	Kap.	Kapitel
	KBOB	Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes
	KG	Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz)
	KH	Konkrete(r) Hinweis(e) für alle Anwender (grau hinterlegt) und ASTRA-Abteilungen Strasseninfrastruktur (gelb hinterlegt)
M	mind.	mindestens
	MinVG	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel
N	NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
	NSG	Bundesgesetz über die Nationalstrassen
	NSV	Verordnung über die Nationalstrassen
	NSVB	Nicht-Staatsvertragsbreich oder ausserhalb des Staatsvertragsbereichs
O	OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
	Org-VöB	Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesen der Bundesverwaltung
R	resp.	respektive
	rev.	revidiert
	RVOV	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung
S	SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
	SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
	simap	Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz
	sog.	sogenannt
	SSV	Schweizerischer Städteverband
	SR	Systematische Rechtssammlung
	StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
	SVB	Staatsvertragsbereich

U	u.a.	unter anderem
	usw.	und so weiter
V	v.a.	vor allem
	vgl.	vergleiche
	VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen
	VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
	VSS	Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
	VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren
W	WEKO	Wettbewerbskommission
	WTO	World Trade Organization
Z	z.B.	zum Beispiel
	ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

K Glossar

A **Abbruch** (*Interruption, Interruzione*)

Die Auftraggeberin kann das Vergabeverfahren unter gewissen Umständen abbrechen, insbesondere wenn:

- aus zureichenden Gründen von der Vergabe des Auftrags abgesehen wird;
- kein Angebot die Kriterien, technischen oder weiteren Anforderungen erfüllt, die in der Ausschreibung und/oder in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind
- aufgrund der Rahmenbedingungen vorteilhaftere Angebote zu erwarten sind;
- die eingegangenen Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiben würden;
- hinreichende Gründe für eine Wettbewerbsabrede unter Anbieterinnen bestehen
- eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistung erforderlich wird.

§ BöB 43 und
BöB 21 Abs. 2
lit. a

Für den Abbruch muss gemäss Rechtsprechung die Nichtverwirklichung des Projekts jedoch endgültig sein und nicht bloss vorübergehend. Anerkannt ist ferner der Verfahrensabbruch wegen Einleitung eines falschen Vergabeverfahrens oder wenn kein Angebot auf eine Ausschreibung eingereicht wird.

§ BöB 21
Abs. 2 lit. a

Als zusätzliche Voraussetzungen für einen Abbruch ist zudem verlangt, dass die vorstehend genannten Gründe für die Auftraggeberin nicht voraussehbar waren und ein öffentliches Interesse am Abbruch vorliegt.

Die Auftraggeberin kann zudem ein neues Vergabeverfahren durchführen, wenn sie das Projekt oder den Beschaffungsgegenstand wesentlich ändert.

Abgebotsrunden (*Enchères inversées, Negoziazione sul prezzo*)

Reine Abgebotsrunden resp. (voraussetzungslose) Preisverhandlungen sind nicht mehr erlaubt. Aufforderungen zu Preisadjustierungen sind nur dann zulässig, wenn sich im Zusammenhang mit Bereinigungen Leistungsadjustierungen oder die Beseitigung einer objektiven Unklarheit des Auftrags ergeben.

§ BöB 39 Abs. 3

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kommt der Grundsatz des Verzichts auf Abgebotsrunden zur Anwendung.

§ BöB 11 lit. d

Absprachen (*Entente, Accordi*)

Treffen Anbieter in einem Vergabeverfahren Wettbewerbsabreden, können sie vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Denkbar ist auch der Abbruch des Vergabeverfahrens in dem Fall, wo sich alle Anbieter an der Absprache beteiligen.

§ BöB 44 Abs. 2
lit. b i.V.m.
BöB 44 Abs. 1

Angebot (*Offre, Offerta*)

Ein Angebot ist eine Willenserklärung des Anbieters, mit der Vergabebehörde einen Vertrag abzuschliessen. Das Angebot muss schriftlich, vollständig und fristgerecht eingereicht werden.

§ BöB 34 Abs. 1

Antrag auf Teilnahme (*Demande de participation, Domanda di partecipazione*)

Im selektiven Verfahren reicht der Anbieter in der ersten Phase einen Antrag auf Teilnahme ein, d.h. er weist vor Einreichung eines Angebotes erst einmal seine Eignung nach.

§ BöB 19 Abs. 1

Arbeitsbedingungen (*Conditions de travail, Condizioni di lavoro*)

Um als Anbieter in einem Vergabeverfahren berücksichtigt zu werden, hat dieser Mindestanforderungen bezüglich der Arbeitsbedingungen einzuhalten. Es gelten die zwingenden Vorschriften des Obligationenrechts zum Arbeitsvertrag, die Bestimmungen der Gesamtarbeits- und Normalarbeitsverträge und falls diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

§ BöB 3 lit. d
i.V.m. BöB 12

Arbeitsschutzbestimmungen (*Dispositions relatives à la protection des travailleurs, Disposizioni in materia di protezione del lavoro*)

Die Bestimmungen betreffend Sicherheit und Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz sind vom Anbieter einzuhalten, massgebend sind diejenigen am Ort der Leistung.

§ BöB 3 lit. 3
i.V.m. BöB 12

Aufschiebende Wirkung (*Effet suspensif, Effetto sospensivo*)

Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs darf ein Vertrag mit der Anbieterin nach erfolgtem Zuschlag abgeschlossen werden.

§ BöB 54 und
42 Abs. 1 und 2

Bei Aufträgen im Staatsvertragsbereich hat die Beschwerde nicht automatisch aufschiebende Wirkung, sondern nur auf Gesuch hin. Dies bedeutet, dass ein Vergabeverfahren von der Vergabebehörde erst dann unterbrochen werden muss, wenn dem Gesuch stattgegeben wird. Ist die aufschiebende Wirkung erteilt, kann der Vertrag erst bei Vorliegen des Endentscheides zugunsten der Vergabebehörde abgeschlossen werden.

Auftragswert (*Valeur du marché, Valore della commessa*)

Die Vergabebehörde hat den Auftragswert des Beschaffungsgegenstandes zu berechnen resp. zu schätzen; dieser Wert ist alsdann bestimmend für die Verfahrenswahl. Es ist jede Vergütung in den Auftragswert einzurechnen. Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung des Beschaffungsrechts zu umgehen.

§ BöB 15 und 17

Ausschluss (*Exclusion, Esclusione*)

Die Vergabebehörde gibt einzelnen Anbietern bekannt, dass sie vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Dies kann aus verschiedenen Gründen erfolgen: Bspw. wegen Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen oder Vorbefassung, Vorliegen Pfändungs- oder Konkursverfahren, Nichtbezahlung von Steuern oder Sozialabgaben sowie bei Widersetzung von angeordneten Kontrollen, rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens zum Nachteil der Auftraggeberin, mangelhafter Ausführung früherer öffentlicher Aufträge oder bei rechtskräftigem Ausschluss von künftigen Aufträgen. Der Ausschluss des betreffenden Anbieters erfolgt in diesen Fällen indirekt über den Zuschlag.

§ BöB 44 i.V.m.
VöB 25

Ausschreibung (*Appel d'offres, Bando*)

Mittels Ausschreibung im simap (vgl. Publikationsorgan) gelangt die Vergabebehörde im offenen oder selektiven Verfahren an potentielle Anbieter und teilt mit, unter welchen Bedingungen diese ein Angebot über den Beschaffungsgegenstand einreichen können. Die Ausschreibung im simap hat die im Gesetz aufgeführten Mindestangaben zu enthalten und gilt als Verfügung.

§ BöB 35

Ausschreibungsunterlagen (*Documents d'appel d'offres, Documentazione del bando*)

Die Ausschreibungsunterlagen definieren die Anforderungen an die Anbieterin und die zu erbringende Leistung (inkl. den Technischen Spezifikationen).

§ BöB 36 und 30
i.V.m. VöB 7

Ausstand (*Récusation, Ricusazione*)

Anbieterinnen haben Anspruch auf die Beurteilung ihrer Angebote durch eine unabhängige Behörde. Wer in einer Sache wegen Eigeninteressen, Ehe, Partnerschaft, Verwandtschaft, Vertreter eines Anbieters oder aus andern Gründen befangen ist, muss in den Ausstand treten, d.h. diese Person darf nicht am Vergabeverfahren mitwirken und insbesondere nicht über den Zuschlag mitentscheiden. Die Bestimmungen über den Ausstand garantieren die Neutralität eines Entscheidungsträgers.

§ BöB 13

B Bagatellklausel (*Clause de minimis, Clausola bagatellare*)

Im Staatsvertragsbereich ist für die Ermittlung des Auftragswerts bei einem Bauwerk der Gesamtwert aller Bauleistungen (Hoch- und Tiefbau) massgebend (sog. Bauwerkregel). Aus Praktikabilitätsgründen findet die Bauwerkregel eine Ausnahme in der Bagatellklausel. Sie bedeutet eine Erleichterung für die Vergabe von Bauaufträgen, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Werts des gesamten Bauwerks nicht überschreiten. Es ist in der Praxis anzustreben, trotzdem möglichst viele Aufträge einer Ausschreibung zuzuführen.

§ BöB 16 Abs. 4

Bereinigung der Angebote (*Rectification des offres, Rettifica delle offerte*)

Die eingereichten Angebote sind von der Vergabebehörde in technischer und rechnerischer Hinsicht derart zu bereinigen, dass die Angebote untereinander objektiv vergleichbar werden.

§ BöB 39 i.V.m.
BöB 38 Abs. 1

Bereinigt werden einerseits eindeutig als solche erkennbare Redaktionsfehler des Anbieters (z.B. Rechen- oder Schreibfehler). Andererseits kann eine Bereinigung der Angebote unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere bei komplexen Leistungen nötig werden. Die Bereinigung dient einerseits der Klärung von Missverständnissen und der Füllung echter Lücken in den Ausschreibungsunterlagen. Anlässlich der Bereinigungen können direkte Kontakte mit den Anbieterinnen stattfinden, die dokumentiert werden müssen.

§ VöB 10 Abs. 2

Reine Abgebotsrunden resp. Preisverhandlungen sind nicht erlaubt.

§ BöB 11 lit. d

Beschaffung (*Marché public, Appalti*)

Von einer Beschaffung wird gesprochen, wenn die öffentliche Hand (Bund, Kanton, Gemeinde) unter Einsatz öffentlicher Mittel bei einem Anbieter eine Dienstleistung, eine Lieferung oder Bauleistung zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben käuflich erwirbt. Weil es bei einer Finanzhilfe an einem Leistungsaustausch wie eben beschrieben fehlt, liegt diesbezüglich keine Beschaffung vor.

§ BöB 8 i.V.m.
BöB 4, 9 und 10

Beschaffungsgrundsätze (*Principes des marchés publics, Principi di acquisto*)

Die Grundprinzipien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) haben in den Beschaffungsgrundsätzen von Transparenz, Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlung und Nachhaltigkeit ihren Niederschlag gefunden.

§ BöB 2

Beschwerde, -gründe und -frist (*Recours, délais et motifs, Ricorso, motivi e termini*)

Verfügungen im Vergabeverfahren innerhalb oder ausserhalb des Staatsvertragsbereiches sind mittels Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.

§ BöB 52 Abs. 1

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen oder die unrichtige resp. unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden. Gleiches gilt für die Über- oder Unterschreitung des Ermessens und den Ermessensmissbrauch, nicht hingegen für die Unangemessenheit einer Verfügung. Gegen Verfügungen für Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereiches kann einzig die Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verfügung beantragt werden.

§ BöB 52 Abs. 1
und 2

Die Rechtsmittelfrist für Beschwerden beträgt 20 Tage. Neu gelten weder für das Vergabeverfahren noch das Beschwerdeverfahren Sperrzeiten bzw. Gerichtsferien, d.h., Fristen laufen unbesehen allfälliger Sperrzeiten weiter und können nicht verlängert werden.

§ BöB 56 Abs. 1
und 2

Bietergemeinschaft (*Communauté de soumissionnaires, Consorzio di offerenti*)

Die Bietergemeinschaft (BIEGE) grenzt sich begrifflich von der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) insoweit ab, als die Zweckerreichung der Bietergemeinschaft im Erhalt des Zuschlags liegt und jener der Arbeitsgemeinschaft in der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung. Aufgrund der unterschiedlichen Zweckausrichtungen handelt es sich genau genommen um zwei unterschiedliche einfache Gesellschaften, die mit dem Zuschlag an die Bietergemeinschaft in die spätere, vertragliche Arbeitsgemeinschaft überführt werden.

Bietergemeinschaften (und Subunternehmerinnen) sind zugelassen, soweit dies in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird. Mehrfachbewerbungen einzelner Anbieterinnen und Subunternehmerinnen sind hingegen nur möglich, wenn dies in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich zugelassen ist

§ BöB 31 Abs. 1

§ BöB 31 Abs. 2

Die Teilnahmebedingungen müssen insgesamt durch alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft (sowie beigezogenen Subunternehmen) erfüllt werden (siehe auch Subunternehmer).

§ BöB 26

Inwieweit die Mitglieder einer Bietergemeinschaft (sowie ihre Subunternehmerinnen) je ein-

§ BöB 27

zeln die Eignungskriterien erfüllen müssen, bestimmt sich primär anhand der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen. Je nach Art des Auftrags und Funktion der Beteiligten können sich Differenzierungen bezüglich der von den einzelnen Beteiligten zu erfüllenden Eignungskriterien aufdrängen. Umgekehrt ist es zulässig, bei parallel auszuführenden Arbeiten von sämtlichen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft die Erfüllung der Eignungskriterien zu verlangen.

C Charakteristische Leistung (*Prestation caractéristique, Prestazione caratteristica*)

Als charakteristisch gilt immer diejenige Leistung, die mit Geld oder geldwerten Vorteilen entgolten wird. Die Charakteristische Leistung muss von der Anbieterin selbst erbracht werden, nicht jedoch von Subunternehmerinnen.

§ BöB 8 Abs. 1 und 31 Abs. 3

D Debriefing (*Débriefing, Debriefing*)

Mit einem Debriefing erteilt die Vergabebehörde einem Gesuch stellenden, nicht berücksichtigten Anbieter Auskünfte über die Vor- und Nachteile seiner resp. des Angebots des Zuschlagsempfängers. Das Debriefing kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden und dient nicht zuletzt der Verbesserung eines Anbieters für ein zukünftiges Vergabeverfahren. Zudem kann durch optimale Information innerhalb des zulässigen Rahmens eine allfällige Beschwerde verhindert werden.

§ BöB 51 i.V.m. VöB 12

Dialog (*Dialogue, Dialogo*)

Beim Dialog handelt es sich nicht um eine eigenständige Verfahrensart, sondern um ein beschaffungsrechtliches Instrument, um bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen den Beschaffungsgegenstand zusammen mit den Anbietern zu konkretisieren sowie Lösungswege und Vorgehensweisen festzulegen.

§ BöB 24 i.V.m. VöB 6

E Eignungskriterien (*Critères d'aptitude, Criteri d'idoneità*)

Eignungskriterien beziehen sich auf den Anbieter und definieren die Voraussetzungen an dessen finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit, um überhaupt für den konkreten Auftrag in Frage zu kommen. Die Eignungskriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sowie nicht diskriminierend ausgestaltet sein (siehe auch Teilnahmebedingungen).

§ BöB 27 und VöB 4 i.V.m. Anhang 3

Einladungsverfahren (*Procédure sur invitation, Procedura mediante invito*)

Das Einladungsverfahren findet Anwendung bei Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs. Die Vergabebehörde lädt *mind. drei* Anbieterinnen, und falls möglich eine Anbieterin aus einem anderen Sprachraum der Schweiz, ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe ein.

§ BöB 20 i.V.m. VöB 5

Eröffnung von Verfügungen (*Notification de la décision, Notifica di decisioni*)

Anfechtbare Verfügungen sind entweder durch individuelle Zustellung oder wo erforderlich im *simap* zu eröffnen. Beschwerdefähige Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ BöB 51 i.V.m. 48 und 52

F Freihändiges Verfahren (*Procédure de gré à gré, Incarico diretto*)

Im freihändigen Verfahren gelangt die Vergabebehörde ohne Ausschreibung direkt an einen Anbieter und lädt diesen zur Abgabe eines Angebots. Dieses Verfahren kann sowohl im Staatsvertragsbereich als auch ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zur Anwendung kommen. Der Unterschied besteht darin, dass im zweiten Fall eine beschränkte Beschwerdemöglichkeit besteht. Die Ausnahmetatbestände für das freihändige Verfahren sind restriktiv auszulegen.

§ BöB 21

Fristen (*Délais, Termini*)

Bei der Bestimmung der Fristen für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge trägt die Auftraggeberin der Komplexität des Auftrags angemessene Rechnung.

§ BöB 46 Abs. 1 und 2

Die Minimalfristen im Staatsvertragsbereich betragen ab Veröffentlichung der Ausschreibung im offenen Verfahren 40 Tage für die Angebotseinreichung und im selektiven Verfahren 25 Tage für die Teilnahmeanträge. Ausserhalb des Staatsvertragsbereiches beträgt die Frist für die Angebotseinreichung mind. 20 Tage.

§ BöB 46 Abs. 4

Die Beschwerdefrist (Rechtsmittelfrist) beträgt 20 Tage.

§ BöB 56 Abs. 1

G **Gegenrecht** (*Réciprocité, Reciprocità*)

Nur Anbieter aus Staaten, die ihren Beschaffungsmarkt für Schweizer Anbieter offen halten, sind berechtigt, Zugang zu den Beschaffungsmärkten in der Schweiz zu haben. Liegt also Gegenrecht vor, sind die Anbieter aus diesen Staaten mit den Anbietern aus der Schweiz gleich zu behandeln. Sie können ihre Ansprüche auf Gleichbehandlung gerichtlich durchsetzen.

§ BöB 6 i.V.m. VöB 1

Gleichbehandlung (*Egalité de traitement, Parità di trattamento*)

Die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Anbietenden im Beschaffungsverfahren ist ein wichtiger Grundsatz in sämtlichen Beschaffungsverfahren. Es dürfen keinem Anbietenden Nachteile auferlegt werden, die für andere Anbietende nicht auch gelten und keinem Anbietenden dürfen Vorteile gewährt werden, die anderen Anbietenden verwehrt sind. Das Gleichbehandlungsgebot zielt auf die Fairness im Beschaffungsverfahren ab: Chancengleichheit zwischen den Anbietenden und willkürfreies Verhalten ist zu gewährleisten.

§ BöB 2 lit. c und 11 lit. c

Grundprinzipien (*Principes de base, Principi fondamentali*)

Das GPA bezweckt im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens den Abbau von wettbewerbsbeschränkenden Massnahmen und protektionistischen Praktiken, um so zu einer Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels beizutragen. Das GPA beruht auf den Grundprinzipien der Transparenz öffentlicher Vergabeverfahren, der Nichtdiskriminierung und Inländerbehandlung (Gleichbehandlung aller in- und ausländischen Anbieter) und bezweckt somit den Wettbewerb unter den Anbietern zu stärken, den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu fördern (z.B. durch Verhinderung der Korruption, der Interessenskonflikte, Absprachen etc.) und die Verfahren transparent zu gestalten.

§ Präambel GPA und § GPA IV

Im Schweizerischen Recht haben diese Grundprinzipien in den Grundsätzen von Transparenz, Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlung und Nachhaltigkeit ihren Niederschlag gefunden.

§ BöB 2, 11, 12 und VöB 3

I **Inhouse-Beschaffung** (*Marché in-house, Acquisto inhouse*)

Eine Beschaffung erfolgt dann Inhouse, wenn die Leistung durch eigene Ressourcen der Auftraggeberin erbracht wird, diese somit auf den Beizug Dritter verzichtet (Make or Buy). Derartige Aufträge fallen nicht unter die Bestimmungen des Beschaffungsrechts.

§ BöB 10 Abs. 3 lit. c

Instate-Beschaffung (*Marché in-state, Acquisto instate*)

Unter Instate-Vergaben fallen Beschaffung zwischen einer Auftraggeberin und einer anderen (unterstellten) Auftraggeberin, unabhängig davon, ob von derselben oder einer anderen Staatsebene, d.h. Bund, Kanton oder Gemeinde, die nicht öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Die Instate-Beschaffung setzt voraus, dass an der potenziellen Anbieterin keine Privaten beteiligt sind.

§ BöB 10 Abs. 3 lit. b

L **Legitimation zur Beschwerde** (*Qualité pour recourir, Diritto di ricorrere*)

Beschwerde führen kann nur, wer dazu legitimiert ist. Legitimiert zur Beschwerde im Beschaffungswesen ist derjenige Anbieter, der von der angefochtenen Verfügung betroffen wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

§ Art. 48 VwVG

Gegen Zuschläge im freihändigen Verfahren kann nur derjenige Beschwerde führen, der die nachgefragten Leistungen nachweislich erbringen kann und will.

§ BöB 56 Abs. 4

Leistungsverzeichnis (*Descriptif des prestations, Elenco delle prestazioni*)

Der Begriff ist ausschliesslich auf Bauaufträge gemünzt. Das Leistungsverzeichnis führt die einzelnen Leistungen der ausgeschriebenen Bauarbeit auf. Jede Leistung wird unter Angabe von Materialqualitäten beschrieben und die voraussichtlichen Mengen werden aufgeführt. Bestehen allfällige objektbedingten Bestimmungen für die Ausführung der Leistung ist darauf zu verweisen. Dem Leistungsverzeichnis muss entnommen werden, nach welcher Preisart die Vergütung des Anbieters für die einzelnen Leistungen zu berechnen ist. Das Verzeichnis soll so angewendet werden können, dass der Anbieter lediglich die von ihm angebotenen Preise einsetzen kann.

§ SIA-Norm 118 Art. 8

N Nachhaltigkeit (*Développement durable, Sostenibilità*)

Die Nachhaltigkeit im Sinne des Gesetzes ist weit zu verstehen, indem die Auftraggeberin bei ihrer Beschaffungstätigkeit Produkte nachfragt und Bauwerke realisiert, die wirtschaftlich, umweltschonend und gesundheitsverträglich sind und die sozial verantwortungsvoll produziert werden. Die Anwendung von Volkswirtschafts-, Umwelt- und Sozialkriterien erfordert stets einen sachlichen Bezug zum jeweiligen Beschaffungsobjekt und beziehen sich auf das Produkt bzw. die Leistung oder auf deren erwünschte Wirkung bei der Nutzung bzw. Erbringung. Eine nachhaltige Produktion kann ebenfalls vorgeschrieben werden. Sie muss nicht notwendigerweise im Endprodukt sichtbar sein, aber zumindest den Wert und die Eigenart des Produkts verändern.

§ BöB 2 lit. a i.V.m. 29 Abs. 1 und 4

Der Grundsatz der Nachhaltigkeit darf aber nicht zu protektionistischen Zwecken verwendet werden. So eignen sich gerade ökologische Kriterien wie die Einhaltung nationaler Umweltstandards oder die Fahrdistanz gut für die gezielte Bevorzugung inländischer Anbieter.

Nicht-Staatsvertragsbereich (*Marché non soumis aux accords internationaux, Non rientrante nell'ambito di applicazione dei trattati internazionali*)

Von Nicht-Staatsvertragsbereich resp. Verfahren ausserhalb des Staatsvertragsbereichs wird gesprochen, wenn der gesamte geschätzte Auftragswert einer Beschaffung (inkl. aller Optionen) den Schwellenwert des Staatsvertragsbereiches nicht erreicht. Die Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs unterliegen weniger strengen Anforderungen, als an die Beschaffungen im Staatsvertragsbereich gestellt werden (z.B. beim Rechtsschutz).

§ BöB 8 Abs. 5 i.V.m. Anhang 5

O Offenes Verfahren (*Procédure ouverte, Pubblico concorso*)

Vergabeverfahren, bei dem die Vergabebehörde einen Auftrag im simap öffentlich ausschreibt und alle Anbieter einlädt, ein Angebot einzureichen.

§ BöB 18

Öffnung der Angebote (*Ouverture des offre, Apertura delle offerte*)

Die Öffnung der Angebote erfolgt an einem bestimmten Tag und wird von zwei Personen durchgeführt. Die Prüfung ist formeller Natur, d.h. es wird lediglich geprüft, ob das Angebot schriftlich, vollständig und fristgerecht eingereicht worden ist. Über die Öffnung wird ein Protokoll erstellt, welches Angaben zu den anwesenden Personen, den Namen der Anbieter, dem Datum der Angebotseinreichung, der Angebotssumme und allfälligen Unternehmervarianten enthält.

§ BöB 37 i.V.m. VöB 10 Abs. 1

Optionen (*Options, Opzioni*)

Die Vergabebehörde kann sich in einer Ausschreibung Optionen oder anders gesagt, Folgeaufträge an denselben Anbieter vorbehalten. Sie hat die Menge und den geschätzten Zeitpunkt der Einlösung dieser Optionen anzugeben. Der Anbieter hat keinen durchsetzbaren Anspruch auf die Auslösung der Optionen, hat diese aber zu denselben Konditionen anzubieten wie die Hauptleistung.

§ BöB 15 Abs. 3 und 4 sowie BöB 35 lit. c

P Präsentation (*Audition, Presentazione*)

Die Präsentation ist Bestandteil der Angebotsbewertung und folglich als Zuschlagskriterium ausgestaltet. Die Präsentation ist an strenge Voraussetzungen gebunden, auf welche bereits in der Ausschreibung hinzuweisen ist. Sie ist vom Anbieter durch die Schlüsselpersonen zu halten. Es gelten strenge Formvorschriften und der Ablauf ist zu protokollieren.

§ BöB 40 i.V.m.
VöB 10 Abs. 1

Preisverhandlungen (*Négociations portant sur le prix, Trattative sul prezzo*)

Siehe Abgebotsrunden.

Prüfung der Angebote (*Examen des offres, Verifica delle offerte*)

Zunächst werden die eingereichten Angebote auf die Einhaltung der Formvorschriften überprüft (rechtzeitige Eingabe, Vollständigkeit, Unterschriften etc.). Danach sind die Angebote technisch und rechnerisch zu bereinigen und anhand der Eignungs- und Zuschlagskriterien zu prüfen. Anschliessend ist eine bereinigte Vergleichstabelle über die Angebote zu erstellen, welche die Grundlage für den Zuschlagsentscheid bilden soll.

§ BöB 38

Bei einem ungewöhnlich niedrigen Gesamtpreis eines Angebots im Vergleich zu den anderen Angeboten besteht eine Prüfungspflicht durch die Auftraggeberin. D.h., die Vergabestelle muss zwingend Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.

§ BöB 38 Abs. 3

Publikationsorgan (*Organe de publication, Organo di pubblicazione*)

Die elektronische Publikationsplattform von Bund, Kantonen und Gemeinden ist das „Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen.“

» Link in Kapitel M

Q Quasi-Inhouse-Beschaffung (*Marché quasi in-house, Acquisto quasi-inhouse*)

Unter Quasi-Inhouse-Beschaffungen fallen Aufträge, die von ausgelagerten, unter Einfluss der öffentlichen Hand stehenden Anbieterinnen erbracht werden. Für solche Konstellationen hat die Lehre die Übernahme der vom EuGH entwickelten Voraussetzungen empfohlen.

§ BöB 10 Abs. 3
lit. d;
EuGH C-107/98
vom 18.11.1999

R Rechtsmittelbelehrung (*Indication des voies de droit, Indicazione del rimedio giuridico*)

Die anfechtbaren Verfügungen im Submissionswesen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Rotationsprinzip (*Principe de rotation, Principio di rotazione*)

Das Rotationsprinzip wurde im ASTRA als Präventivmassnahme gegen Korruption eingeführt. Ein Projektleiter hat für jedes neue Projekt ein alternierendes Evaluationsteam neu zusammen zu stellen, wobei die Linienvorgesetzten nicht regelmässig Einsitz nehmen sollten. Einzig dort, wo in einem Projekt mehrere Ausschreibungen durchzuführen sind, darf das Team in gleicher Besetzung evaluieren.

§ BöB 11 lit. b u.
VöB 3 Abs. 2

S Sanktionen (*Sanctions, Sanzioni*)

Die Auftraggeberin hat die Möglichkeit, eine Anbieterin oder eine Subunternehmerin zu sanktionieren, wenn sich diese rechtswidrig verhält (insbesondere bei Korruptionsdelikten, Schwarzarbeit und Wettbewerbsabreden). Bei schwerwiegenden Widerhandlungen kann die Auftraggeberin fehlbare Anbieterinnen oder Subunternehmerinnen ohne vorgehende Verwarnung von künftigen Vergaben für eine Dauer von bis zu fünf Jahren ausschliessen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen.

§ BöB 45

Schadenersatz (*Dommages-intérêts, Risarcimento dei danni*)

Wenn sich eine Beschwerde als begründet erweist, der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter aber bereits abgeschlossen worden ist, kann das Bundesverwaltungsgericht gleichzeitig mit der Feststellung der Rechtsverletzung über ein Schadenersatzbegehren entscheiden, wobei sich dieses auf den Teilnahmeschaden begrenzt. Der Anbieter kann also nur die Auf-

§ BöB 58 Abs. 3
und 4

wendungen geltend machen, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Angebotes sowie dem Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

Schwellenwerte (*Valeurs seuils, Valori soglia*)

Der Auftragswert einer Beschaffung spielt nebst anderen Faktoren eine wichtige Rolle bei der Frage nach dem anwendbaren Verfahren. Liegt der Auftragswert über dem für den entsprechenden Beschaffungsgegenstand massgebenden Schwellenwert, kommen die Regeln des Staatsvertragsbereiches zur Anwendung. Liegt der Auftragswert unterhalb dieser Schwellenwerte, kommen die Regeln ausserhalb des Staatsvertragsbereiches zur Anwendung.

§ BöB 16 i.V.m. Anhang 4

Selektives Verfahren (*Procédure sélective, Procedura selettiva*)

Vergabeverfahren, in welchem die Vergabebehörde den Auftrag öffentlich ausschreibt, das Verfahren aber in zwei Phasen abläuft. In einer ersten Phase gehen Anträge auf Teilnahme ein (sog. Präqualifikation), d.h. die Anbieter werden ausschliesslich auf ihre Eignung geprüft. Erst wer für die zweite Phase ausgewählt worden ist, reicht alsdann ein Angebot ein. Die Auftraggeberin kann die Zahl der zum Angebot zugelassenen Anbieterinnen so weit beschränken, als ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt. Es werden wenn möglich mindestens drei Anbieterinnen zum Angebot zugelassen.

§ BöB 19

Staatsvertragsbereich (*Accords internationaux, Ambito di applicazione dei trattati internazionali*)

An Beschaffungen innerhalb des Staatsvertragsbereichs werden gestützt auf internationale Verpflichtungen strengere Anforderungen gestellt, als an Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs (z.B. bezüglich Verfahren und Fristen). Die Beschaffungen im Staatsvertragsbereich müssen deshalb im offenen oder selektiven Verfahren ausgeschrieben werden. Die Ausnahme stellen jene Bauaufträge dar, die nach der Bagatellklausel beschafft werden können.

§ BöB 3 lit. c und 8 Abs. 4 sowie 16 Abs. 4

Als Faustregel zur Abgrenzung zwischen Staatsvertragsbereich und Nicht-Staatsvertragsbereich können die Schwellenwerte, die Unterstellung der Auftraggeber unter das Beschaffungsgesetz und die dem Gesetz unterstellten Leistungen nach den CPC-Listen in den Anhängen herangezogen werden.

§ BöB 4 und 16 sowie Anhänge 1 - 4

Subunternehmer (*Sous-traitants, Subappaltatore*)

Subunternehmer sind zugelassen, soweit dies in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird. Mehrfachbewerbungen einzelner Subunternehmer sind hingegen nur möglich, wenn dies in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

§ BöB 31 Abs. 1

§ BöB 31 Abs. 2

Die Teilnahmebedingungen müssen insgesamt durch die Anbieterin sowie beigezogenen Subunternehmen erfüllt werden (siehe auch Bietergemeinschaft).

§ BöB 26

Inwieweit die Subunternehmer je einzeln die Eignungskriterien erfüllen müssen, bestimmt sich primär anhand der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen. Je nach Art des Auftrags und Funktion der Beteiligten können sich Differenzierungen bezüglich der von den einzelnen Beteiligten zu erfüllenden Eignungskriterien aufdrängen.

§ BöB 27

T Technische Spezifikationen (*Spécifications techniques, Specifiche tecniche*)

Die Vergabebehörde hat in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen zu bezeichnen. Diese beziehen sich auf das Produkt und müssen zwingend eingehalten werden. Bei der Festlegung sind möglichst internationale Normen zu berücksichtigen, ansonsten in der Schweiz anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen.

§ BöB 30 Abs. 1 und 2

Keinesfalls darf die Vergabebehörde das nachgefragte Produkt mit einer Firmen- oder Markenbezeichnung usw. versehen, es sei denn, dass es keine andere hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Leistungsbeschreibung gibt und die Auftraggeberin in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» aufnimmt.

§ BöB 30 Abs. 3

Die Auftraggeberin kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen

§ BöB 30 Abs. 4

Teilnahmebedingungen (*Conditions de participation, Condizioni di partecipazione*)

Die Teilnahmebedingungen sind von den Anbieterinnen und von ihren Subunternehmerinnen unabhängig vom Leistungsgegenstand zu erfüllen und nachzuweisen. Falschdeklarationen können straf- und vergaberechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Die Bezahlung fälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge umfasst neben den Bundesteuern und -abgaben auch kantonale und kommunale Steuern.

§ BöB 26 und 4
i.V.m. VöB 4

Transparenzgebot (*Principe de transparence, Obbligo di trasparenza*)

Dieser Grundsatz verlangt, dass die Vergabebehörde das Vergabeverfahren nachvollziehbar, objektiv und unparteiisch durchführt. Erst das Handeln nach diesem Gebot ermöglicht die Kontrolle darüber, ob die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Stärkung des Wettbewerbs eingehalten worden sind.

§ BöB 2 lit. b
i.V.m. 11 lit. a

U **Unterangebot** (*Sous-enchère, Sotto-offerte*)

Ungewöhnlich niedrige Angebote können nicht einfach aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die Vergabebehörde ist bei Vorliegen eines solchen Angebotes gehalten, eine nähere Prüfung vorzunehmen. Das bedeutet, dass der Anbieter aufgefordert werden muss, die Einhaltung der Teilnahmebedingungen resp. die Erfüllung der Auftragsbedingungen nachzuweisen. Gelingt ihm dies nicht, kann ein solches Angebot ausgeschlossen werden.

§ BöB 38 Abs. 3
i.V.m.
44 Abs. 2 lit. c

V **Varianten** (*Variantes, Varianti*)

In der Ausschreibung hat sich die Vergabebehörde zur Zulässigkeit von Unternehmervarianten zu äussern. Ein Anbieter, der eine Variante einreichen will, hat immer auch die mit der Ausschreibung beschriebene Leistung (Amtsvariante) einzureichen, ansonsten sein Angebot nicht berücksichtigt wird. Im ASTRA sind als Variante Pauschal- und Globalangebote und/oder Angebote mit Zeitmitteltarif nicht zulässig, darauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

§ BöB 33

Verhandlungen (*Négociations, Trattative*)

Siehe Bereinigung der Angebote.

Vertragsabschluss (*Conclusion du contrat, Conclusione del contratto*)

Bei Aufträgen innerhalb des Staatsvertragsbereichs darf ein Vertrag erst nach Ablauf der Beschwerdefrist oder wenn das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht gewährt hat, abgeschlossen werden. Bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs darf ein Vertrag nach erfolgtem Zuschlag direkt abgeschlossen werden.

§ BöB 42

Vertraulichkeit (*Confidentialité, Confi denzialità*)

Die Vergabebehörde hat sämtliche Angaben der Anbieter während dem gesamten Vergabeverfahren vertraulich zu behandeln, weshalb gerade bei Verhandlungen keine Angaben über Konkurrenzangebote abgegeben werden dürfen. Einzige Ausnahme von diesem Grundsatz bilden diejenigen Angaben, welche anlässlich eines Debriefings von Gesetzes wegen gemacht werden dürfen.

§ BöB 11 lit. e &
51 Abs. 4 lit. b
i.V.m. VöB 12

Vorbefassung (*Préimplication, Preimplicazione*)

Laut dem Gleichbehandlungsgebot hat die Vergabebehörde sicher zu stellen, dass der Wettbewerb unter den Anbietern nicht durch Diskriminierung oder Bevorzugung einzelner Anbieter verfälscht wird. Hat ein Anbieter an der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt, dass er daraus einen Wissensvorsprung sowie Wettbewerbsvorteil gewinnen konnte und dieser nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann, muss ein solcher Anbieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Dieser Anbieter ist vor Auftragserteilung schriftlich auf die Folgen seiner Beteiligung aufmerksam zu machen.

§ BöB 14 Abs. 2

Vorteilhaftestes Angebot (*Offre la plus avantageuse, Offerta più vantaggiosa*)

Die Vergabebehörde hat den Zuschlag dem vorteilhaftesten Angebot zu erteilen. Das vorteilhafteste Angebot ist nicht gleichbedeutend mit dem billigsten Angebot, vielmehr setzt sich dieses Angebot aus verschiedenen, zu berücksichtigenden Kriterien zusammen (Termin, Preis, Qualität, Kundendienst, technischer Wert etc.) und ist folglich das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

§ BöB 41

Einzig dort, wo weitgehend standardisierte Güter beschafft werden, darf ausschliesslich dem Kriterium des niedrigsten Preises gefolgt werden.

§ BöB 29 Abs. 4

W Wettbewerbe und Studienaufträge (*Concours et mandats d'étude parallèles, Concorsi e mandati di studio paralleli*)

Die Verfahren für Wettbewerbe und Studienaufträge sind nun auf alle Leistungen und Branchen anwendbar. Die Welt wird komplexer und was heute als innovativ gilt, ist morgen bereits wieder veraltet. Für eine Auftraggeberin ist es bei der Beschaffung von komplexen Leistungen zusehends schwieriger, die Übersicht über den Markt, die bestehenden Produkte und Dienstleistungen sowie die unterschiedlichen Lösungswege zu bekommen. Zudem ist die Auftraggeberin in der Regel auf die Hilfe der Unternehmen bereits in der Ausschreibung angewiesen. Für die Beschaffung von solchen mehr oder weniger umfassend und klar definierbaren, intellektuellen und innovativen Dienstleistungen stellt das Gesetz die Wettbewerbsverfahren, den Studienauftrag sowie den Dialog zur Verfügung. Diese flexiblen Instrumente erlauben es der Auftraggeberin, sich unter Konkurrenz einen Überblick über mögliche Lösungen zu verschaffen und gleichzeitig einen Anbieter auszuwählen

§ BöB 22 i.V.m. 8 Abs. 2 und VöB 13 ff.

Auch bei Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren sind die Beschaffungsgrundsätze (Gleichbehandlung, Transparenz, Wirtschaftlichkeit Wettbewerb und Nachhaltigkeit) zu beachten.

§ BöB 2

Widerruf des Zuschlags (*Révocation de l'adjudication, Revoca dell'aggiudicazione*)

Die Vergabestelle hat den Zuschlag an einen Anbieter wegen Fehlverhaltens oder anderer Gründe zu widerrufen. Dabei werden dem Anbieter auch Handlungen seiner Organe, beigezogener Dritten oder deren Organe angerechnet.

§ BöB 44

Die Gründe für einen Ausschluss sind in zwei Kategorien eingeteilt. Für die erste Kategorie wird gefordert, dass sichere Kenntnis über die Erfüllung der abschliessend aufgezählten Tatbestände besteht, damit die Rechtsfolge eintreten kann. Dies im Gegensatz zur zweiten Kategorie, wo das Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte ausreicht und die genannten Tatbestände nicht abschliessend aufgeführt sind.

§ BöB 42 Abs. 1

§ BöB 42 Abs. 2

Z Zuschlag (*Adjudication, Aggiudicazione*)

Mit dem Zuschlag vergibt die Vergabebehörde demjenigen Anbieter mit dem vorteilhaftesten Angebot den Auftrag. Mit dem Zuschlag wird das Vergabeverfahren beendet. Der Zuschlag für einen Auftrag im Staatsvertragsbereich ist im simap zu publizieren und kann mit Beschwerde angefochten werden. Der Zuschlag für einen Auftrag ausserhalb des Staatsvertragsbereiches ist entweder individuell oder im simap zu eröffnen. Bei Bauaufträgen ab dem Schwellenwert des Einladungsverfahrens und bei Dienstleistungen sowie Lieferaufträgen ab dem Schwellenwert für das freihändige Verfahren kann mit Beschwerde die Rechtswidrigkeit der erlassenen Verfügung angefochten werden.

§ BöB 41

§ BöB 48 u. 51 i.V.m. 52 Abs. 1

§ BöB 51 i.V.m. 52 Abs. 2

Zuschlagskriterien (*Critères d'adjudication, Criteri di aggiudicazione*)

Zuschlagskriterien beziehen sich auf den Beschaffungsgegenstand und definieren die Anforderungen an das Angebot. Die Vergabebehörde hat in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen alle Zuschlagskriterien inkl. Unterkriterien in ihrer Reihenfolge und Gewichtung bekannt zu machen. Die Zuschlagskriterien dürfen nicht vergabefremd sein, sondern haben mit dem Beschaffungsgegenstand in unmittelbarem Zusammenhang zu stehen. Bei der Evaluierung der Angebote ist die Vergabebehörde an die Zuschlagskriterien gebunden; sie kann also nicht einfach von der Bedeutungsreihenfolge oder Gewichtung abweichen.

§ BöB 29

§ BöB 40

L Stichwortverzeichnis

A	Abbruch	<u>10.3.4</u> , 10.3.5, 17.8, Kap. K
	Abgebotsrunde	9.2.6, 10.2.2.3, Kap. K
	Abreden	3.2, 10.2.5.3, Kap. K
	Änderungen	10.2.1.1, 10.2.2.3, <u>10.3.5</u>
	Anfechtbare Verfügungen	14.1, 15.1
	Angebot	Kap. K
	Einladungsverfahren	8.3
	Form	10.2.1.1, 10.2.1.3
	Fristen	<u>9.1.9</u> , 9.2.6
	Öffnung	<u>10.2.1.4</u>
	Vollständigkeit	10.2.1.4
	Vorteilhaftestes zu spät	<u>4.4</u> , 10.2.2.2, 10.2.2.5, 10.2.3.5, Kap. K <u>10.2.1.5</u>
	Antrag auf Teilnahme	8.2, 9.1.9, 10.2.1.3, 10.3.3, Kap. K
	Arbeitsbedingungen	5.2, 9.1.4, Kap. K
	Arbeitsschutzbestimmungen	5.2, 9.1.4, 10.3.3, Kap. K
	Archivierung	Kap. H
	Auftrag	
	Arten	7.2
	Berechnung des Wertes	7.3, 17.2
	Optionen	7.3, <u>9.1.10</u> , 9.2.6
Auftraggeber	7.1	
Ausnahmen vom Geltungsbereich	8.4, KH 9.1.14, KH 9.2.7, 9.3.2, 17.5.1, 17.5.2 <u>7.4</u>	
Ausschluss	Kap. K	
Gründe	3.3, 9.1.4, 10.2.1.1, 10.2.2.1, <u>10.3.3</u> , 10.3.6	
Verfügung	10.2.1.5, 10.3.3, 11.1 ff., 11.3	
Ausschreibung	9.1, <u>9.2</u> , Kap. K	
Inhalte	9.2.6	
Publikationsorgan	<u>9.2.3</u> , 17.7	
Sprache	9.1.2, <u>9.3</u>	
Ausschreibungsunterlagen	<u>9.1</u> , 9.2.6, 17.6, Kap. K	
Ausstand	5.1, 10.2.3.1, <u>10.3.1</u> , 17.9, Kap. K	
B	Bagatellklausel	7.3, 9.4.2.5, Kap. K
	Bauleistung	4.3, 7.2, 7.3, 9.1.1, 9.1.2, KH 9.1.5.5, KH 9.1.7.5 ff., KH 9.1.7.6, KH 9.1.8, 9.1.9, KH 9.1.14, 9.2.6, 9.3.1, 9.3.2, 9.3.4, 9.4.2.5, 11.1.2, KH 11.1, 11.3
	Prozess	8.5.C.
	Begehung	9.2.6, <u>10.1.1</u> , 10.3.2
Benotung	Siehe Evaluation	

	Bereinigung der Angebote	9.2.6, 10.2.2.2, <u>10.2.2.3</u> , 10.2.2.5, 10.2.3.4, KH 10.3.5, KH 11.1, Kap. K
	Beschaffung	6, 12, Kap. K
	Beschwerde Anfechtbare Verfügung Aufschiebende Wirkung Frist Instanzen Legitimation	11.1 ff., <u>11.3</u> , Kap. K 14.1, 15.1 14.4, 15.4, Kap. K 14.2, 15.2 14, 15 14.3, 15.3
	Bietergemeinschaft	9.1.4, 9.2.6, KH 10.3.3, Kap. K
C	Checkliste	18
	CPC-Liste	7.2
D	Debriefing	9.1.5.1, 11.1, <u>11.2</u> , Kap. K
	Dienstleistung Prozess	7.2 8.5.B
	Dialog	5.4, 9.2.6, <u>10.2.2.5</u> , 10.2.2.6, Kap. K
	Dringlichkeit	7.3, 14.4
E	Eignungskriterien	<u>9.1.5</u> , 9.1.7.1, 9.1.10, 9.2.6, 10.2.2.1, 10.2.2.2, 10.2.2.3, 10.3.3, Kap. K
	Einladungsverfahren Prozess	7.2, 7.3, <u>8.3</u> , 9.1.3.1, 9.2.6, 11.1.2. 11.2, 17.3, 17.5.2, Kap. K 12.3
	Evaluation Evaluationsbericht Evaluationstabelle Evaluationsteam	<u>10.2</u> , 10.2.2.2, 10.2.3.4 10.2.3.5 ff., KH 10.3.1 10.2.3.6 10.2.2.2, 10.2.2.4, <u>10.2.3</u> , KH 10.3.1, 17.9
F	Folgaufträge	7.3, 9.1.10
	Formvorschriften / Formfehler Ausschluss wegen Verletzung der...	<u>10.2.2.1</u> , <u>10.2.2.3</u> , <u>10.3.3</u> , KH 10.3.3
	Fragen / Antworten	9.2.6, <u>10.1.2</u> , 10.2.2.1, 11.2
	Freihändiges Verfahren Prozess	<u>8.4</u> , 9.2.6, Kap. K 12.4, 12.5
	Fristen Aufbewahrung von Unterlagen Vorbefassung Im Vergabeverfahren Im Beschwerdeverfahren	Kap. K 19.2 <u>9.1.12</u> , 10.1.1, KH 10.3.1, <u>10.3.2</u> <u>9.1.9</u> 14.2, 15.2
G	Gerichtsferien	14.1, 14.2
	Gesetzliche Grundlagen	3.1 ff.

	Gleichbehandlung	3.2, 3.3, 4, 4.2, <u>4.5</u> , 8.2, 9.3.3, 10.1.1, 10.2.2.1, 10.2.2.3, 10.2.2.5, 10.2.3.3, 10.2.3.5, 10.3.2, KH 10.3.3, 10.3.5, Kap. K
	Gleichstellung von Mann und Frau	5.3, KH 10.3.3
	Glossar	Kap. K
	Grundsätze Beschaffungsrechtliche Verfahrensrechtliche	4 ff., Kap. K 5 ff.
I	Interessenabwägung	14.4
L	Leistungsverzeichnis	9.1.1, KH 9.1.3.2, Kap. K
	Leistungsfähigkeit	10.2.2.5
	Lieferauftrag Prozess	4.3, 7.2 8.5.A.
	Lose	9.2.6, KH 9.2.7, 17.6, KH 20.6
N	Nachhaltigkeit	4.1.1, 9.1.6, 9.1.7.1, KH 9.1.7.2, KH 9.1.7.3, KH 9.1.7.4, KH 9.1.7.5, KH 9.1.7.6, Kap. K
	Nachträge	<u>9.4.2</u>
	Nicht-Staatsvertragsbereich	7, 7.2.2, 9.2.2 11.1.2, 13.2, 17.5.2, Kap. K
O	Offenes Verfahren Prozess	<u>8.1</u> , 9.1.5.1, 9.2.6, 11.1.2, 11.3, 17.3, Kap. K 12.1
	Öffnung der Angebote	<u>10.2.1.4</u> , KH 10.2.1.5, 10.2.3.4, 10.2.3.6, R 11.1, 17.9, chap. K
	Offertöffnungsprotokoll	10.2.1.4
	Optionen	7.3, <u>9.1.10</u> , 9.2.6, Kap. K
P	Präqualifikation	Siehe Selektives Verfahren
	Präsentation	<u>10.2.2.4</u> , Kap. K
	Preis	Siehe Zuschlagskriterien
	Publikation	9.1.1, 9.1.9, 9.2.3, 9.2.5, 9.2.6, 9.3.1 ff., 11.1 ff.
R	Rahmenverträge	<u>9.1.11</u> , 17.2
	Rechtsmittelbelehrung	7, 9.2.7, 11.1, 13.1
	Rotationsprinzip	10.2.3.2, Kap. K
S	Schadenersatz	9.2.6, 10.3.4, 11.3, <u>16</u> , Kap. K
	Schwellenwerte	<u>7.3</u> , 17.2, Kap. K

	Selektives Verfahren	<u>8.2</u> , 9.1.5.2, 9.2.6, 10.2.1.2.6, KH 10.2.2.5, 17.3, Kap. K
	Prozess	12.2
	SIMAP	8.2, 8.3, 9.1.1, KH 9.1.2, 9.1.3.1, 9.1.3.3, KH 9.1.5.4, KH 9.1.5.6, 9.1.7.1, 9.2 ff., <u>9.2.3</u> , 9.2.6, 10.1.1, 10.1.2, 10.2.1.6, 10.3.3, 11 ff., KH 11.1, 14.1, 17.7, Kap. I, Kap. M
	Sprache	<u>9.3</u>
	Publikationssprachen der Filialen	<u>KH 9.3.1</u>
	Sprache der Ausschreibungsunterlagen	<u>9.1.2</u> , <u>9.3.2</u>
	Sprache der Eingaben der Anbieter	<u>9.3.3</u>
	Sprache der Verfahren	<u>9.3.4</u>
	Sprache der Veröffentlichungen	<u>9.3.1</u>
	Staatsvertragsbereich	7, 7.4, 9.2.1, 11.1.1, 13.1, 17.5.1
	Statistik	19, Kap. K, Kap. M
	Steuern	9.1.4, 10.2.5.3, 10.3.3
	Subunternehmer	9.1.4, 9.1.5.3 ff., 9.1.7.1, 9.2.6, 10.3.6, Kap. K
T	Teilnahmeantrag	8.2, 9.1.9, 10.2.1.3, 10.3.3, Kap. K
	Technische Spezifikationen	4.1, 4.2, <u>9.1.6</u> , 9.2.6, 9.3.2, 10.2.2.2, 10.2.2.3, 10.2.3.4, KH 10.3.2, 17.6, Kap. K
	Transparenzgebot	<u>4.2</u> , 10.2.1.6, 10.3.2, 10.3.5, 11.1, 11.2, Kap. K
U	Unterangebot	9.1.7.1, Kap. K
	Unvollständiges Angebot	Siehe Angebot
V	Varianten	KH 9.1.5.3, R 9.1.5.5, 9.1.7, KH 9.1.7.2 ff., <u>9.1.13</u> , 9.2.6, 10.2.1.4, 17.6, Kap. K
	Verfahrenswahl	7, 8
	Verfügung anfechtbare	13.1, 13.2 14.1, 15.1
	Vergabeverfahren	5.1, 5.4, 7, 9.1.1, 9.1.2, 9.1.3.1, 9.1.4, 9.1.11, 9.2.6, 10.1.1, 10.1.2, 10.2.1.3, 10.3.1, 10.3.2, 10.3.4, 11.1, 11.2, 12, 14.1, 16, 17.3, 17.4, chap. K, chap. M
	Verhandlungen	8.4, 9.2.6, 10.2.2.3, 11.3, Kap. K
	Vertrag	5.2, 6, 7.2, 7.3, 9.1.1, <u>9.1.3</u> , 9.1.10, 9.1.12, 9.1.14, <u>9.4</u> , KH 10.3.5
	Abschluss	5.3, <u>11.3</u> , 14.4, 16
	Dauer	7.3
	Vertraulichkeit	5.4, 11.2, 10.2.3.3, Kap. K
	Vorbefassung	4.5, 9.1.12, 10.1.1, KH 10.3.1, <u>10.3.2</u> , 10.3.3, Kap. K
	vorteilhaftestes Angebot	siehe Angebot

W	Wettbewerb	4.3
	Wirtschaftlicher Einsatz öffentlicher Gelder	<u>4.4</u>
Z	Zahlungsbedingungen	9.2.6
	Zuschlag	11, Kap. K
	Bekanntmachung	7
	Eröffnung	11.1
	Zuschlagskriterien	<u>9.1.7</u> , 9.2.6, 10.2.2.2, 10.2.2.3, 10.2.2.4, 10.2.2.5, 10.2.3.4, 11.1, Kap. K

M Internet Links

A ASTRA

www.astra.admin.ch

Dokumentengenerator Vorlagen Infrastrukturprojekte (Filialen)
<https://dokumentengenerator.astra.admin.ch/dokgen/index.aspx>

Dokumentation / Vorlagen Infrastrukturprojekte Beschaffungs- und Vertragswesen / Vorlagen zu Verträgen, Angebotsunterlagen, Bestimmungen zum Vergabeverfahren, Sicherheiten
<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/das-astra/organisation/beschaffungswesen.html>

Leitfaden zur Korruptionsbekämpfung
<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/das-astra/organisation/korruptionsbekaempfung.html>

Berichte des ASTRA zum Beschaffungswesen
<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/anzeige-meldungen.msgid-88088.html>

Um ein amtsweit einheitliches BIM-Verständnis und eine einheitliche Definition der Anforderungen an zu beschaffende BIM-Leistungen zu gewährleisten, ist die BIM-Arbeitsgruppe über die angegebene E-Mail zur Erstellung der Ausschreibung und der Ausschreibungsunterlagen hinzuzuziehen.
bim@astra.admin.ch

B Beschaffungskonferenz des Bundes BKB

Homepage mit vielen Informationen rund um das öffentliche Beschaffungswesen des Bundes, erstellt durch die Beschaffungskommission des Bundes BKB.
Die BKB ist ein interdepartementales Strategie- und Koordinationsorgan des Bundes im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (Bereich Güter und Dienstleistungen).
www.bkb.admin.ch

Beschaffungsportal der Bundesverwaltung

Homepage mit vielen Informationen rund um das öffentliche Beschaffungswesen des Bundes.
www.beschaffung.admin.ch

C CPC-Liste (*nur auf English*)

<https://unstats.un.org/unsd/classifications>

CPV-Code

<http://simap.ted.europa.eu/cpv>

K Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB

Link zu Planer und Werkvertragsvorlagen nach KBOB. Erfahrungsaustausch im Bereich des öffentlichen Beschaffungs- und Vertragswesens, Optimierung und Vereinheitlichung der Beschaffungsverfahren sowie der Vertragsgrundlagen, Vorbereitung entsprechender Empfehlungen oder Weisungen.
www.kbob.admin.ch

R Rechtsgrundlagen**Systematische Sammlung des Bundesrechts**

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Rechtsprechung

Die massgebliche Rechtsprechung der Bundesrekurskommission BRK (Entscheide von 1987 - 2006) bzw. des Bundesverwaltungsgerichts BVGer (Entscheide ab 2007) - allerdings nur publizierte Entscheide - entnehmen Sie bitte unter folgenden Links:

Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen (bis 31.12.2006)

<https://reko-efd.rekurskommissionen.ch/de/kommissionen/rekurskommission-fuer-das-oeffentliche-beschaffungswesen.html>

Entscheide Bundesverwaltungsgericht (ab 01.01.2007)

<https://www.bvger.ch/bvger/de/home/rechtsprechung/entscheidendatenbank-bvger.html>

Verwaltungspraxis der Bundesbehörden

Die Publikation der VPB wurde per 01.01.2018 eingestellt. Das Bundesarchiv hat Ende 2019 die Online-Veröffentlichungen der Bundeskanzlei im Rahmen der VPB der Jahre 1987–2018 übernommen und in ihr Angebot an digitalisierten amtlichen Veröffentlichungen integriert:

www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch

S simap - Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (Système d'information sur les marchés publics en Suisse)

Simap.ch ist die gemeinsame elektronische Plattform resp. das offizielle Publikationsorgan von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens.

www.simap.ch

Statistik

Die Webseite der Beschaffungskonferenz des Bundes BKB liefert die jährlichen Beschaffungskennzahlen der zentralen Bundesverwaltung.

<https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/bkb/beschaffungscontrolling-bverw.html>

Z Zefix

Der Inhalt des Handelsregisters ist über Zefix im elektronischen Abrufverfahren kostenlos zugänglich.

www.zefix.ch

